

er Stadt-Bibliothek

5852 B

1752



№ 4397.

# Topographie

oder

## kurze Beschreibung

desjenigen Distrikts der bayerischen Lande,  
welchen

das durchlauchtigste

Erzhaus von Oesterreich

Kraft der mit Ruhrpfaß zu Teschen geschlossenen  
Konvention in Besitz genommen hat.

Mit XXI. Kupferstichen und einer Karte  
versehen.



W I E N,  
bey Joseph Edlen von Kurzbock,

1779.

PAX  
IPSO NATALI DIE  
MARIAE THERESIAE  
IN VRBE TESCHINENSI  
SVBSCRIPTA.

7.K.  
439 549





## V o r r e d e.

**E**inen Patrioten kann es nicht gleichgültig seyn, die Lage, Dertter und Beschaffenheit desjenigen Distrikts der bayerischen Lande zu kennen, welche das durchlauchtigste Erzhaus von Oesterreich zu einigen Ersatz ihrer nach dem Tode des Herrn Kurfürsten von Bayern Maximilian Josephs auf einen Theil der bayerischen Lande gemachten Forderungen in der zu Teschen lezthin mit Kurpfalz geschlossenen Konvention angenommen hat, und wie es sicher verlauten will, dem Erzherzogthume Oesterreich ob der Ens unter der Benennung des Innviertels einverleiben wird.

Zu diesem Endzwecke hat man sich folgender Ordnung bedienet.

## V o r r e d e.

Erstens wird in der vorstehenden Einleitung dasjenige vorgelegt und erläutert, was der Buchstaben der zu Teschen geschlossenen Konvention und Friedensschlusses mit sich bringet. Dann folget eine kurze Erklärung von was für einer Beschaffenheit unter der vorhinigen bayerischen Landesverfassung die Hofmarchen, und adeliche Sitze gewesen, und wie sich jene von diesen unterscheiden, indem man nämlich in der Topographie oder Beschreibung nothwendig die bisherige Eigenschaft eines jeden Ortes anzeigen und beybehalten mußte.

Zweytens folgt die Topographie selbst, in welcher man von S. zu S. nicht nur eine kurze Geschichte von jenen Zeiten, in welchem dieser Distrikt der bayerischen Landen dem Erzherzogthume Oesterreich schon einmal einverleibt gewesen, vorausgesetzt, sondern auch überhaupt jene drey merkwürdige Fälle angemerket hat, wo Oesterreich für den Ruhestand und das Wohl des deutschen Reiches ihre Forderungen auf die bayerischen Lande aufgeopfert hat.

Hierauf wird zur Topographie oder Beschreibung der Ortschaften selbst geschritten. Man hat bey einer jeden, nicht nur die Lage, Gränzen, Fruchtbarkeit, Beschaffenheit der Luft &c. angezeigt, sondern auch zu was für einem bayerischen Pfleggerichte dieselbe vorhin gerechnet, und ob selbe als eine Hofmarch oder als ein  
ade

## V o r r e d e.

adelicher Sitz innen gelegen, angemerket; und auch was etwa sonst bey einem jeden Orte besonders merkwürdig geschienen, beyzusetzen nicht vergessen. Hauptfächlich aber hat man sich bestrebet, so viel die Kürze der Zeit zugelassen hat, von den älteren Besitzern einer jeden Hofmarch oder adelichen Sitzes, und auf was Art jene oder dieser von einer Familie zur andern gelanget, und was für eine Familie dormalen im Besitze ist, dem Leser mitzutheilen. Man will nicht bergen, daß man, was die alten Besitzer betrifft, sehr viele Nachrichten aus der zu München im Jahre 1701 bis 1726 in vier Bänden in Folio mit sehr vielen Kupferstichen im Drucke erschienenen und von Michael Wening gefertigten Topographie von ober und nieder Bayern entnommen habe; was aber die dormaligen Besitzer betrifft, so ist man hierinfallß denjenigen Anzeigen nachgegangen, welche in der neuen oder zwenten A. 1778. zu München erschienenen Auflage der von dem Herrn Grafen Nepomuk Felix von Zech verfaßten so genannten Anzeige der in dem Kurfürstenthume Bayern, Herzogthume der obern Pfalz, der Landgraffschaft Leuchtenberg, dann andern kurfürstlichen Reichsgraf- und Herrschaften befindlichen Klöstern, Graf- und Herrschaften, Hofmarchen, Edelmannsitzigen &c. enthalten sind.

Die landesfürstlichen Städte und Märkte, die in diesem Distrikt befindliche drey Klöster und Stifte Canoniorum Regularium S. Augustini, wie auch einige der

## Vorrede.

beträchtlichsten Hofmarchen und Sizen sind in Kupferstichen beygefüget worden, deren an der Zahl ein und zwanzig sind. Man hat selbe nach jenen Abbildungen gezeichnet, welche in der obgedachten Topographie des Wenings enthalten sind.

Ferners steht vor dem Titelblate eine Landkarte, welche denjenigen Distrikt der bayerischen Lande in sich begreift, welcher dormalen dem durchlauchtigsten Erzhause angefallen ist, und zugleich die neuen Gränzen des österreichischen Staates anzeigt. Man hat dazu diejenige Landkarte, als die verlässlichste gewählt, welche nach den ältesten Karten des Philipp Apianus, dann des Georg Philipp Finks von der Akademie der Wissenschaften zu Berlin mit Verbesserung der astronomischen Observationen im Jahre 1766 in vier Blättern herausgegeben worden ist. Es hat diese Karte folgende Aufschrift: *Mappa Electoratus & Ducatus Bavariae superioris & inferioris, Ducatus Neoburgensis cum Episcopatibus Frisingensi, Ratisbonensi, Passaviensi & praepositura Bertolsgadeni sub approbatione seren. Ducis Alberti a Phil. Apiano Math. Prof. Ingolst. primum concinnata, a Georgio Philippo Finkio Conf. aul. aucta, nunc vero ad meliores observationes Astronom. in IV. foliis adaeta Auspic. Acad. Reg. Scient. Berol. Ann. 1766.* Man hat sich beflissen, den in der gegenwärtigen Topographie erläuterten österreichischen Antheil von Bayern auf das genaueste aus dieser Karte abzuzeichnen, die astronomischen Beobachtungen beyzubehalten, und  
nach

## V o r r e d e.

nach deren Vorschrift den Meilenzeiger anzufügen. Die dabey befindliche Einfassung des Titels dieser Karte zeigt zugleich die Fruchtbarkeit dieser Gegenden an Waldungen, Gewild, Fischereyen und Getreide an.

Drittens folget nach geendigter Topographie ein Anhang, in welchem einige Nachrichten von dem inner den österreichischen Distrikt liegenden passauischen Pfleggerichte Obernberg ertheilet, und dann die mit dem Erzstifte Salzburg noch unausgemachte Gränz- und Jurisdiktionsstreitigkeiten, in ihrer dermaligen Lage angezeigt werden; wobey man aber die Bemerkung nicht umgehen kann, daß man durch das, was man größtentheils aus dem bayerischen Staatsrechte des Freyherrn von Kreitmayer angeführt hat, nicht im geringsten gewonnen sey, eine ausgemachte Verläßlichkeit in diesen Gegenständen zu behaupten, noch weniger dem Interesse und den Gerechtsamen des durchlauchtigsten Erzhauses oder aber auch den Rechten des Erzstiftes Salzburg im geringsten voreilige Privatmeinungen entgegen stellen zu wollen.

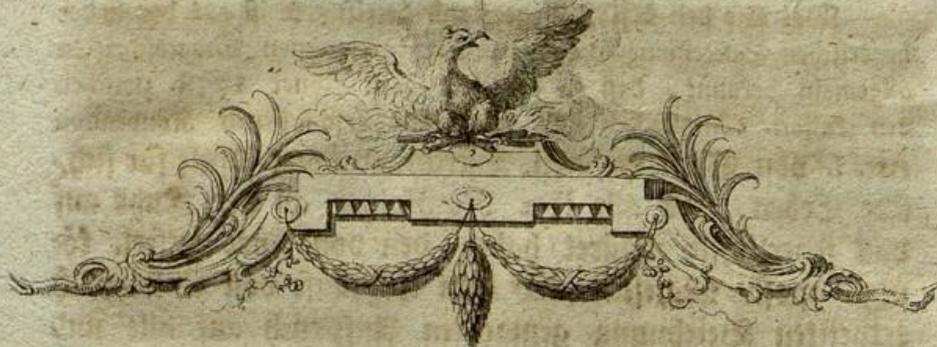
Viertens, ist ein nach alphabetischer Ordnung eingerichtete Verzeichniß aller in dieser Topographie beschriebenen Städten, Märkten, Stiftern, Hofmarchen und adelichen Sizen beygefüget, und das Blat der vorstehenden Beschreibung angezeigt worden.

## V o r r e d e.

Fünftens folget sodann ein zweytes Verzeichniß, in welchem die Namen der Familien, welche die Hofmärchen und Sitze dormalen innen haben, ebenfalls nach alphabetischer Ordnung enthalten sind.

Sechstens machen zwey Beylagen den Beschluß, deren erstere in einem Abdrucke der zwischen dem k. k. Hofe und dem Ruhrpfälzischen den 13. May 1779. zu Teschen geschlossenen neueren Konvention bestehet, deme auch ein kurzer Auszug des eben daselbst zwischen dem k. k. Hof und den königl. preussischen geschlossenen Friedenstraktats, und der übrigen dahin gehörigen Instrumenten beygefügt worden. Die zwente Beylage begreift dasjenige Rescript Kaiser Josephs des Ersten von 19. November 1709. in sich, in welchem der gegenwärtig an Desterreich fallende Theil der bayerischen Lande dem Erzherzogthume Desterreich ob der Ens schon dazumal einverleibt worden ist.

Ich wünsche nichts anders als meinen Mitbürgern durch diese Arbeit einen angenehmen Dienst geleistet zu haben; und sie werden mit mir der allmächtigen Vorsicht danken, welche uns mit einem so geschwind erfolgten Frieden beglücket, und die Gränzen des Erzherzogthums Desterreich erweitert hat.



## Einleitung.

---

**M**an findet für notwendig, in dieser Einleitung zwei Gegenstände zu erläutern, deren der erstere in einer kurzen Erzählung der Umstände bestehet, welche mit den zu Teschen geschlossenen Traktaten verbunden sind, und folglich zur Aufklärung der Hauptsache voraus zu setzen seyn wollen. Der andere Gegenstand bestehet in einer Erläuterung, was in der bayerischen Landesverfassung eine Hofmark oder ein adelicher Sitz bedeute, und wie beyde von sammen unterschieden seyn. Man glaubte auch dieses letztere aus der Ursache anfügen zu sollen, weil man sich in der nachstehenden Topographie der bisher unter der bayerischen Regierung üblich gewesenene Benennung einer Hofmark oder eines Adelsitzes bedienet hat.

Was also den ersten Gegenstand betrifft, so ist aus den in der bayerischen Successionsache an das Licht geretteten Staatschriften allgemein bekannt, daß in der den 3ten Jänner 1778. zwischen den kaiserl. königl. Hof und Kurpfalz geschlossenen Konvention Art. I. von Sr. kurfürstl. Durchlaucht von Pfalz für sich, ihre Erben, und alle ihre Nachfolger an der Ruhr auf das feyerlichste erkläret haben, den von Thro kaiserl. königl. apost. Majestät und dem Erzhause von Desterreich ertheilten Belehnung gemachten Anspruch auf alle und jede bayerischen Lande und Bezirke, welche vermög der Theilung von 1353. der bayerische Herzog Johann besessen hat, als vollkommen gegründet anzuerkennen: doch mit dem Vorbehalt, daß es dem kurpfälzischen Hause obliegen werde, bey sich ~~ergebenden~~ Zweifel über die Gränzen dieses Antheils dokumentirte Beweise vorzulegen, und dann Art 2. von dem besagten Kurhause auch versprochen worden, nicht nur ohne einiger Hinderniß geschehen zu lassen, sondern auch aus allem Vermögen dazu behilflich zu seyn, daß diese Lande ohne aller Ausnahme von Seiten des Erzhauses von Desterreich in wirklichen Besitz genommen werden mögen. Wohingegen in eben dieser Konvention Art. 5. Ihre kaiserl. königl. apost. Majestät für sich, ihre Erben und Nachkommen die feyerlichste Zusage von sich gegeben haben, das Erb- und Lehnfolgsrecht Ihrer kurfürstlichen Durchlaucht und des gesammten pfälzisch-rudolphinischen Hauses in ganz Ober- und Niederbayern jedoch mit Ausschluß der vorgedachten an Desterreich zu fallenden Distrikten aus dem Grunde der Abstammung von dem ersten Erwerber anerkennen, und zum Behuf dieses kurpfälzischen Successionsrechts

---

rechtes bey Kaiser und Reich, oder wo es sonst nöthig nach aller Ehulichkeit sich verwenden zu wollen, und daher auch geschehen zu lassen, daß bey sich ergebenem Abgange des kurbayerischen Mannsstammens das kurbayrische Pfalz von diesen Landen Besitz nehme.

Zugleich ist in eben dieser Konvention Art. 6. die Vorsehung getroffen worden, daß sich Ihre kais. königl. apost. Majestät und Ihre kurfürstliche Durchlaucht von Pfalz vorbehalten über einen Austausch entweder der Ihrer Majestät und dem Erzhause vergleichener massen unstreitig zufallenden Distrikten oder des ganzen Complexus oder aber einiger Theile mit allmaligen Abzuge des diesseitigen richtig gestellten Antheils, nach dem es die beyderseitige Convenienz erheischen werde, einen weitem Vergleich anzugehen.

Daß diese feyerliche Konvention in allem Betracht ihre Kraft und wechselseitige Verbindlichkeit gehabt habe, ist in den österrichischen Staatschriften bis zum Ueberflusse erwiesen, und auch von Kurpfalz selbst im Angesichte des Reichs und an allen Orten wo es nothwendig war, öffentlich erkläret und anerkannt worden.

Die unbefugte Widersprüche welche dagegen erregt worden, sind ebenfalls einem jeden bekannt, welche aber dermalen durch den glücklich hergestellten Frieden ganz gehoben, und eben dadurch auch die Gültigkeit der obgemeldten Konvention vom 3ten Jänner von den widersprechenden Partheyen selbst anerkannt worden ist. Dann da

in der neuen zwischen den kais. kön. Hof und Kurpfalz zu Teschen geschlossenen Konvention Art. I. ausdrücklich gemeldet wird, daß der Kaiserin Königin Majestät den Herrn Kurfürsten von der Verbindlichkeit des Vertrags vom 2ten Jener 1778. entledigen, und da ferner in den mit des Königs von Preußen Majestät geschlossenen Frieden Art. VII. festgestellt worden: daß die obgedachte Konvention diesem Friedensschlusse beygefüget und für dazu gehörig eben also angesehen werden solle, als ob selbe dem Friedensschlusse Wort für Wort einverleibt wäre; so ist es eine richtige Folge, daß dadurch die vorgemeldte Anerkennung der Verbindlichkeit der den 2ten Jener 1778. geschlossenen Konvention allseits außer Widerspruch gesetzt worden.

Da nun ferner in eben der Konvention vom 2ten Jener! bereits vorläufig zwischen den kaiserl. königl. Hof und dem Kurhause Pfalz die Uebereinkunft getroffen worden, daß es beyden Theilen vorbehalten seyn solle über einen Austausch des Ganzen, oder aber einiger Theile, nachdem es die beyderseitige Konvenienz erheischen werde, einen weiteren Vergleich einzugehen, so ist dieses auch wirklich in der zu Teschen den 13. May 1779. unterzeichneten Konvention erfolgt, in welcher der Art. I. also lautet: Der Herr Kurfürst von Pfalz wird sammt seinem Hause in dem Besiz aller jener Bezirke, welche das Haus Oesterreich sowohl in Bayern, als auch in der obern Pfalz gegenwärtig innen hat, gegen die in dem 4. 5. und 6ten Art. ausgedrückte Bedingnisse und gegen die Verzicht auf alle wie immer Namen habende Forderungen, welche auf diesen Oesterreichischen Besiz eine Beziehung hätten, zurücktreten, und der Kaiserin Königin Majest.

Majest. entledigen ihrer Seits den Herrn Kurfürsten von der Verbindlichkeit des Vertrags vom 3ten Jänner 1778. und entsagen durch den Gegenwärtigen Artikel auf die feyerlichste und verbindlichste Weise für sich, ihre Erben und Nachfolger auf immer allen Ansprüchen, welche Sie auf einige Theile der Verlassenschaft des höchstseligen Kurfürsten gemacht haben, oder aus was immer für einem Grunde machen könnten.

Singegen aber, wie der Art. IV. lautet, überläßt der Herr Kurfürst zu Pfalz für sich, seine Erben, und Nachfolger der Kaiserin Königin Majestät für Sie, ihre Erben, und Nachfolger die Aemter Wildshut, Braunau sammt der Stadt dieses Namens, Mauerkirchen, Fridburg, Mattigkofen, Ried, Scharding, und überhaupt den ganzen Antheil Bayerns, welcher zwischen der Donau, dem Inn, und der Salza liegt, und einen Theil der burghausischen Regierung ausmacht, in dem Stande, in welchem sich dieser Bezirk gegenwärtig befindet. Diese Konvention ist mit ihrem ganzen Inhalte in den Beylagen N<sup>o</sup>. I. enthalten. N<sup>o</sup>. 1.

In dem — in dem nämlichen Tage zwischen der Kaiserin Königin Majestät und des Königs von Preussen Majestät unterzeichneten Friedensschlusse ist nicht nur diese Konvention beygefügt, und für einbegriffen angesehen, sondern auch von den vermittelnden Mächten garantirt worden. Der schon oben angezogene VII. Art. des Friedensschlusses lautet im Ganzen folgendergestalt: Der anheut unterzeichnete Vertrag zwischen der Kaiserin Königin Majestät sowohl für sich als ihre Erben und Nachfolger

einer — dann dem durchlauchtigsten Herrn Ruhrfürsten von der Pfalz für sich, seine Erben und Nachfolger andererseits, wie auch des Herrn Herzogs von Zweibrücken Durchlaucht, welcher an demselben als Hauptmitkontrahent ebenfalls für sich, seine Erben und Nachfolger Theil genommen hat, soll dem gegenwärtigen Friedensschlusse beygefügt, und für dazu gehörig eben also angesehen werden, als ob er dem Friedensschlusse Wort für Wort einverleibt wäre, und es wird auch dieser Vertrag von den vermittelnden Mächten gleich dem Friedensschlusse selbst garantirt werden. Ein Auszug der Artikel dieses Friedensschlusses, und aller übrigen dazu gehörigen Instrumenten wird bey der obgedachten Beylage N<sup>o</sup>. I. geliefert.

Was den zweyten Gegenstand dieser Einleitung nämlich die Beschaffenheit der bayerischen Hofmarchen und Adelsfizen belangt, findet man in des Ant. Guil. Ertl relationes curiosae Bavariae Frankf. 1733. Relat. 40. p. 142. folgende Erzählung von dem Ursprünge der Hofmarchen: als Herzog Otto von Bayern, welchen die Hunzgaru zu ihren König erwählt hatten, bald darauf von diesen wiederum verlassen wurde, und diesen Schimpf zu rächen trachtete, die bayerischen Landesfassen aber ganz erschöpft waren, schrieb derselbe in ganz Niederbayern einen Landtag nach Landshut auf den 15ten Junii 1312. aus, auf welchem der besagte Herzog für sich und seines Bruders Herzogs Stephan Söhne etlich und siebenzig adelichen Familien, wie auch neunzehn Städten und Märkten die einem regierenden Landesfürsten alleinig zuständig gewesene niedere Gerichtsbarkeit gegen Erlegung einer gewissen Summe Geldes also abgetreten hat, daß nur die hohe Jurisdiction in den Malefiz- und Wyzdomischen Sachen vorbehalten war.

---

Es ist also diese Hofmarchgerichtsbarkeit anfänglich nur auf ganze eigentliche Edelmannsige verstanden gewesen, bis nachhin Herzog Albrecht in Bayern den 22sten Christmonats im Jahre 1557. diese Gerechtsame auch auf der Edelleute einschichtige Höfe, die ihnen mit Stift und Gütern zugethan, erweitert, doch aber ebenfalls die hohe Criminal-Jurisdiction in den zum Tode führenden Fällen ausgenommen hat.

Ungeachtet aber diese Ereignisse allgemein für den Ursprung der Hofmarchgerechtigkeit angegeben werden, so ist es doch gewiß, daß schon vor diesen Zeiten einige Landstände besonders viele Klöster dieses Recht von den Landesfürsten erhalten haben, wovon mehrere Beispiele in des Hundii Metrop. Salisb. anzutreffen sind, deren auch einige bey dem obgemeldten Ertl l. c. angemerkt werden.

Eine Hofmarch also, wie Freyherr von Kreittmayr in seinem bayerischen Staatsrechte §. 188. solche beschreibt, heißt so viel als adeliche Landgüter, welche mit der niedern Gerichtsbarkeit begabt, und der Landesmatrikel einverleibt sind. Sie unterscheiden sich von adelichen gefrenten Sizen und sogenannten Sedelhöfen darinnen, daß bey diesen letztern die Jurisdiction ohne besonderer Begünstigung und Extension nicht über die Dachtroffen hinausgeht.

Es erstreckt sich demnach der hofmarchische Gerichtszwang so weit als die zur Hofmarch gehörigen Gründe gehen; und zwar in ungeschlossenen Hofmarchen auf die dem Hofmarchsherrn eigenthümliche Gründe, in den geschlossenen aber auf alle sowohl fremde als eigenthümliche; folglich werden jene Güter und Gründe, welche ein Hofmarchsherr außer dem Hofmarchsdistrikte besitzt, und nur der Gelegenheit wegen dazu genießt, nur alsdann für Theile der Hofmarch  
gehal=

gehakten, wenn diese Eigenschaft ausführlich bewiesen werden kann, weil ansonst das Landgericht die Vermuthung für sich hat.

Uebrigens kann die Hofmarchsgerechtigkeit auf zwey Hauptstücke reducirt werden, nämlich auf die Gerichtsbarkeit oder potestatem judiciariam, und die Obsorge in Polizeysachen. Die Wirkungen und Gegenstände beyder dieser Stücke werden beim **Kreittmayr** l. c. weitläufig angeführt. Man sehe auch noch weiters, was eben allda §. 189. von der Edelmannsfreyheit erörtert wird.

Es wird dieses genug seyn, um zu den Hauptzweck dieser Schrift, nämlich zur Topographie des österreichischen Antheils von Bayern selbst zu schreiten.



§. I.



§. I.



Es gränzet dieser Distrikt gegen Osten oder Morgen an das Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns — gegen Norden oder Mitternacht an das Erzstift Passau, und die österreichische jenseits des Inns liegende Grafschaft Neuburg — gegen Westen oder Abend an die oberbayerischen Aemter Griesbach, Burghausen, und Troßburg, und dann gegen Süden oder Mittag an das Erzstift salzburgische Gebiet; also daß zu diesem Distrikte alles dasjenige von Bayern zu rechnen ist, was von dem Salzaflusse bis dahin, wo selber in den Inn fällt, und dann von dem Innflusse bis nach Passau an das österreichische Gebiet umfassen ist, und daß daher die zween vorgedachten Flüsse Inn und Salza eine natürliche und nasse Gränze gegen Bayern ausmachen.

## §. 2.

Es ist eben dieser Distrikt bereits im Anfange dieses Jahrhunderts von den übrigen bayerischen Landen abgesondert, und dem Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns inkorporirt gewesen.

Als nämlich Kuhrfürst Maximilian Emanuel von Bayern sammt dessen Bruder Joseph Klemens damaligen Kuhrfürsten von Köln gegen den Kaiser und das Reich die Waffen ergriffen, und sich als offenbare Reichsfeinde darstellten, auch darauf besagter Kuhrfürst von Bayern dem durchlauchtigsten Erzhause Oesterreich nicht nur wegen dessen durch die Bündniß mit Frankreich gehinderten rechtmäßigen Succession in dem Königreiche Spanien, sondern auch durch verschiedene Einfälle in die österreichischen Erblande, besonders in das Erzherzogthum ob der Enns und die Grafschaft Tyrol einen unsäglichen Schaden zufügte, wurden im Jahre 1706. den 26. April beyde obgenannte Kuhrfürsten vom Kaiser in die Reichsacht erklärt, und dieses Urtheil gleich darauf auch auf dem Reichstage ordentlich und feyerlich verkündiget. Die Akten davon sind in **Fabers Staatskanzley** T. XI. c. 11. zu finden.

Da auf solche Art die bayerischen Lande als eröffnete — dem Kaiser und Reiche heimgefallene Reichslande zu betrachten waren, so wurden dazumal theils diejenigen, welche sich mit einer Forderung oder Anwartsung gemeldet hatten, befriediget, theils einige um das deutsche Reich wohlverdiente Stände oder Glieder des Staats mit Distrikten und Ortschaften belohnet, theils aber auch jenen, welchen durch diesen kuhrfürstlichen Abfall ein beträchtlicher Schaden zugefüget worden, der billige Ersatz mittelst Ertheilung einiger dieser eröffneten Reichslehen gemacht.

## §. 3.

In der Klasse derjenigen, welche einen Ersatz zu fordern hatten, war besonders, vermöge der oben angeführten Ursachen, das durchlauchtigste Erzhaus von Oesterreich. Der deutlichste Beweis  
da:

davon liegt in den eigenen Worten der dazumal regierenden kaiserlichen Majestät Joseph des I., welche in der unten anzuführenden Inkorporationsurkunde also lauten: „ daß der geächtete Ruhrfürst zu „ Bayern bald nach entstandenen gegenwärtigen Kriegszeiten zwischen „ uns und der Krone Frankreich sein feindseliges Gemüth gegen uns „ und unser Erzhaus dahin geäußert und an Tag geleset, daß er „ nicht allein uns an rechtmäßiger Prosequirung unsers an die spanische Monarchie habend unstrittigen Successionsrechtes mit offener „ barer Gewalt zu hindern, sondern auch uns sowohl von der österreichischen und des Landes ob der Enns als unser gefürsteten Grafschaft Tyrol zu entsetzen, und sich dieselbe zuzueignen, so viel an ihm gewesen, getrachtet, allermassen er auch gedachtes Tyrol unter seinen Namen und Siegel als angemasteter wirklicher Landesherr zu regieren wirklich angefangen hat. — — — Es sind da von solch traurige und schmerzliche Denkmaale übrig geblieben, „ daß wir sowohl als unsre ruinirte getreue Lande und Unterthanen „ selbige einige Zeit zu empfinden haben werden. „

Wie hoch man den Schaden wegen Tyrol geschäzet, ist mir nicht bekannt, so viel aber aus verlässlichen Nachrichten wissend, daß wegen Oesterreich ob der Enns der Schaden auf 1723855 Fl. ausgewiesen worden.

#### §. 4.

Es hatte aber Kaiser Joseph der I. ein sehr merkwürdiges Beispiel der Oesterreichischen Großmuth und Uneigennützigkeit gegeben, und diejenigen beschämte, welche theils durch unüberlegte, theils durch gehässige Angaben den Kaisern aus den österreichischen Stämmen eine unerlaubte Vergrößerungsbegierde für ihr Haus zur Last legen wollen; indem der benannte Kaiser zum Erfaze dieses namhaften Schadens nichts mehrers als nur den zwischen den Bisthümern Salzburg und Passau liegenden Strich Landes des oberbayerischen Rentamtes Burghausen disseits des Inns bis an die Donau bestimmet, und dem Erzherzogthume Oesterreich

reich ob der Enns einverleibet hat; welches also eben jener Distrikt der bayerischen Lande ist, mit welchem sich auch dormalen das durchlauchtigste Erzhaus für ihre weit größere Forderungen begnügtet.

## §. 5.

N<sup>o</sup>. 2. Der Beweis von allem diesem liegt ebenfalls in dem den 19. November 1709. ausgefertigten kaiserl. Rescript, in welchem der obgemeldte Distrikt dem Lande Oesterreich incorporirt worden, und welches in den Beyslagen N<sup>o</sup>. 2. eingeschaltet ist. Die Worte dieses Rescripts sind folgende: „ Obwohl uns demnach von Niemanden mit Fug verdacht werden könnte, wenn wir theils zu einiger Milderung des uns dadurch sowohl in rechtmäßig, und nachdrücklich Vindicirung obgedacht unserer Jurium verursachten unersehblichen Hinderniß und sonst unschätzbaren Schadens, als auch zu Stabilicung künftig mehrerer Sicherheit und guten Vernehmung zwischen Uns, und Unseren Nachkommen eines und den Possessoren der bayerischen Lande anderen Theils wenigstens den ganzen Innstrom als einen natürlichen limitem zwischen beyderseitigen Landen setzen, und uns denselben völlig zueigneten, so sind wir doch gnädigst gesinnet, uns so viel unsere Erblande, mit einem weit geringeren zu vergnügen, und um obgedachten Zweck zu erlangen, nur die zwischen den Stiftern Salzburg und Passau disseits des Inns gelegene an unser Herzogthum Oesterreich anstossende kleine Portion des Landes Bayern diesergestalt abzusondern &c.

## §. 6.

Nachdem aber darauf in dem zu Rastadt und Baaden im Jahre 1714. geschlossenen Frieden der Kurfürst von Bayern in alle seine Würden und Besizungen wiederum eingesetzt worden, und dazu der Kaiser und das Reich tranquillitatis publicæ universim restabiliendæ gratia, wie der XVte Artikel des Baadner-Friedens lautet, die Einwilligung erteilet hatten, so sind auch von dem durchlauchtigsten

lauchtigsten Erzhaufe von Oesterreich die obgedachten — ihrem Herzogthume Oesterreich ob der Enns einverleibten Distrikte der bayerischen Lande an den Herrn Ruhrfürsten von Bayern abgetreten worden.

§. 7.

Man kann sich nicht entbrechen die Bemerkung hier noch beizufügen, daß bey dem dormaligen Friedensschlusse, der dritte Fall eintrete, wo das durchlauchtigste Erzhaus seine gerechten Ansprüche auf die bayerischen Lande dem Wohl und der Ruhe des deutschen Reiches aufgeopfert hat.

Der erste Fall ergab sich, wie in den zu Wien im Drucke erschienenen unpartheyischen Gedanken über verschiedene Fragen bey Gelegenheit der Succession in die bayerischen Lande IX. Abschn. p. 140. weitläuftiger erwiesen wird, folgendergestalt: als Herzog Heinrich der Stolze in Bayern im Jahre 1138. in die Reichsacht erklärt wurde, erhielt Marggraf Leopold von Oesterreich und nach dessen im Jahre 1141. erfolgten unbeerbten Tode sein Bruder Marggraf Heinrich das ganze Herzogthum Bayern, und besaß dasselbe bis in das Jahr 1156. Da aber Kaiser Friederich, vermöge seiner Vorliebe für den Welfischen Heinrich den Löwen, Sohn des obgedachten Herzog Heinrichs des Stolzen alles mögliche anwendete um das Herzogthum Bayern diesem Heinriche dem Löwen zuzueignen, und da Heinrich von Oesterreich wohl einsah, daß die Ruhe und das Wohl des deutschen Reiches von seiner Nachgiebigkeit abhänge, so ließ er sich endlich bereden, dieses Herzogthum abzutreten, und sich mit einem geringen Stücke desselben, nämlich mit der bayerischen Mark an dem Ennsflusse, oder dem heutigen Oesterreich ob der Enns, neben denen dem Hause und dem Lande Oesterreichs dazumal ertheilten ansehnlichen Freyheiten und Vorzügen zu begnügen. Dieses großmüthige Opfer des österreichischen Herzogs war auch so hoch geschätzt, daß, wie sich Büchau in dem Leben K. Friederichs des I. p. 66. da er die Aussagen älterer Geschichtschreiber zusammenfaßt, ausdrückt, wegen dieses getroffenen Vergleiches eine

so große Freude in dem ganzen deutschen Reiche entstand, daß der Kaiser als ein rechter Vater des Vaterlandes gepriesen wurde; ja es soll das Ansehen gewonnen haben, als ob neue Menschen und eine neue Erde erschaffen wären, ja als ob der Himmel selbst fröhlicher und gütiger anzusehen wäre.

Der zweite Fall ereignete sich (wie bereits oben §. 3 — 5. ausgeführt worden) als im Jahre 1706. der Kurfürst von Bayern in die Acht und seine Lande für eröffnetes Reichslehen erklärt worden. Denn da unter den durch den Landfriedensbruch dieses Kurfürsten beschädigten Reichsständen vorzüglich das durchlauchtigste Erzhaus von Oesterreich zu zählen war, so hatte der Kaiser zwar einen — wiewohl diesem Schaden gar nicht gleichkommenden Distrikt der bayerischen Lande seinem Erzhaufe zugewendet, aber auch so gar diesen geringen Ersatz, als es um den Ruhestand und den Frieden des deutschen Reiches herzustellen zu thun war, in dem Raastadt- und Baadner-Frieden wiederum nachgelassen, und also mit den bayerischen Landen ein wiederholtes großmüthiges Opfer gemacht. Es wird daher in dem Baadner-Frieden Art. XV. wohl bedächtig die ganze Ursach der Wiedereinsetzung des Kurfürsten von Bayern in seine Lande und Würden blos allein auf dem Satze gegründet, daß solches tranquillitatis publicæ universim restabiliendæ gratia geschehen sey.

Der dritte Fall hat sich bey dem gegenwärtigen Friedensschlusse zugetragen. Das durchlauchtigste Erzhaus von Oesterreich besitzt einen Lehenbrief, in welchem Kaiser Siegmund den Herzog Albrecht von Oesterreich und seine Erben mit dem Straubingischen Antheil von Niederbayern im Jahre 1429. belehnet — und dann auch eine zwischen dem besagten Kaiser und diesem Herzoge in dem vorgemeldeten Jahre geschlossene Theidigung, worinnen der Besiß und die Erbfolge des Herzogs Albrechts und seiner Erben in diesem — für ein eröffnetes Reichslehen erklärtem Lande von Bayern festgestellt wird.

Diesem auf so offenbare Rechtsgründe gebanten Anspruch des Erzhauses haben auch Se. kurbürstl. Durchlaucht von der Pfalz in der mit dem k. k. Hofe den 3. Jänner 1778. geschlossenen Konvention als Chef des kurbayrischen Hauses für sich seine Erben und Nachkommen an der Kuhr nicht nur feyerlich anerkennt, sondern auch den gemeldten vormalig straubingischen Antheil wirklich abgetreten.

Nachdem sich aber gegen diesen rechtmäßigen österreichischen Besitz unvermuthete Widersprüche erhoben, und solche gar zu einem blutigen Krieg Anlaß gegeben haben, so sah sich der k. k. Hof bewogen zur Herstellung des Ruhestandes abermals ein ansehnliches Opfer zu machen, und sich mit einem weit geringern Bezirke der bayrischen Lande zu begnügen, wie bereits in dem Eingange gemeldet worden.

§. 8.

Es enthält dieser dem Erzhaufe dormalen anfallende Distrikt nach der vorhinmigen kurbayrischen Landesverfassung folgende sogenannte Pfliegerichte als **Braunau, Scharding, Ried, Mauerkirchen, Friburg, Wildshut, Mattigkofen, und Uttensdorf.**

Zu dem Pfliegerichte **Braunau** gehören disseits des Inns and der Salza die Stadt und Festung **Braunau.** Dann nebst kleineren Gegenden und Orten folgende Hofmarchen und Schlößer **Ach, Landerting, Neukirchen, Yben, Perwang, Pfaffstetten, Frauenkirchen &c.**

Das Pfliegericht **Scharding** begreift neben der Stadt **Scharding** folgende Stifte, Hofmarchen, Schlößer und Adelsitze in sich; **Reichersberg** die Probstey, **Süben** die Probstey, dann **Schweint, Hackenbuch, Grampelstein, Murau, Orth, Raab, Riedau, Siegharting, Zell, Burenwang, Grossschörgarn, Hackled, Hainzing, Hauzing, Kalling, Lauffenbach, Maasbach, Münzkirchen, Osternach, Praxenberg, Rablern, Rainbach, Rainting, Teuffenbach, Bezenaich, Bielsässing &c.**

In dem Pfliegerichte Nied befinden sich nebst den geringeren Orten nachstehende Märkte, Hofmarchen und Schloffer als: Nied, Aurolzmünster, Eberschwang, Eiriching, Gunzing, Gurten, Mayerhof, Mayring, Mörschwang, Märing, Obereizing, Untereizing, Prameth, Kamezing, Kiegerting, St. Mörthen, Boitshofen, Borchtenau, Weegleithen &c.

Das Pfliegericht Mauerkirchen besteht aus nachbenannten Stiften, Märkten, Hofmarchen und Schlößern, als: Ramshofen, Mauerkirchen, Altheim, Grienau, Hagenau, Honhart, Kaszenberg, Gunzing, Wildenau, Acham, Aspach, Forstern, Geretstorf, Herbstheim, Hueb, Imolkam, Kirichdorf, Leuthen, Rambling, Milhaim, Neuhaus, Neundling, Neuraithing, Pogenhofen, Prumthal, Purath, Rospach, Spitzenberg, Schacha, Stern, Ursprang, Waasen, Wümbhueb &c.

In dem Pfliegerichte Friburg sind nachstehende Märkte, Hofmarchen und Schlößer anzutreffen, nämlich: Friburg, Reichstett, Erb, Schweikersriet, Weiffendorf, Obernweiffau, nebst den geringeren Orten.

Das Pfliegericht Wildshut enthält außer den unbeträchtlichen Orten folgende Märkte, Hofmarchen, Schlößer und Adelsitze: als Wildshut, Offenwang, Oberfränking, Unterfränking, Erttenau.

In dem Pfliegerichte Mattigkofen befindet sich nebst einigen kleinen Orten die Stadt und das Schloß Mattigkofen mit einem Kollegiatstifte.

In dem Pfliegerichte Uttendorf, der Markt und das Schloß Uttendorf.

§. 9.

Man schreitet also zur Topographie oder Beschreibung der obgenannten Ortschaften selbst, und da bereits angezeigt worden, zu welchem Pfliegerichte ein jedes gehört, so gedenkt man gegenwärtig blos die Alphabetische Ordnung einzuhalten.

Uch

Ein Schloß und adelicher Sitz, liegt an dem Flusse Salza gegenüber der Stadt Burghausen, und gehört zu dem Pfliegerichte Braunau. Hat, wie es scheint, seinen Namen von dem alten Geschlecht der Acher genommen, indem diesen Sitz Georg Acher in dem zwölften Jahrhunderte erbauet haben soll; wovon einige Dokumente, welche von der im fünfzehnten Jahrhunderte zu Burghausen entstandenen Feuersbrunst übrig geblieben, das Zeugniß ablegen, wie in des Michael Wening Topographie oder Beschreibung von Bayern T. II. p. 70. gemeldet wird.

Im vierzehnten Jahrhunderte soll dieses Schloß mit einer Acherischen Tochter durch Heyrath in fremde Hände nämlich an die Kemmater und Stockfisch, und dann an die Schwarzische Familie gelangt seyn. Nach Ausgang des schwarzischen Geschlechtes ist selbes sammt Wanghausen an den Franz Bernhard von Prielmayer, welcher k. k. k. Regierungsrath und Kastner zu Burghausen gewesen, mittelst eines Vergleichs gekommen. Die von Prielmayer sind noch heute Besitzer davon. In der dortigen Kirche wird ein wunderthätiges Mutter Gottes Bild mit vielem Zulaufe der Nachbarschaften verehrt.

§. 10.

A h a m

Ein adelicher Sitz in dem Pfliegerichte Mauerkirchen, welcher nebst der Hofmarch Raßenberg der gräflich Tauffkirchischen Familie zugehört, und dermalen von der verwittibten Frau Gräfin von Tauffkirchen besessen wird.

B

§. 11.

(Altham.)

## Altham.

Altham oder Altheim ein Landesfürstlicher Markt in dem Pfleggerichte Mauerkirchen, ungefähr eine Stunde weit vom Innflusse auf ebenem Lande; wie die beykommende Abzeichnung A. weiset. Im Jahre 1596. ist dieser Markt mit 22. Marktsäulen ordentlich bemarcket worden. Es ist in diesem Marke eine zu Ehren des heiligen Sebastians im Jahre 1636. errichtete schöne Kapelle, zu derer Erbauung das im Jahre 1634. all dort heftig um sich gegriffene Pest-übel Anlaß gegeben hat. Eine Viertel Stunde davon ist die St. Lorenzen Pfarrkirche. Lazijs de migrat. gent. schreibt, daß bey diesem Orte ein sogenannter Hungersbrunn seyn soll, von welchem vorgegeben wird, daß, wenn selber sehr überflüßig fließt, eine unfehlbare Hungersnoth bevorstehe.

(Aspach.)

## Aspach.

Eine Hofmarch sammt einem sehr alten Schlosse in dem Pfleggerichte Mauerkirchen, ist mit einem Weyer umgeben, und liegt zwischen zween kleinen Hügeln, hat vermuthlich ihre Benennung von dem vorbeystehenden Bach, Aspach genannt, bekommen. Es kam diese Herrschaft von dem Grafen Arctleben von Dachsberg an den Grafen Ferdinand Lorenz von Wartenberg, welcher mit der Tochter des vorgemeldten Grafen von Dachsberg vermählet war. Der dermalige Besizer ist Herr Siegmund Graf von Haslang, an welche Familie des letzten Grafen von Wartenberg Tochter vermählet war. In der all dort befindlichen dem heil. Sebastian geweihten Kapelle sind einige alte Grabstätte deren von Dachsberg zu sehen.

March Altham



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



## M u r o l z m ü n s t e r

(Muroldmünster.)

Schloß und Markt in dem Pflegerische Nied, ungefähr eine Stunde von dem Markte Nied entfernt in einem Thale, wo das Wasser die Antis vorbeyfließt, gelegen. In den ältern Schriften wird es bald eine Hofmarch, bald eine Herrschaft genannt, es gehören viele in andern Pfarren sich befindende Unterthanen dazu. In den ältern Zeiten waren durch einige Jahrhunderte die Herren von Thanberg Besitzer dieser Herrschaft, von welchen es aber im Jahre 1677. an den Herrn Ferdinand Franz Albrecht Grafen von der Wahl gekommen ist. Das herrliche Schloß, wovon eine Abzeichnung B nebengeht, hat erstbenannter Graf von der Wahl zu Anfang dieses Jahrhunderts vom Grunde neu aufgebaut, und den dabey befindlichen sehr schönen Garten angelegt.

Der Markt, wovon ebenfalls eine Abzeichnung C benliegt, ist gut bewohnt, und mit drey Gotteshäusern versehen. In der Pfarrkirche, welche dem heil. Mauritius geweiht, befinden sich sehr alte Grabsteine deren von Thanberg. Der dermalige Besitzer ist Herr Graf Franz von der Wahl, welcher vor wenig Jahren die Stelle eines kurbayerischen bevollmächtigten Ministers am kaisert. königl. Hofe mit vielem Ruhme versehen hat.

## B r a u n a u.

(Brunnau.)

Eine wohlgebaute und befestigte landesfürstliche Stadt an dem Innflusse, liegt in der Ebene, und hat sein eigenes Pflegericht, die Abzeichnung davon ist in dem nebensiehenden Kupferstiche D zu D. sehen.

Es ist eine gemeine Sage, daß auf dem Plage dieser Stadt der Römer Brundunum gestanden seyn soll. Im vorigen Jahrhunderte hat man in einem tiefen Keller viele römische Münzen gefunden. Aventinus

ann. Boic. I. II. c. 5. n. 34. schreibt, er habe zu Braunau an dem Ufer des Innstromes folgende Schrift in Marmor eingehauen gelesen.

Victoriae Aug. restitut.  
 Perpetus et Attiniana Matriona  
 Pro se — E Restitutis Restituto — E  
 Florino Fillis  
 VSLLM.

Kaiser Heinrich der III. soll die Pfarrkirche allhier, welche dem heiligen Erzmartyrer Stephan geweiht ist, erbauet haben. Von dem nahe gelegenen Stifte Mauthausen wird weiter unten an seinem Orte Nachricht ertheilt werden.

Daß Braunau in den ältern Zeiten seine eigene Adelleute gehabt hat, ist unstrittig. In einem Schenkungsbriefe des Herzogs Heinrich des Stolzen von Bayern und Sachsen vom Jahre 1130. an das Stift Mauthausen, kommen unter den Zeugen zweien Brüder von Braunau Friedrich Eberhard und Konrad vor, es liegen auch deren viele zu Mauthausen begraben. Nach dem Zeugnisse des Aventini ann. Boic. I. VII. c. 2. n. 20. und Tolners hist. palat. hat Herzog Ludwig von Bayern zugleich Pfalzgraf am Rhein diese Stadt an Bayern gebracht, selbe mit Mauern umgeben, und ihr das Stadtrecht verliehen, auch das Landgericht und Zolleinnahme von Mauthausen anher verlegt. Der Kurfürst Ferdinand Maria hat im Jahre 1674. die Festungswerke mit großen Kosten angelegt. Im Jahre 1533. hat sich hier, wie Adelzreiter ann. Boic. P. III. X. 41. meldet, eine traurige Begebenheit ereignet, indem bey einer in der Himmelfahrtswoche gehaltenen Prozession die Brücke über den Inn zerbrach, und über 300. Menschen ihr Leben einbüßten.

§. 15.

**Bü r r e n w a n g**

(Bü r r e n w a n g.)

oder

**M i r c h e n w a n g**

Ist eine Hofmarch sammt einer darinnen entlegenen Mühle an der Donau ungefähr eine Viertelstunde herunter Grampelstein in dem Thale. Gehört zu dem Pfleggerichte Scharding. Das Hochstift Passau besitzt diese Hofmarch sammt Grampelstein.

§. 16.

**E b e r s w a n g**

(E b e r s w a n g.)

Ein Schloß und Hofmarch in dem Pfleggerichte Nied nächst an den österreichischen Gränzen in der Ebene.

Das gräflich Tättenbachische Haus ist von den ältesten Zeiten her in dem Besitze dieses Guts. Das all dort befindlich gewesene alte Schloß hat Graf Gottfried Wilhelm zu Rheinstein und Tättenbach gegen Ende des vorigen Jahrhunderts vom Grunde neu erbauet, wohl ausgeziert, und mit einem Wassergraben umgeben. Neben einer wohlgebauten Pfarrkirche, welche dem heil. Erzengel Michael geweiht ist, befindet sich auch eine schöne und sehenswürdige Kapelle all dort, worinnen ein guadenreiches Mutter Gottes Bild von vielen Wahlfartern verehret wird.

§. 17.

**E l l r i c h i n g**

(E l l r i c h i n g.)

Von dieser Hofmarch weis man nur so viel anzumerken, daß selbe auf flachem, doch etwas im Thale liegenden Boden ungefähr eine Stunde von dem Innstrome entfernt in dem Pfleggerichte Nied sich befinde. Es ist daselbst ein alter aber noch in gutem Stande stehender Herrn- und Adelsitz vorhanden, welcher von dem altadelichen

chen Geschlechte von Schönburg durch Erbschaft an die adeliche Familie von Thunberg und dann mittelst einer Heyrath schon vor mehr als hundert Jahre an die gräfliche Familie von Lauffkirchen gekommen ist. Die sumpfige Gegend soll der Fruchtbarkeit dieses Guts vielen Abbruch thun.

## §. 18.

(Erb.)

**E r b, o d e r I m-E r b.**

Dieser adeliche Sitz in dem Pflaggerichte Fridburg nächst an dem großen landesfürstlichen Forst oder sogenannten Henhardter Wald gränzt theils an das Land ob der Enns, theils an das salzburgische Territorium.

Nach Ausgange der Rainerischen Familie hat Ruhrfürst Maximilian der I. diesen Sitz der Wittib des Johann Albrechts von Lerchenfeld als ein Ritterlehen übergeben. Der dermalige Besitzer ist Herr Graf August von Törring Jettenbach bayerischer geheimer Rath und Hofrathspräsident und des Ritterordens des heil. Georgius Großkommentur.

## §. 19.

(Ertzenau.)

**E t t e n a u**

Ist ein kleiner Sitz in dem Pflaggerichte Wildshut an dem Flusse Salza. Dem kührfürstlichen Kastenamte zu Burghausen war der Besiß und Genuß überlassen.

## §. 20.

(Braunstein.)

**F r a u e n s t e i n**

Ein Schloß in dem Pflaggerichte Braunau auf einer Anhöhe in der angenehmsten Gegend an dem vorbeuströmenden Innflusse zwei Stunden von Braunau. Das Schloß ist zwar alt, aber noch  
in

Handwritten text, possibly a title or address, in a cursive script, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.

Faint handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Das Landfürstliche Schloß  
Fridburg.



in gutem Stande, und wegen seiner Feste mit Kriegsrüstungen versehen, zugleich auch mit schönen Fischwässern, Weyern und Auen umgeben. Die Grafen von Pogenberg sollen ehemals Besitzer dieser Herrschaft gewesen seyn, und das Schloß erbauet haben. So viel ist gewiß, daß im Jahre 1580. Herzog Albrecht in Bayern selbe an die Familie vom Baumgarten überlassen hat, wie dann noch heute dieses gräfliche Haus in dem Besitze ist. In der dazu gehörigen Pfarrkirche zu Münnig sind verschiedene Grabstätte der Familien von Baumgarten, Desrechlingern, Lerchenfeld und Buchleutnern zu sehen. Die Schloßkapelle steht unter dem Schutze der heil. Katharina.

## §. 21.

**F o r s t e r n**

(Forstern.)

Eine Hofmarch, welche zwischen der Stadt Braunau und dem Markte Mauerkirchen liegt. Vermöge vorhandener Dokumente von den Jahren 1504. und 1518. ist diese Hofmarch von Herzogen Albrecht Wilhelm und Ludwig der Stadt Braunau zur Ersetzung der vielen Kriegsschaden, welche diese in dem damals geendigten bayerischen Kriege erlitten hat, eingeräumt worden. Es ist besagte Stadt an noch im Besitze, und soll diese Hofmarch in acht Höfen und einem guten Getraideboden bestehen, wo auch ein kleines Wasser, die Martich genannt, vorbeht. Die alldort befindliche Pfarrkirche ist dem heil. Gregorius geweiht.

## §. 22.

**F r i d b u r g.**

(Fridburg.)

Ein landesfürstlicher Markt, Schloß und eigenes Pflegergericht, gränzt gegen Abend und Mitternacht an den Wald Sännhardt, welcher gegen vier deutsche Meilen groß, und an schwarz und rothen Wildpret ziemlich beruffen ist, dann gegen Morgen an Oesterreich ob der Enns, und gegen Mittag an das Erzstift Salzburg.

In

In den ältern Zeiten hat diese Herrschaft dem Bisthume Bamberg zugehört. Im Jahre 1377. wurde selbe vom Bischofe Lambrecht kaufweise an Konrad Kuchler (ein altes adeliches Geschlecht in Bayern) überlassen, wie Ludwig script. rer. Bamb. p. 211. berichtet. Es hatte diese Familie ihr Stammhaus unweit Kobernaußsen vier Stunden von Fridberg auf dem sogenannten hohen Kuchelberge, welches aber vor bald 300. Jahren schon eingegangen ist.

Als im Jahre 1436. der letzte männliche Zweig dieses Geschlechts Hanns von Kuchler mit Tode abgieng, verkauften die Erben desselben diese Herrschaft sammt dem Schlosse Mattighofen im Jahre 1439. am Erchtage nach St. Pauli Befehrungstage an den Herzog Heinrich von Bayern, worauf es zu einem herzoglichen Pfliegerichte erhoben worden.

Neben der Schloßkirche und der  $\frac{3}{4}$  Stunde entfernten Pfarrkirche Lengau ist auch ein ungefähr eine Viertelstunde vom Schlosse entlegenes Gotteshaus zum heil. Blut oder zur heil. Stadt genannt berühmt, welches von dem obgedachten Ritter Hanns Kuchler im Jahre 1400. errichtet worden, und in welchem eine dazumal in dem Walde gefundene heilige Hostie aufbewahret wird.

Die Abzeichnung dieses Marktes und Schloßes sieh in dem E. heykommenden Kupfer lit. E.

§. 23.

### G e r e t s t o r f

(Geretsdorf.)

Ein adelicher Sitz in dem Pfliegerichte Mauerkirchen, eine Viertelstunde von diesem Markte entfernt an dem kleinen aber fischreichen Flusse Mattig gelegen. Im Jahre 1562. hat Herzog Albrecht von Bayern dieses Gut dero Kammersekretär Georgen Prandstätter wegen geleisteten treuen Diensten geschenkt. Im Jahre 1674. hat Bartholomäus Streckenreif solches von des gedachten Prandstätters Enkinnen nämlich den Buchnerischen Erben käuflich an sich gebracht, und ganz neu erbaut.

Der

Dermalen ist die Frau verwittibte Freyin von Rosenbusch im Besitze dieses Guts.

§. 24.

### Grampelstein.

(Grampelstein.)

Dieses auf einem Felsen an der Donau liegende alte Schloß in dem Pfleggerichte Scharding gehört dem Hochstifte Passau. Es ist dasselbe mit einer Kapelle, starken Mauern und einem hohen viereckigten alten Wächthurm versehen. Das Hochstift besitzt solches schon bald 400. Jahre, und gehören zu diesem Sitze noch die kleinen Gütchen Dingendorf, Schachen, Kirchdorf, Pirchet und Lederhof.

§. 25.

### Oriennau

(Oriennau.)

Ein adelicher Sitz mit einem Schlosse, um welches ein Wassergraben gezogen, in dem Pfleggerichte Mauerkirchen. Das Schloß ist ein altes Gebäude, wovon ein Theil im Jahre 1697. durch ein Erdbeben zusammengefallen, aber gleich wiederum aufgebaut worden ist.

Einstens war der Besitzer Johann Isaak von Leoprechting, von welchem es an den Orden der Gesellschaft Jesu gekommen ist, worauf es Franz Alexander Stör von Nütha im Jahre 1682. jure relictionis an sich gebracht hat. Der ichtige Besitzer ist Herr Graf von Fränking.

§. 26.

### Großen = Schörgarn.

(Großen Schörgarn.)

Ein adelicher Sitz mit einem Schlosse in dem Pfleggerichte Scharding, liegt auf einer kleinen Anhöhe, wo zwey Wässer, das eine die Pramb, das andre die Käab genannt, vorbeystießen, und

nicht weit davon in einen Fluß sich vereinigen, und den Namen Prám bis in den Innfluß behalten.

Im vorigen und Anfange dieses Jahrhunderts haben diesen Sitz die Herren von Maur besessen; dermalen ist der Freyherr von Pflacher im Besitze.

§. 27.

(Günzing.)

### Günzing.

Vondiesem adelichen Sitze sammt einem Schlosse in dem Pfleggerichte Nied weis ich nur so viel zu melden, daß solcher dermalen der verwittibten Frau Baronessin von Lerchenfeld zugehört.

§. 28.

(Gurten.)

### Gurten

Eine Hofmarch, woben aber weder Sitz noch Schloß vorhanden, sondern selbe zu dem Schloß und Landgute Katzenberg gehörig ist. Es ist diese Hofmarch von der ausgestorbenen Mautnerischen Familie an die ebenfalls erloschene Schwarzensteinische und dann an die Tauffkirchische Familie gekommen. Dermalen hat die verwittibte Frau Gräfin von Tauffkirchen den Besiz. Es liegt diese Ortschaft in dem Pfleggerichte Nied eine Meile von Katzenberg und eine Meile von Nied; hat ihre eigene Pfarrkirche, welche dem heil. Stephan geweiht ist.

§. 29.

(Hadenbuch)

### Hadenbuch.

Eine Hofmarch mit einem Schlosse in dem Pfleggerichte Scharding eine Meile von dieser Stadt an dem landesfürstlichen Gehölze die Lindet genannt. Von undenklichen Zeiten war die alte adeliche Familie der Rainer im Besitze dieses Guts. Dermalen besizt selbes der Freyherr von Pflacher.

§. 30.

§. 30.

**Hackledt.**

(Hackledt.)

Ein adelicher Sitz sammt einem Schlosse in dem Pfüggerichte Scharding gegen vier Stunde von dem Lande ob der Enns entfernt in einer waldig: und bergigen Gegend. Die Familie von Hackledt besitzt dieses Stammort von undenklichen Jahren her. Im Jahre 1664. ist das Schloß von Georgen von und zu Hackfeld erweitert, und mit einer neuen — der heil. Anna geweihten Kapelle vergrößert worden.

§. 31.

**Hagenau.**

(Hagenau.)

Eine Hofmarch und ein Schloß in dem Pfüggerichte Maurkirchen, liegt nächst an dem Innflusse. Im Jahre 1320. war die Ahamische Familie, dann im Jahre 1560. die Thaimerische Familie in Besiß. Im Jahre 1630. gelangte dieselbe durch eine Schankniß an die Schüzische Familie, welche nachher mit Weglassung des Namens Schützen sich blos von Hagenau geschrieben haben. In der dem heil. Nikola geweihten Pfarrkirche sind alte Grabstätte der Schüzischen Familie zu sehen. Es hat diese Herrschaft erträgliche Fischereyen von Afschen und Forellen. Der dermalige Besizer ist der Herr Graf von Fränking.

§. 32.

**Haitzing.**

(Haitzing.)

Eine Hofmarch sammt einem kleinen Schlosse in dem Pfüggerichte Scharding nicht weit an den österreichischen Gränzen auf ebenem Lande. Es fließt das Wasser die Pramb genannt vorbey. Die freyherrliche Familie Ruestorf hat diesen adelichen Sitz schon in ältern Zeiten besessen, und ob es gleich auf einige Zeit durch Verträge an andre Familien gelangt ist, so kam es doch im siebenzehnten Jahr-

hundertere wiederum an die von Ruestorf. Dermalen aber ist der Herr Graf von Fränking im Besitze.

§. 33.

### H a u t z i n g.

(Scharzing.)

Eine Hofmarch ungefähr drey Stunden von dem Lande ob der Enns entfernt, in dem Pfüggerichte Scharzing auf ebenem Lande mit verschiedenen einzelnen dazu gehörigen Unterthanen. Es hatte diese Hofmarch verschiedene Besitzer. Im Jahre 1527. wurde selbe vom Ritter Thomas Teuffel zu Pichel an das Stifte Reichersberg verkauft, von welchem es aber im Jahre 1571. durch Tausch dem Johann Rainer zu Lauffenbach überlassen wurde; dann war durch einige Zeit die Teüglersche und ferner die freyherrliche Familie von Gemel im Besitze. Der heutige Besitzer ist der Herr Graf Franz von der Wahl.

§. 34.

### H e n h a r d t.

(Henhardt.)

Ein adelicher Sitz in dem Pfüggerichte Maurkirchen an der Gränze des Landes ob der Enns, und sisset zugleich an den großen landesfürstlichen Wild- und Baanforst Henhardt. Herr Matthäus von Seiberstorf soll dieses Gut von dem Domkapitel zu Passau zur Lehen bekommen haben, welcher es sodann auf seine Erben gebracht. Dermalen ist der bayerische Pfüggkommissarius von Gruber im Besitze. Nächst an dem Sitze steht eine dem heil. Jakob geweihte Kirche, welche von der Pfarr zu Aspach versehen wird. Das Pfüggerichte zu Maurkirchen ist Schutzherr darüber.

§. 35.

### H e r b s t h a m m.

(Herbsthamm.)

Ein adelicher Sitz und Ritterlehen in dem Pfüggerichte Maurkirchen zwischen Wald und Niede in einer niedern und angenehmen  
Ge

Gegend, wie dann die Luft alldort so rein und gesund angepriesen wird, daß die Einwohner neunzig und mehr Jahre erleben.

Die Straßmanerische Familie besaß dieses Gut durch mehr als hundert Jahre. Dermalen ist der Besitzer Herr Graf Franz von der Wahl, welchem der Herausgeber dieser Topographie ein diesem Klima angemessenes Alter wünscht.

Die Pfarrkirche Hennhardt ist ungefähr eine halbe Viertelstunde langes Feldes von diesem Orte entfernt, und zur Verehrung des heil. Apostels Jakob eingeweiht.

§. 36.

### H u e b.

(Hueb.)

Ein Schloß in dem Pfleggerichte Mauerkirchen zwischen den Märkten Niedt und Mauerkirchen ungefähr 3. Stunden von der österreichischen Gränze entlegen. Rudolph von Tarsperg und Aspach erbauten dieses Schloß auf einem kleinen grünen Hügel längst einer langen Aue und Wiese, welche mit vielen Erbbäumen und einem kleinen Tannenwalde umgeben ist, woben das mehrbemeldte Wasser, die Mattig genannt, die Lage der Herrschaft noch mehr erhebt. Der Besitzer ist Herr Graf von Fränking.

§. 37.

### I m o l k a m.

(Imolkam.)

Dieses Schloß sammt dem adelichen Orte liegt in dem Pfleggerichte Mauerkirchen auf ganz ebenem Lande rund mit einem fischreichen Weyer eingefangen. Die Besitzer dieses Guts haben verschiedentlich abgewechselt. So viel aus des Wening Topographie von Bayern bekannt ist, so hat es vormals von einem Niederer der Wolf Siegmund Puechleithner erkaufte, nach der Puechleithnerischen Familie bekam Freyherr von Lüzelsburg fuhrbayerischer Ob. Ter dieses Gut durch Heyrath in Besiß. Dermalen ist Herr Graf von Ahau Besitzer desselben.

E 3

§. 38.

§. 38.

(Kalling.)

**Kalling.**

Eine Hofmarch ohne Schloß in dem Pflaggerichte Scharding; ist eine Zugehörde zu der Hofmarch Schwend, und also eine wie die andre der Familie der Freyherrn von Riesenfels zugehörig.

§. 39.

(Katzberg.)

**Katzberg.**

F. Ein Schloß und Beste, wovon die Abzeichnung Lit. F. beykömmt, sammt einer Hofmarch in dem Pflaggerichte Mauerkirchen in einer Ebene nächst am Innflusse mit zweenen tiefen Gräben und Mauern umfangen zwe Meilen von der Stadt Braunau, und zwe Meilen von der Stadt Scharding entfernt.

In ältern Zeiten waren verschiedene Besitzer dieses Guts als die Mautnerischen und Schwarzensteinischen Familien, von welcher es an die gräflich Tauffkirchische Familie gekommen ist. Dermalen besitzen der Herr Graf von Tauffkirchen, Engelburger oder Guttenberger Linie, das Schloß und die Beste — die verwittibte Frau Gräfin von Tauffkirchen aber die Hofmarch. Die Pfarr ist zu Kirchdorf, von welchem Orte sogleich die Anzeige folget.

§. 40.

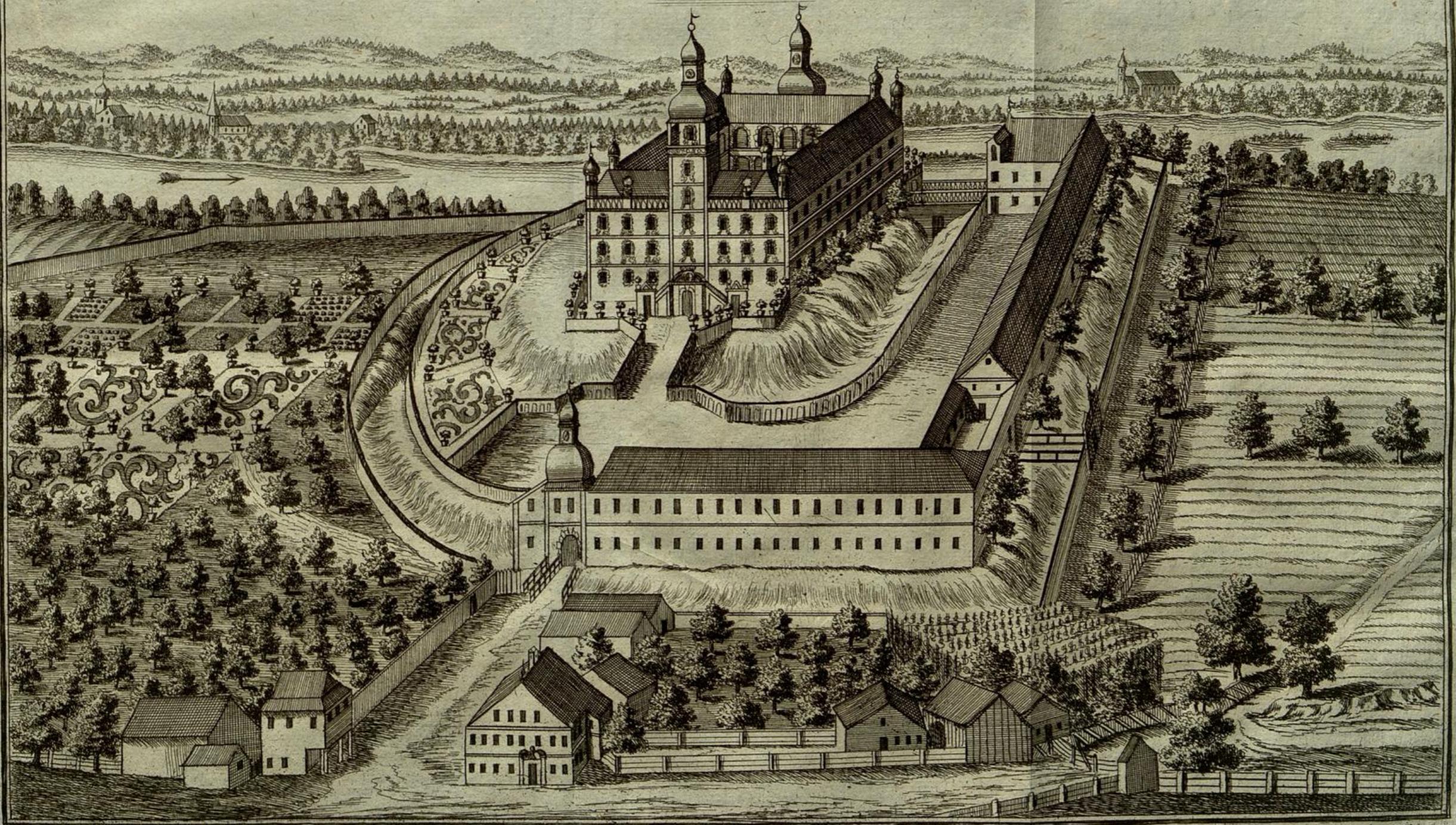
(Kirchdorf.)

**Kirchdorf.**

Ist ein adelicher Sitz gleich neben Katzenberg, in welchem die zu Ehren der Himmelfahrt der Mutter Gottes geweihte Pfarrkirche für beyde Ortschaften befindlich ist. Es sind in dieser Kirche die Schwarzensteinischen und Tauffkirchischen Grabstätte zu sehen, und werden auch alldort zur ewigen Gedächtniß Jahrtage gehalten. Die verwittibte Frau Gräfin von Tauffkirchen ist dermalen im Besitze.

§. 41.

# Schloß Kazenberg.



23

Es ist demnach zu sehen, dass die  
in dem obigen angeführten  
Vertrag enthaltenen Bestimmungen  
in dem vorliegenden Vertrag  
nicht wiederholt werden müssen,  
da dieselben bereits in dem  
ersten Vertrag enthalten sind.

24

Die in dem obigen angeführten  
Vertrag enthaltenen Bestimmungen  
sind in dem vorliegenden Vertrag  
nicht wiederholt worden,  
da dieselben bereits in dem  
ersten Vertrag enthalten sind.

25

Es ist demnach zu sehen, dass die  
in dem obigen angeführten  
Vertrag enthaltenen Bestimmungen  
in dem vorliegenden Vertrag  
nicht wiederholt werden müssen,  
da dieselben bereits in dem  
ersten Vertrag enthalten sind.



§. 41.

**L a u f f e n b a c h.**(Lauffen-  
bach.)

Eine Hofmarch in dem Pfleggerichte Scharding nahe an den Gränzen des Landes ob der Enns. Es befindet sich dabey ein kleines mit einem Wassergraben umgebenes Schloß. Es ist dieses Landgut verschiedentlich verkauft und vermacht worden. Im Anfange dieses Jahrhunderts gelangte dasselbe an die Freyherrn von Gemmel. Dermalen ist Herr Graf Franz von der Wahl im Besitze.

§. 42.

**L e u t h e n.**

(Leuthen.)

Ist eine kleine Hofmarch in dem Pfleggerichte Mauerkirchen nicht weit von Mauerkirchen mit einem kleinen Schlosse versehen. Im Jahre 1664. erkaufte dieses Gut Herr Graf Ferdinand Lorenz von Wartemberg von dem Freyherrn von Prank. Dermalen besitzt dasselbe der Herr Graf von Haslang.

§. 43.

**M a m b l i n g.**

(Mambling.)

Ein adelicher Sitz und Schloß mit einem Weyer umgeben, in dem Pfleggerichte Mauerkirchen, liegt in der Ebene an dem Innflusse zwischen Milham und Sunzing. Durch mehr als 300. Jahre haben die von Ainkirn Mambling unter ihre Besitzungen gezählt, von welchen selbes an die von Eriching, sodann auf die Golten von Lampolting, und ferner an den Freyherrn Johan Kaspar von Lerchenfeld gekommen, welcher im Jahre 1649. das Schloß neu erbauet hat. Dermalen ist Herr Graf von Lörring-Yettenbachischer Linie im Besitze. Außer dem Schlosse ist eine den heil. Aposteln Peter und Paul geweihte Kapelle zu sehen, worinnen der obgedachte Freyherr von Lerchenfeld sammt seiner Frau eine gebührne von Fraunhofen seine Grabstatt hat.

§. 44.

(Mabba f.)

**M a ß b a c h.**

Ist eine Hofmarch in dem Pfüggerichte Schardingen, nicht weit von dieser Stadt entlegen, hat neben den Unterthanen auch einen adelichen Sitz. Durch mehrere Zeiten hat dieses Gut die Familie der Baumgartner besessen, an welche es durch Heyrath von der Häcklederischen Familie gekommen. Dermalen ist der Herr Freyherr von Pelskoven im Besitze.

(Mattigkofen.)

**M a t t i g k o f e n.**

Eine landesfürstliche Stadt und Pfüggericht dieses Namens gränzt an das Pfüggericht Friedburg und an das salzburgische Territorium, liegt zwischen den zween großen Waldungen Wilhardt und Honhardt auf einer schönen Ebene. Scheint seine Benennung von dem vorbeystießendem Flusse Mattig empfangen zu haben. Mit der Herrschaft Friedburg hat Herzog Heinrich von Bayern im Jahre 1493. das Schloß Mattigkofen sammt dem damals sogenannten Mattigthale von Konrad Kuchler kaufweise an sich gebracht. Im Jahre 1517. verkauften die Herzoge Wilhelm und Ludwig von Bayern diese Herrschaft um eine Summe von 4500. Gulden dem Grafen Christoph von Ortenburg jedoch cum pacto retrovendi, wie dann im Jahre 1602. Herzog Maximilian von Bayern das Schloß und Gericht Mattigkofen sammt dem Ober- und Unteramte in den Landgerichten Braunau, Friedberg, Nied und Mauerkirchen liegend von den Grafen Heinrich und Georgen dem älteren von Ortenburg wiederum käuflich für eine Summe von hundert tausend Gulden an sich gebracht haben.

Es begreift dieses Pfüggerichte in sich ein Bräuhaus von weißem Biere, viele Wirtschaften, schöne landesfürstliche Förste, in welchen roth- und schwarzes Wildprät, dann auch ergiebige Fischereyen besonders von guten Äschen anzutreffen sind,

Die

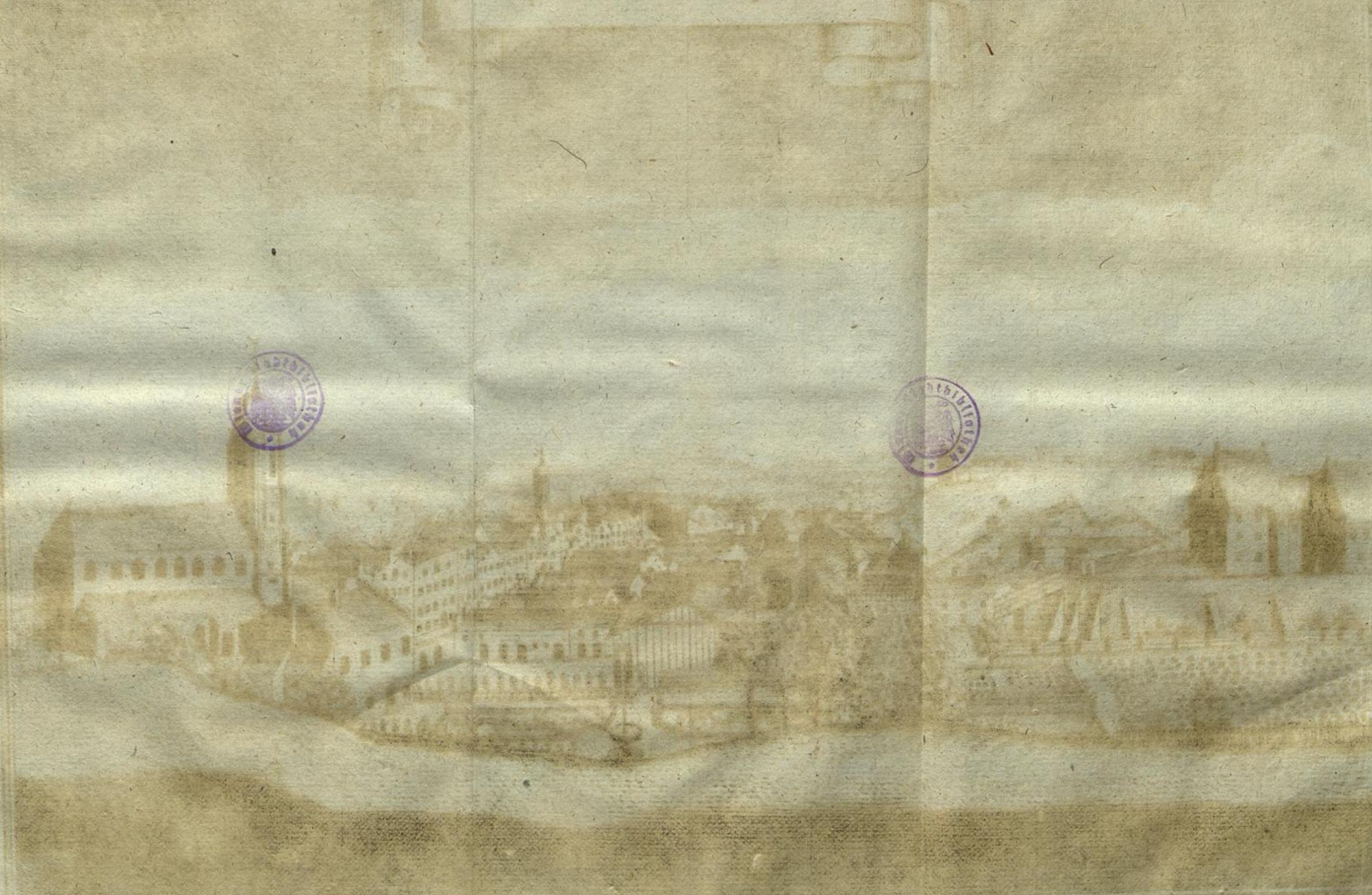
# Stadt Mattishofen



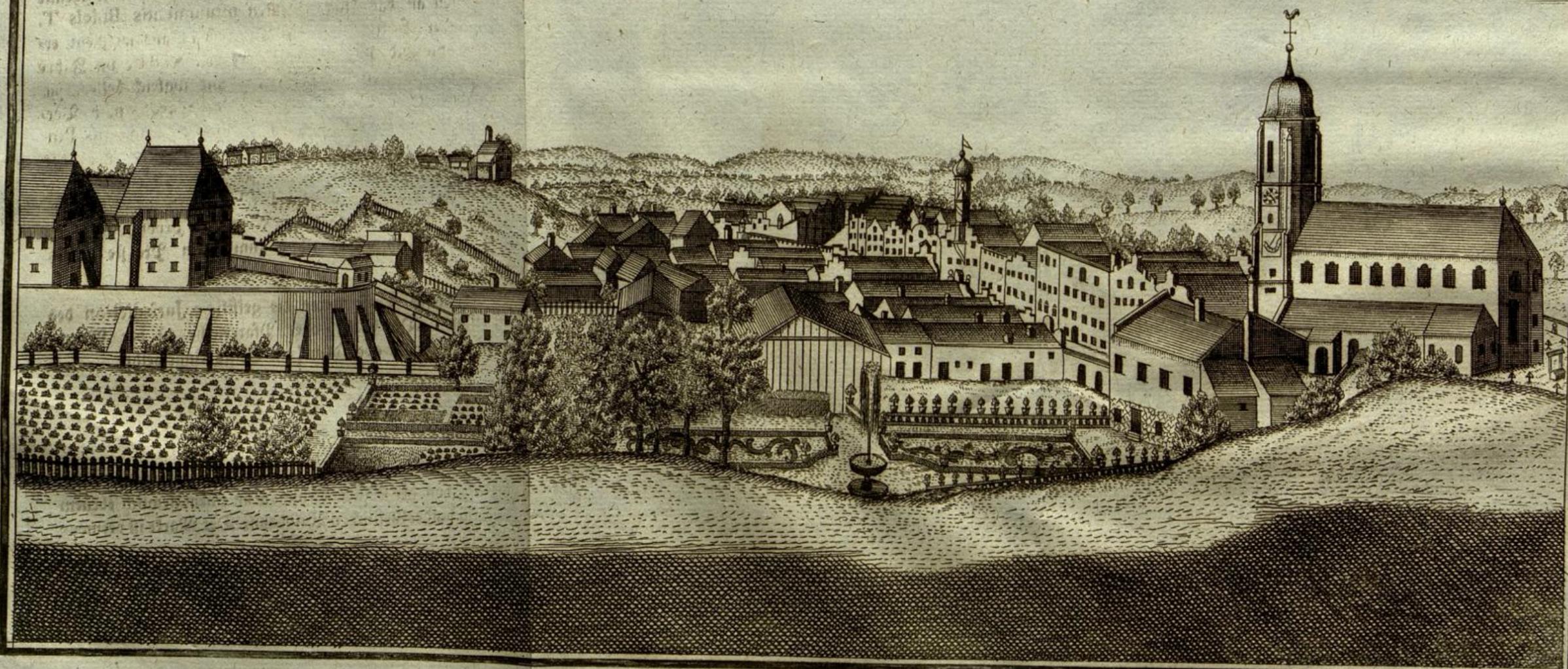
Handwritten text in a historical script, possibly Gothic or similar, located at the top center of the page. The text is faint and difficult to decipher.



Handwritten title in a decorative script, possibly "Handwritten Catalogue".



March. Märkchen.



Die Abzeichnung dieser Landesfürstlichen Stadt und des Schlosses ist in dem beykommenden Kupferstiche Lit. G. zu sehen.

G.

In Mattigkofen befindet sich ein Chorherren- und Kollegiatstift, welchem dormalen als Probst der Freyherr von Böhlin auf Frickenhausen, Domkapitular zu Regensburg und kurfürstl. wirklicher geheimer Rath vorsteht. Von diesem Kollegiatstifte berichten Aventin. Ann. Boic. lib VII. c. 23. n. 24. und aus diesem Hundius Metrop. Salisb. daß Johann Kuchler mit seiner Ehefrau Katharina um das Jahr 1413. ein weltliches Stift Augustinerordens errichtet haben, von welchem das heutige Kollegiatstift seinen Wachsthum erhalten hat. Allein in denen von der bayerischen Akademie der Wissenschaften an das Licht gestellten monumentis Boicis T. V. p. 515. ist der Stiftesbrief selbst anzutreffen, aus welchem erhellet, daß Johann und Konrad Gebrüdere von Kuchler im Jahre 1432. den Anfang zu diesem Stifte gelegt, und zugleich beliebt haben, daß die alldortigen Chorherren vitam regularem nach Vorschrift eigener Statuten, welche ebenfalls in den monumentis Boicis T. c. ganz abgedruckt sind, unter der Aufsicht eines Dechanten einhalten sollen. Es ist aber nach der Zeit dieses Stifte in traurige Umstände versetzt worden, bis endlich Maximilian Emanuel Herzog von Bayern dasselbe im Jahre 1685. in eine Probsten erhoben, und den Grafen Friedrich von Preising zum ersten Probste benennet hat.

Es gehöret dieses Stifte unter die geistliche Jurisdiction des Bischofums Passau. Die Stifte- oder Pfarrkirche ist der Mutter Gottes, die Schlosskapelle aber dem heil. Geiste eingeweiht.

S. 46.

### M a u e r k i r c h e n .

(Mauerkirch  
Gen.)

Ein landesfürstlicher Markt mit einem Pfeggerichte dieses Namens zwei Stunde von der Stadt Braunau an einem ziemlich ebenem Orte mitten in dem landesfürstlichen Wildbanne. Der Markt ist vermög

D

eines

eines Freyheitsbriefes vom 20sten Jänner 1549. mit dreyzehn Markt- säulen eingefangt, und befindet sich in sehr gutem Stande. Das Pfliegerische fängt bey dem Markte Mauerkirchen an, und erstreckt sich an dem Innstromme bis an die passauische Herrschaft Obernperg, und gränzt an die Gerichte Nied, Mattigkofen, und Friedburg. Es wird bey diesem Markte besonders die gute Luft und ein vorthellhaf- ter Heuwachs gerühmt. Eine Abzeichnung dieses Marktes befindet sich in dem nebenstehenden Kupferstiche Lit. H.

By der unweit von dem Markte gelegenen St. Florian Kir- che nimmt der sogenannte Brunnbach seinen Ursprung, welches Wasser sehr fischreich ist, besonders von Forellen und Äschen.

Im Jahre 1297. wie **Wening** in der bayerischen Topogra- phie erzehlt, ist das allda gestandene Gotteshaus sammt allen Kir- chenschätzen und vielen Dokumenten durch eine Feuersbrunst in die Asche gelegt worden. Im Jahre 1300. wurde dasselbe durch den Probst Bernhard zu Alt- Dettingen und den Pfarrer zu Mauerkir- chen wiederum erbaut, und zu Ehren der Mutter Gottes eingeweiht. Im Jahre 1432. ist sodann der Kirchturm fertiget worden. Es war diese Feuersbrunst so heftig, daß dadurch zween verlobte in Mannsgröße zu Pferde aus Metall gegossene Fürsten gänzlich zer- schmolzen seyn sollen, wie dann heut zu Tage an deren statt zur Gedächtniß zwey nur aus Gips gearbeitete Statuen sammt einer Tafel vorhanden sind, auf welcher die Ursache der Verlobniß folgen- dergestalt erzehlet wird.

„ Als man zählte von Christi unsers Heilandes Geburt 948.  
 „ hat sich der alldurchlauchtigste und hochgebohrne fromme christli-  
 „ che Fürst König Heinrich Pfalzgraf bey Rhein zu Bayern und  
 „ Sachsen Herzog gegen Mauerkirchen unser lieben Frauen Got-  
 „ teshaus versprochen und angeruffen, ihme Sieg von Jesu zu erwer-  
 „ ben wieder die ungläubige Hunnos, Bulgaros, Wallachos, die  
 „ mit ihrer Macht und Unglauben die teutsche Nation fast beschädi-  
 „ get und verhörgt hätten; auf der Erwerbung der Königin Ma-

„ ria



*[Faint, mirrored text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is illegible due to fading and bleed-through.]*

# Schloß Mayrhofen



„ via vorbenannter König sie bestritten und obgesezt, hat mit sei-  
 „ nem Landvolk mit Hilf des allmächtigen Gottes zu einer Gedächtniß-  
 „ niß sich hieher wie er in Streit ist geweest, zu dem Gotschhaus,  
 „ wie er gelebt hat, gießen lassen. Sein Sohn der groß Otto ist  
 „ nach ihm Kaiser worden.

Daß die Jahrzahl 948. mit dem vom König Heinrich gegen  
 Hungarn erfochtenen Sieg nicht zusammenpasse, kann ohnedies ei-  
 nem Geschichtskundigen nicht entgehen, indem König Heinrich schon  
 im Jahre 936. verstorben, der obgedachte Sieg aber im Jahre  
 934. erfochten worden ist.

## §. 47.

**M a y e r h o f.**

(Mayerhof.)

Ist ein sehr wohlgebautes Schloß und adelicher Siz, wie die  
 benkommende Abzeichnung Lit. I. anzeigt, in dem Pflöggerichte Nied L.  
 ungefähr eine halbe Stunde von der österreichischen Gränze und dem  
 österreichischen Markte Haag in der Ebene.

Der Erbauer dieses Orts war im Jahre 1668. Graf Gottfried  
 Wilhelm von Rheinstein und Lättenbach, dazumal kurbayerischer  
 geheimer Rath und Pfleger zu Neumarkt, wie dann noch heute der  
 Herr Graf von Lättenbach Besizer dieses Guts ist.

In der Schloßkapelle sind die Grabstätte des obgedachten Gra-  
 fen Gottfried Wilhelm und seiner Familie zu sehen, es wird auch in  
 solcher ein wunderthätiges Mutter Gottes Bildniß verehrt, woben  
 viele Kirchfahrter erscheinen.

## §. 48.

**M a y r i n g.**

(Mayring.)

Ein kleiner adelicher Siz in dem Pflöggerichte Nied, welcher  
 der Frau Baronessin von Lerchenfeld zugehörig ist.

(Müllham.)

## M i l l h a m.

Müllham oder Müllhamb eine Dorfschaft. Christoph Zainer erbaute all dort ein Schloß und erhielt vom Herzoge Albrecht von Bayern die Erhebung dieses Guts in eine Hofmarch. Verkaufte aber dasselbe nachher im Jahre 1608. an Sebastian von Haunsperg, von welchem es sodann im Jahre 1624. an Friedrich von Nehlsingen damaligen salzburgischen Hofrath durch Erbschaft gelanget ist. Dieser hat das alte Schloß ganz niedergerissen, und im Jahre 1636. sammt den dabey befindlichen Getraidkästen vom Grunde neu erbauen lassen. Im Jahre 1693. hat diese Herrschaft der Graf Franz Anton von Sanfre damaliger kurbayerischer General Feldmarschall Lieutenant durch Kauf an sich gebracht. Dermalen ist die Frau Marquise de Trotti im Besitze.

Es liegt diese Hofmarch in dem Pfleggerichte Maurkirchen auf ebenem Lande nächst an dem Innflusse bey Mämling und Sulzing. Hat einen schönen Weyer, der mit guten Fischen besetzt ist. In dem Schlosse ist eine Kapelle und mitten in dem sogenannten Kirchfeld steht eine große in die Pfarre Mauernberg gehörige Filialkirche, worinnen der Grabstein des im Jahre 1563. verstorbenen Christoph Zainers zu sehen ist.

(Mör-  
schwang.)

## M ö r s c h w a n g.

Eine Hofmarch in dem Pfleggerichte Nied auf einer Anhöhe an der Gränze des Pfleggerichtes Scharding nahe bey dem Passauischen Gerichte Obernperg. In ältern Zeiten waren eigene Edelleute des Namens von Mörschwang im Besitze dieses Guts, deren einer in Zeiten des Bischofs Otto zu Passau um das Jahr 1260. einige Güter dem Hochstifte von Passau übergeben haben soll, worunter auch vermuthlich Mörschwangen begriffen gewesen ist, wie dann noch heute diese Hofmarch dem Hochstifte von Passau zugehörig ist.

§. 51.

**M ü n z k i r c h e n .**(Münz-  
Kirch.)

Münzkirchen oder Münichskirchen eine Hofmark in dem Pflaggerichte Scharding; soll ein vom Bisthume Passau abhängendes Lehen seyn. Es besitzt dasselbe von vielen Zeiten her die gräflich Tattenbachische Familie.

§. 52.

**M ü r i n g .**

(Müriug.)

Diese Hofmark gelegen in dem Pflaggerichte Nied, gehört der gräflich Tattenbachischen Familie.

§. 53.

**N e u h a u s .**

(Neuhans.)

Ein Schloß und eine weit auseinander gezogene Hofmark ungefähr eine Stunde von dem Innflusse entlegen in dem Pflaggerichte Mairkirchen auf einem Berge allenthalben mit einem tiefen Thale umgeben. Das Schloß ist an sich zwar ein altes Gebäude, doch sind dabey zwey neuere Gebäude dergestalt hinzugekommen, daß alles mit einer Ringmauer und einem Thurme eingeschlossen ist. Es gehört diese Herrschaft von undenklichen Zeiten der Familie von Aham, welche dieses Gut als ihr Stammhaus und zugleich ihre Ruhestatt bewohnet hat. Noch heut zu Tage ist diese gräfliche Familie im Besitze.

In der Schloßkapelle wird auf dem Altare S. Maria Major vorgestellt, die Pfarrkirche zu Geinberg aber ist dem heil. Erzengel Michael eingeweiht, und in dieser, wie auch in dem Stifte und Kloster Reichersperg sind sehr viele Grabsteine der Ahamischen Familie zu sehen, besonders ist in dem obbemeldten Stifte eine eigene Ahamische Kapelle und Gruft, worinnen vor etlichen hundert Jahren die von Aham zur Erde bestattet worden.

D 3

§. 54.

(Neukirchen)

## Neukirchen.

Ein Schloß und eine Hofmarch in dem Pflaggerichte Braunau an einem kleinem fischreichen Flusse Enkenäch genannt, welcher mit dem kleinen Lachflusse nach Manshofen, und mittels eines Wehewassers sich sodann mit dem Innflusse vermischt. Es liegt diese Herrschaft in einer schönen Ebene auf einer Seite mit einem Walde, Lach genannt, umgeben.

Die von Apfenthal haben selbe durch etliche Jahrhunderte besessen. Nach dem Tode des letzten dieses Geschlechts Johannes von Apfenthal ist Balthasar Thannenhauser, dessen Ehegattin Euphrosina eine gebohrne von Apfenthal gewesen, durch Erbschaft zum Besitze gekommen. Im Jahre 1600. wurde diese Herrschaft dem Freyherrn von Lörring käuflich überlassen; bis endlich nach vielen Streitigkeiten das Schloß sammt der Hofmarch von dem Grafen Albrecht von Lörring Seefeld theils als eine Stiftung, theils mittelst einer erlegten Kaufsumme im Jahre 1671. dem Stifte und Kloster Manshofen überlassen worden, welches auch noch heute im Besitze davon ist.

Es befindet sich allda eine der Mutter Gottes und dem heil. Veit geweihte Pfarrkirche sammt einer Schloßkapelle. In der Pfarrkirche liegt, vermöge der vom Jahre 1454. an vorhandenen vielen Grabschriften schier der ganze Apfenthalerische Stamme. Uebrigens ist diese Hofmarch nicht nur bey sehr gutem Bau, sondern auch ein sehr gesunder und fruchtbarer Ort.

(Neündling)

## Neündling.

Neündling oder Nindling eine Hofmarch in dem Pflaggerichte Maurkirchen theils in einem Thale, theils auf einer Anhöhe neben einem Bache gelegen. Es gehört selbe sammt dem oben schon beschr

schriebenen Schloße Hueb der gräflichen Familie von Fränking, an welche selbe von dem gräflich Wartenbergischen Geschlechte gekommen ist.

§. 56.

**Neurathing.**

(Neurathing.)

Eine Hofmarch in dem Pfliegerichte Mauerkirchen in einer Anhöhe; wird auch sonst Neyharding genennt, hat kein Schloß, und gehört dem Hochstifte Passau, und wird von der Passauischen Pflege Oberberg verwaltet.

§. 57.

**Ober-Eitzing.**

(Ober-Eitzing.)

Ein Schloß und eine Hofmarch in dem Pfliegerichte Nied in einer bergigen Lage, auch mit Waldungen und Bergen umgeben. Die erstern Besitzer waren die sogenannten Eitzinger, von denen es an die von Gellinggen, ferner an die von Baumgarten, dann durch Erbschaft an die von Hohensfeld, und endlich im Jahre 1638. durch Kauf an die gräfliche Familie von Tattenbach gekommen ist, welche Familie auch noch heute im Besitze ist.

Es befindet sich allda ein der Mutter Gottes geweihtes Gotteshaus, worinnen viele Grabstätte der vormaligen Besitzer dieser Herrschaft zu sehen sind.

§. 58.

**Oberfränking.**

(Oberfränking.)

Diese Hofmarch liegt an einem kleinen See nächst an dem kaiserlichfürstlichen Forste Weilhard genannt. Auf einem Berge stand vor Alters ein Schloß, von welchem aber nur wenige Runder von den Grundfesten zu sehen sind. Die Familie der von Fränking besitzt

sigt dieses Gut bereits über 500. Jahre und ist deren Stammhaus, daher es allzeit der Älteste von der Familie innen hat, wie dann auch heutzutage diese Herrschaft der besagten — dermalen gräflichen Familie angehörig ist.

§. 59.

(Dorf.)

## D f f e n w a n g.

Ein adelicher Sitz in dem Pfleggerichte Wildshut. Es gehöret dieser Sitz zu dem Herrschaftsgerichte Wald, und wird dahin genossen; man sieht allda eine alte Behausung, worinnen die Herren von Bern als vormalige Besitzer der Herrschaft Wald ihre Wohnung gehabt haben, wie auch eine sehr alte Kapelle, welche dem heil. Egid eingeweiht ist.

§. 60.

(Dorf.)

## D r t h.

Eine Hofmarch und schönes Schloß, von welchem eine Abzeichnung in dem beykommenden Kupferstiche Lit. K. zu sehen ist. Liegt an dem Antisenflusse in dem Pfleggerichte Scharding an der Gränze des Pfleggerichtes Mauerkirchen. Ist vormalig von den Grafen von Marstein zu der Hofmarch und dem Schlosse Raab genossen worden. Dermalen aber ist das Stifftkloster Reichersberg im Besitze derselben.

§. 61.

(Dorf.)

## D s t e r n a c h.

Eine Hofmarch ebenfalls an dem Antisenflusse gleich bey der vorgemeldten Hofmarch Drth in dem Pfleggerichte Mauerkirchen. Dermalen gehört dieselbe dem Kollegiatstifte zu Mattigkofen.

§. 62.

Schloß und Hoff Marech  
Orth.





Handwritten text in a cursive script, likely a list or inventory, located in the upper right section of the page.

Section header in cursive script, possibly indicating a new category or entry point.

Handwritten text in a cursive script, continuing the list or inventory, located in the middle right section of the page.



Handwritten text in a cursive script, located in the lower right section of the page.

§. 62.

**P e r w a n g.**

(Perwang.)

Ein adelicher Sitz in einem Dorfe und kleinem Schlosse bestehend; in dem Pfüggerichte Braunau an den Salzburgischen Gränzen. In der dem heil. Johann dem Tausfer eingeweihten Schloßkapelle sind einige Grabsteine des längst ausgestorbenen — bey dem Erzstifte Salzburg berühmt gewesenem Noppingerischen Stammes zu sehen. Im Jahre 1661. ist diese Herrschaft von der Schettingischen Familie durch Kauf an das Kloster St. Michaelbayern gekommen.

§. 63.

**P f a f f s t e t t e n.**

(Pfaffstetten.)

Ein adelicher Sitz in dem Pfüggerichte Braunau ungefähr eine Stunde von der salzburgischen Gränze entfernt, nächst einen kleinen Berg, wo sich der sogenannte Mattigflus vorbezieht. Von den vorigen Besitzern ist nur so viel gewiß, daß ein Freyherr von Vieregg dieses Gut von der Walchischen Familie an sich gebracht hat. Dermalen aber besitzt dasselbe der Herr Graf von Tauffkirchen. Das Schloß ist mit einem Weyer umgeben, und mit einer Pfarrkirche, die dem heil. Johann — und einer Nebenkirche, welche dem heil. Veit geweiht ist, versehen.

§. 64.

**P o g e n h o f e n.**

(Poggenhofen.)

Eine Hofmark sammt einem Schlosse in dem Pfüggerichte Mauerkirchen in einer Ebene, ungefähr eine Stunde von der Stadt Braunau nächst bey dem Schlosse Hagenau. Es haben dieses Gut die von Poggenhofen vom Herzoge Ludwig von Bayern im Jahre 1451. als eine Schankniss erhalten, von welcher Familie es auch vermuthlich die Benennung bekommen. Von den Poggenhofen ist dasselbe an die von Penzenau durch Heyrath gekommen. Im Jah-

E

re

re 1677. hat selbes der von Seyberstorf durch Kauf an sich gebracht, und den alldortigen Sitz, welcher altershalber eingegangen, wiederum neu erbauet; dormalen besizt diese Herrschaft der Freyherr von Hueber.

§. 65.

(Pracken-  
Berg.)

### Prackenber g.

Ein gefreyter adelicher Sitz nebst einigen Unterthanen in dem Pfleggerichte Scharding, in einer wald- und bergigen Gegend, unweit der passauischen und österreichischen Gränzen. Die von Velshoven haben diesen Sitz lange innengehabt, von welchen selber 1667. durch Kauf an die Grafen von Tattenbach gekommen ist, welche Familie noch heut zu Tage in dem Besitze davon ist.

§. 66.

(Pramet.)

### Pramet h.

Eine Hofmarch in einem Thale unweit der Gränze Oesterreichs ob der Enns in dem Pfleggerichte Nied. Schon von undenklichen Zeiten her gehört diese Herrschaft dem Hochstifte Passau.

§. 67.

(Prumthall.)

### Prumthall.

Prumthall oder Brunnthall ein adelicher Sitz in dem Pfleggerichte Mauerkirchen. Von unvordenklichen Zeiten bis auf das Jahr 1526. war die Familie von Brumthal im Besitze dieses Guts, welches vermuthlich davon diese heutige Benennung erhalten hat, indem selbes sonst und in ältern Zeiten den Namen Eisengräshamb geführt hat. Die Gegend ist bergig und mit Waldungen umgeben eine Viertelstunde von dem Schlosse Wimphueb.

Erklärung des Reichs  
1777

Im Jahr 1777 hat Kaiser der von Kaiserthum durch Recht an  
bracht, und den abgeordneten Reichs-Regenten als Reichs-Regenten  
bestimmten den Reichs-Regenten Reichs-Regenten Reichs-Regenten  
Reichs-Regenten Reichs-Regenten Reichs-Regenten Reichs-Regenten

Erklärung

Im Reichs-Regenten Reichs-Regenten Reichs-Regenten Reichs-Regenten  
Reichs-Regenten Reichs-Regenten Reichs-Regenten Reichs-Regenten  
Reichs-Regenten Reichs-Regenten Reichs-Regenten Reichs-Regenten  
Reichs-Regenten Reichs-Regenten Reichs-Regenten Reichs-Regenten  
Reichs-Regenten Reichs-Regenten Reichs-Regenten Reichs-Regenten



Im Reichs-Regenten Reichs-Regenten Reichs-Regenten Reichs-Regenten  
Reichs-Regenten Reichs-Regenten Reichs-Regenten Reichs-Regenten  
Reichs-Regenten Reichs-Regenten Reichs-Regenten Reichs-Regenten  
Reichs-Regenten Reichs-Regenten Reichs-Regenten Reichs-Regenten

Erklärung

Im Reichs-Regenten Reichs-Regenten Reichs-Regenten Reichs-Regenten  
Reichs-Regenten Reichs-Regenten Reichs-Regenten Reichs-Regenten  
Reichs-Regenten Reichs-Regenten Reichs-Regenten Reichs-Regenten  
Reichs-Regenten Reichs-Regenten Reichs-Regenten Reichs-Regenten  
Reichs-Regenten Reichs-Regenten Reichs-Regenten Reichs-Regenten



# Schloß und Hofmark. Kaab.



Vom Jahre 1526. bis 1574. war Georg Wimhuber im Besitze, welcher es durch Kauf an sich gebracht, von wannen es an die Familie von Hackled ebenfalls mit Kauf nebst dem obgemeldten Wimhuber gelangt ist. Es ist diese Familie noch heut zu Tage in dem Besitze dieses Guts.

## §. 68.

**P ü r a t h.**

(Pürath.)

Pürath oder Pürach eine kleine Hofmarch in dem Pfleggerichte Mauerkirchen nahe bey der Hofmarch und dem Schlosse Aspach gelegen, ist nebst den Hofmarchen Aspach, Leuten, Ursprang, Rossbach und Waasen von denen von Dachsberg an die Grafen von Wartenberg und von dannen an die dermaligen Besitzer die Herren Grafen von Haslang gekommen.

## §. 69.

**R a a b.**

(Raab.)

Eine Hofmarch sammt einem Schlosse, wovon die Abzeichnung in dem nebenkommenden Kupferstiche Lit. L. zu sehen ist, liegt in dem Pfleggerichte Scharding zwischen zween kleinen Bergen nahe an den österreichischen Gränzen. Die gräflich Tattenbachische Familie ist von langen Zeiten her im Besitze dieser Herrschaft. In der alldort befindlichen — dem heil. Erzengel Michael eingeweihten Pfarrkirche sind verschiedene marmorsteinene Grabstätte der alldort begrabenen Edelleute zu sehen. Es befindet sich auch alldort ein Gesundbaade, wohin viele lahme, frumme, und andre preßhafte Personen reisen, und durch dieses Baad ihre Gesundheit wiederum erlangt haben. Es ist auch alldort ein Armenhaus, welches von der Hofmarchgemeinde unterhalten wird.

(Kainbach.)

**Kainbach.**

Ein adelicher Sitz in dem Pfliegerichte Scharding. Soll der Vermuthung nach seine Benennung von dem alldort aus Brunnensflüssen entspringenden kleinen Bache bekommen haben nahe bey Scharding. Im Jahre 1535. ist dieser Sitz durch Erbschaft von der Ottenburgischen Familie an die Pergoverische zu Holzhausen — im Jahre 1560. durch Kauf an die Kreidenhuberische — von dieser an die Stengische, dann im Jahre 1692. an die Freyherrn von Gemmel und Flischbach, und dann in den neueren Zeiten in den Besitz der Herren Grafen von der Wahl gekommen.

(Kainring.)

**Kainring.**

Ein adelicher Sitz in dem Pfliegerichte Scharding ungefähr eine halbe Stunde von dieser Stadt entfernt, in der Ebene; wozu auch verschiedene einschichtige Untertanen gehören. Es ist dieses Gut von der Kainerischen Familie an die Länglerische, und dann an die vorgedachten Freyherrn von Gemmel und Flischbach gelangt. Dermalen gehört dasselbe ebenfalls den Herren Grafen von der Wahl.

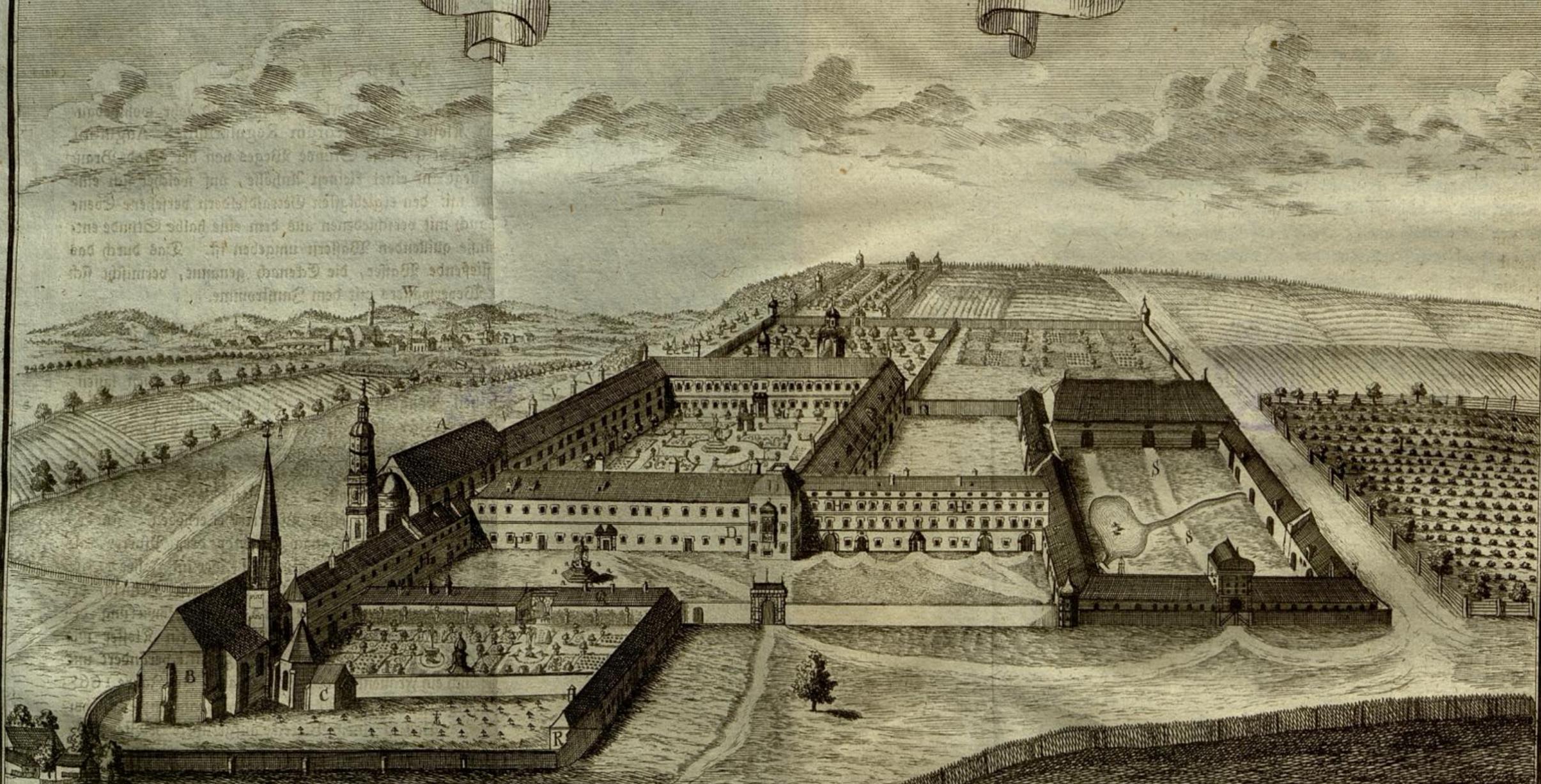
(Kameting.)

**Kameting.**

Ein adelicher Sitz in dem Pfliegerichte Mieß, auf einer Seite an dem Berge Kraxenberg genannt, auf der andern Seite auf ebenem Lande gelegen. Nach dem Tode des von Puchseuten hat Johann Wilhelm Freyherr von Lüssburg dieses Gut mittelst Heyrath bekommen, welche Familie noch heut zu Tage im Besitze davon ist.



# Kloster Rankshofen.



- |                                      |                   |                                     |                 |
|--------------------------------------|-------------------|-------------------------------------|-----------------|
| A Die Stiftkirche zu S. Pancratij M. | F Die Bibliothec. | L Baum Garten.                      | R Die Schule.   |
| B Die Pfarrkirche S. Michaelis.      | G Das Convent.    | M Kirchet Garten.                   | S Der Mayrhof.  |
| C Heil. Geist Capelle.               | H Gast Hütten.    | N Alleen oder Gang 1300 Schuh lang. | T Kraut Garten. |
| D Pralatur.                          | I Blumen Garten.  | O Breuhauß.                         | V Die Weyer.    |
| E Decanei.                           | K Convent Garten. | P Die Pfister.                      | W Stat Braunau. |
|                                      |                   | Q Die Apothecke.                    |                 |

## Ranshofen.

Ranshofen

Ranshofen oder Rantersdorf ein großes und sehr wohlgebautes Stift und Kloster *Canonicorum Regularium S. Augustini Lateranensium* nicht gar eine Stunde Weges von der Stadt Braunau entfernt, liegt auf einer kleinen Anhöhe, auf welcher sich eine sehr angenehme mit den ergiebigsten Getraidefeldern versehene Ebene befindet, die auch mit verschiedenen aus dem eine halbe Stunde entfernten Innflusse quillenden Wässern umgeben ist. Das durch das Stift selbst fließende Wasser, die Eckenach genannt, vermischt sich mittelst eines Beyerwassers mit dem Innstromme.

Es ist gewiß, daß vormals hier ein berühmter Pallast der Karolingischen Könige und Herzoge von Bayern gestanden. Kaiser Arnulph hat im Jahre 898. die erste Kirche hier erbauen lassen, und selbe dem heil. Pongras geweiht. Die Verwaltung dieser Kirche übergab dieser Kaiser einem Priester mit Namen Ellinert, welcher dem Pfarrer zu Detting untergeordnet worden. Im Jahre 1042. hat sodann Kaiser Heinrich der III. diese dem Verfall nahe gewesene Kirche wiederum hergestellt, erweitert und mit ergiebigen Einkünften versehen, auch zu einer Pfarrkirche erhoben. In den ranshofischen Jahrbüchern findet man folgende drey Pfarrer, als Hanti I, welcher im Jahre 1060, Hanti II, der im Jahre 1090. gestorben, und Erimbertus, in dessen Lebenszeiten Heinrich der VIII. Herzog von Bayern im Jahre 1125. mit Beywirkung des Erzbischofes Konrads von Salzburg diese Pfarr in ein Kloster und Stift der *Canonicorum Regularium S. Augustini* verändert und zugleich alldort auch ein Frauenkloster errichtet hat. Im Jahre 1668. wurde diese Stiftung von Franz Adam von Amsham mit eiff Chorbeyren vermehrt. Das in einem Vierecke aufgeführte Klostergebäude hat Probst Philipp im Jahre 1628. zu bauen angefangen, und im Jahre 1630. vollendet, hat in der Länge 335, in der Breite 41, und in der Höhe 40. Schuhe. Zu Anfang dieses Jahrhunderts ist nicht

nur die Kirche verbessert, erweitert und ausgezert, sondern auch neue Klostergebäude gegen die Pfarrkirche und das Bräuhaus hinzugefügt worden. Es befindet sich auch dabei ein sehr schöner Wald von Buchbäumen, durch welchen ein 1300. Werkschuhe langer Gang geht, welcher angenehm in die Augen fällt, nebst vorbeistießenden fischreichen Bässern. Die Abzeichnung dieses Stifts ist in dem beykommenden Kupferstiche Lit. M. zu sehen.

Die Stiftskirche ist dem heil. Pongras — die Pfarrkirche dem heil. Erzengel Michael und die Kapelle dem heil. Benno eingeweiht. Ein jeweiliger Probst ist auch zugleich Archidiaconus, zu welchem Archidiaconat viele Vicariat-Gotteshäuser als die Kapelle zum heil. Geist auf dem Kirchhofe zu Ranshofen, das Gotteshaus zu Haslbach, die Gotteshäuser St. Sebastian, St. Michael und mehrere gehörig sind. In der Stiftskirche liegt mitten in dem Chore die Ruhrfürstin Elisabeth von Bayern, Herzogs Karl von Lothringen Tochter, und des Herzogs und ersten Ruhrfürsten Maximilians von Bayern erste Gemahlin begraben, indem selbe allda im Jahre 1636. gestorben ist; man findet auch dort sehr viele Grabsteine von adelichen Familien.

Zum Ruhme dieses Stifts wird in den Monumentis Boicis, welche die Akademie der Wissenschaften zu München an das Licht gestellt hat, Tomo III. pag. 233. gemeldet, daß von mehr als drey hundert Jahren her diesem Stifte sehr viele Adelige einverleibt, besonders aber, daß dasselbe sich vor andern Stiften in Bayern in dem Eifer und Liebe für die Wissenschaften ausgezeichnet habe. Es befindet sich all dort auch eine schöne Bibliothek, besonders eine ausserlesene Sammlung von Urkunden und Dokumenten, deren viele in den obgedachten Monumentis abgedruckt worden sind. Der berühmte Geschichtschreiber Aventinus hat ein vollständiges Werk von der Geschichte und den Rechten dieses Stiftes geschrieben, welches all dort verwahrt ist, und aus welchem nachher Hundius und Gewoldus ihre Nachrichten gezogen haben. Noch schätzbarer ist das all dort sich befindende Manuscript antiquarium Ranshofanum, welches der Ca-

no-

und die Kirche verbessert, erweitert und ausgebaut, sondern  
Klostergebäude gegen die Witterung und das Brandgefahr  
worden. Es besteht aus einem großen Saal, der in  
zwei Hälften durch eine Säulenhalle getrennt ist, welche  
weiter ausgedehnt in die Länge fällt, nach vorwärts  
den Altar hin. Die Abtheilung dieses Saals ist in  
mehreren Kuppeln zu sehen.

Die Kirche ist dem heil. Johannes — die Kirche  
heil. Engel Michael und die Kapelle dem heil. Johannes  
im jenseitigen Joch ist auch zugleich / archidiscipulus,  
Archidiscipulus viele Vicarar. Gottesdiener als die Kapelle  
Zeit auf dem Kirchhofe zu Manaster, das Gotteshaus zu  
die Gottesdiener St. Sebastian, St. Michael und mehrere  
sind. In der Kirche sind mitten in dem Orte die  
im Kloster von Johann Baptist Karl von Goringen  
und der Kirche und Kloster Maximilian von  
eine Kapelle erbaut, die aber im Jahre 1700  
zerstört ist; man findet hier eine Grabstätte von  
Familien.

Zum Studium dieses Saals sind in den Monumenten  
welche die Geschichte der Wissenschaften zu München an den  
heute der Tomo III pag. 233. gemeldet, daß von hundert  
hundert Jahren her dieser Saal sehr viele Bücher enthielt  
sonder oder, daß dieser Saal vor andern Saalen in  
ist, und jedes für die Wissenschaften angeordnet ist,  
hinter sich allort auch eine schöne Bibliothek, besonders  
seine Sammlung von Urkunden und Dokumenten, die  
den abgedruckten Monumenten abdruckt worden sind,  
es ist die Geschichte der Avarien der in verschiedenen  
Geschichte und der letzten dieses Saals Geschichte  
von berichtet ist und aus weitem nachher Handlung  
ihre Nachrichten gezogen haben. Noch höher ist die  
schöne Bibliothek an der Universität Konstantin



# Kloster Reichenberg.



A Die Kirche S. Michael.	E Sacristey.	I Gast zimer.	N Studien zimer.
B Unser Lieben Frauen Kirche.	F Der Hof worin der Neue Brunen.	K Concert Gartent und zimer.	O Der Neue Saal.
C Pralatun.	G Refectorium.	L Grosser Baumt und Kuechen Garten.	P Der Pferd stall.
D Decaney.	H Des Herrn Pralaten Sonner Wohnungen.	M Bibliothek.	Q Preuhaus.
			R Die Muehl und Pflaster.

nonicus Hieron. Mayer mit vielem Fleiße und Gelehrsamkeit zusammengetragen hat.

Der dormalige gelehrte und würdigste Herr Probst Gregorius ist den 10ten November 1772. zu dieser Würde erhoben worden.

### Reichersberg.

(Reichersberg.)

Ein schönes und berühmtes Stift und Kloster der Canonorum regularium S Augustini in einer sehr angenehmen Lage zwischen Braunau und Scharding; gegen Morgen in einer kleinen Anhöhe, welche sehr fruchtbar ist, gegen Abend, aber an dem Gestatte des Innflusses.

In den ältern Zeiten war hier ein befestigtes Schloß, welches Reicherus Graf von Plann erbaut, und von wannen es auch die Benennung Reichersberg bekommen hatte. Dessen Sohn Wernherus und seine Gemahlin Dietberga aus dem uralten Geschlechte von Schwarzwald haben sodann, da ihr einziger Sohn in seiner Jugend mit Tode abgegangen, die Festungswerke niederreißen, und das Schloß in eine — dem heil. Erzengel Michael geweihte Kirche und Kloster mit Beywirkung des Erzbischofes von Salzburg Gebhardi, welcher ein Bruder der obgedachten Dietberga gewesen, um das Jahr 1084. verwandeln lassen, welche Stiftung darauf der Erzbischof Konrad von Salzburg vollends zu Stande gebracht hat. Das Grabmal des obgemeldten Stifters, seiner Gemahlin und ihres Sohnes befindet sich in der Stifteskirche unter dem Kreuzaltare. Es sind allort auch noch viele andre Denkmäße verstorbener adelichen Personen zu sehen.

Im Jahre 1625. ist dieses Stift durch eine Feuersbrunst ganz eingäschert worden, woben sehr viele Urkunden und Manuscripten ein Raub der Flammen geworden sind, welches auch den bekannten alten Codicem Chronici Reichersbergenlis, welchen Gewoldus herausgegeben, betroffen hat.

Die noch übrigen Dokumenten und Codices traditionum sind in zweenen Absätzen den obgemeldten Monumentis Boicis T. II. p. 399. und T. III. eingerückt worden, mit der beygefügtten Anmerkung, daß sich allda auch noch drey Bände von den Werken des dortigen Probstes Gerhohi befinden, welcher im zwölften Jahrhunderte gelebt hat, von welchem Manuscripte die gelehrten Brüder Pez aus dem bsterreichischen Stifte von Möll bereits Gebrauch gemacht haben.

Eine Abzeichnung dieses Stiftes erscheint in dem nebenkommenen Kupferstiche Lit. N.

Der dermalige allgemein beliebte Herr Probst Ambrosius ist den 28. May 1770. erwählt worden.

S. 176.

(Neb.)

### R i e d.

Ein landesfürstlicher Markt, Schloß und eigenes Pfleggericht. Der Markt, welcher ziemlich groß und mit wohlgebauten Häusern versehen ist, liegt gleichsam in einem Triangel mit den Städten Braunau und Scharding, indem eines wie das andre drey Meilen vonsammen entlegen ist.

Es befinden sich all dort zwen Wässer die Oberach und Praitsach genannt, welche durch die zween Vormärkte stießen, und rückwärts des Marktes zusammenstoßen.

Das landesfürstliche Pflegschloß und der Mayerhof liegen nächst an dem Markte über den Praitsach auf einem Berge, unterhalb aber der landesfürstliche Getraidkasten, und das Hutamthaus oder sogenanntes Fronfest. Auf der andern Seite liegt auf einem Berge ein wohlgebautes Kapuzinerkloster sammt Garten, zu welchem über den sogenannten Engelberg eine lange gemauerte und gedeckte Stiege geht. Eine Viertelstunde davon ist das Schloß Bergleuthen, wohin der angenehmste Spaziergang führt.

Von

Von dem Ursprunge dieses Marktes ist eine alte Sage, daß in den Zeiten K. Friedrichs des I, als dieser die Stadt Jerusalem eroberte, ein Müller dieser Gegend mit Namen Dietmayer das christliche — bereits zerstreute Heer dadurch wiederum versammelt haben soll, daß er nach verlorne Reichspanier seinen Bundschuh auf eine Stange gesteckt, und mit diesem Zeichen die zerstreuten Krieger in Ordnung gebracht habe, und dann der Sieg erfochten worden seyn soll, weswegen dieser Markt noch heute einen Bundschuh im Wapen führe.

Es hat dieser Markt sammt Scharding und Neuburg und mehreren Ortschaften in den ältern Zeiten den Herzogen von Oesterreich zugehört; (siehe, was unten bey Scharding angemerkt ist) und aus dieser Ursache hat auch König Ottokar von Böhmen, als selber sich vermög seiner vermeintlichen Ansprüche des Herzogthums Oesterreich bemächtigte, die bayerischen Herzoge wegen der obgemeldten Ortschaften mit Kriege überzogen, wie Aventinus Annal. Boic. lib. VII. c. 7. n. 7. berichtet.

Als nachher Kaiser Rudolph der I. nach überwundenem Könige Ottokar alle östereichische Provinzen an sich brachte, gab derselbe die obgemeldten Ortschaften seiner Tochter Katharina, welche mit des Herzogs Heinrichs von Niederbayern Sohn Otto vermählet wurde, zum Heyrathgut mit, nachdem besagter Herzog wegen seinem gegen Rudolph begangenen Friedensbruch dem ersten Heyrathgute nämlich der Pfandinnhabung des Landes ob der Enns entsagen mußte; wovon die weitem Nachrichten in des Aventini Annal. Boic. lib. VII. c. 9. n. 10. 17. und in des de Roo Austr. lib. I. p. 30. anzutreffen sind.

Nachdem die besagte Prinzessin Katharina ohne Leibeserben im Jahre 1286. mit Tode abgieng, hat ihr Bruder Herzog Albrecht von Oesterreich die obgemeldten Distrikte zurückgefodert, und da Herzog Otto von Bayern sich dazu nicht verstehen wollen, erstund ein blutiger Krieg, in welchem Herzog Albrecht von Oesterreich theils we-

gen der rebellischen Unterthanen in Oesterreich und Steyermark, theils weil Herzog Otto sich mit dem Kaiser Adolph verband, zu seinen Endzweck nicht gelangen konnte. Es wurde endlich dieser Streit durch Unterhandlung der Bischöfe Heinrichs von Regensburg und Bernhards von Passau und anderer Landesedlen im Jahre 1298. dahin verglichen, daß den Herzogen von Oesterreich die jenseits des Inns gelegene Grafschaft Neuburg mit allen Zugehörden abgetreten wurde, hingegen dem Herzoge Otto von Bayern Scharding, Nied und die übrigen Ortschaften verbleiben sollen. Es dauerte aber dieser durch die Gewalt abgedrungene Frieden nicht lang, indem Albrechts Sohn Herzog Friedrich von Oesterreich neuerdings gegen Herzog Otto von Bayern die Waffen ergriff. Otto vereinigte sich mit Kaiser Heinrich, eroberte Neuburg im Jahre 1310. mit Sturm, und steckte dasselbe in Brand, hingegen bemächtigte auch Herzog Friedrich sich des Ortes Nied, und legte selbes ebenfalls in die Asche. Dieser Krieg wurde im Jahre 1311. durch einen zu Passau geschlossenen Frieden, welcher in den Besizungen nichts veränderte, wiederum hergestellt, und mit einer Heyrath zwischen Herzogs Stephan von Bayern Tochter Elisabeth und dem Herzoge Otto von Oesterreich bestätigt.

In dem Kriege, mit welchem Herzog Stephan von Bayern den Herzog Rudolph von Oesterreich derowegen überzog, weil dieser die Grafschaft Tyrol rechtmäßiger Weise an sein Haus brachte, wurde der Markt Nied, von dem Erzherzoge Rudolph dem IV. belagert und eingenommen, wie eine Urkunde dieses Erzherzogs am Erichstag vor St. Michelistag 1364. bey dem Oeffel Script. rer. boic. T. II. p. 189. ausweiset: worinnen folgende Worte: **als wir zugen und auslaiten in das Land ze Bayern und für die Beste Niede, die wir mit sambt dem Markte und swas darzu gehört mit Gewalte gewinnen und genzlich gewiestet haben &c.**

Es ist dieser Markt den umliegenden Städten gleich gefreyet, und hat sowohl seine Wochen- und Getraidmärkte, als auch drey  
ge



# Schloß Rie gerting .



Handwritten text on the left margin, partially obscured by the engraving's border.

gesprente Jahrmärkte. Die Handlung und Nahrung der Bürger-  
schaft besteht größtentheils in Leinwathen, wie dann in den Zeiten  
des Wenings, wie er in seiner Topographie anführt, 180. Lein-  
weber all dort und in den nahe gelegenen Herrschaften gewesen seyn  
sollen.

Die Pfarrkirche ist unter dem Schutze der heiligen Aposteln  
Petri und Pauli, die Kapuzinerkirche aber dem heil. Schutzengel ge-  
weiht. In der erstern hat die gräflich Tattenbachische Familie eine  
besondre Kapelle und einen Frauenaltar, und all dort ihre Begräbnis.

Die Abzeichnung dieses Marktes ist in dem beykommenden Ku-  
pferstiche Lit. O. zu sehen.

O.

§. 77.

### N i e g e r t i n g.

(Niegerting)

Eine Hofmarch in dem Pfleggerichte Nied in einer bergigen  
Gegend mit einem wohlgebauten Schlosse, dessen Kapelle dem heil.  
Isidor geweiht ist, versehen, wie die Abbildung davon in dem ne-  
benkommenden Kupferstiche Lit. P. zu sehen ist.

P.

Vor mehr dann 200. Jahren war die Tärtsische Familie im  
Besitze, als diese ganz ausgestorben, gelangte dieses Gut an die von  
Scharffed, und dann an die Freyin von Seboldtsdorf. Dermalen  
besitzt dasselbe die Frau Freyin von Lerchenfeld.

§. 78.

### R o s p a c h.

(Rosbach)

Es liegt diese Hofmarch in dem Pfleggerichte Mauerkirchen.  
Man sieht hier noch Denkmäler eines all da gestandenen alten Schlo-  
ses. Die Luft all da ist sehr gesund, wiewohl die Fruchtbarkeit mit-  
telmächtig. Die all da befindliche Pfarrkirche ist dem heil. Jakob ge-  
weiht, wohin auch Urtilieb von Dachsberg ein Beneficium zu Ehren  
des heil. Leonhard gestiftet hat.

F 2

Im

Im Jahre 1603. hat Frau Elisabeth von Dietrichstein die se Hofmarch durch Kauf von dem obgedachten Artlieb von Dachsberg an sich gebracht, worauf dieses Gut durch Verheyrathung der besagten von Dietrichstein mit Grafen Ferdinand Lorenz von Warthenberg an die Warthenbergische Familie gekommen ist.

Dermalen sind die Herren Grafen von Haslang im Besitze.

§. 79.

### St. Mörthen.

(St. Mörthen.)

Eine große Hofmarch in dem Pfliegerichte Aied mit einem sehr schönen Schlosse, wovon die Abzeichnung in dem nebenstehenden Kupferstiche Lit. Q. zu sehen ist.

Graf Adolph von Tattenbach hat nach entstandenen zweien Feuersbrünsten das Schloß ganz neu hergestellt, also daß sich allda zwey durch einen großen Saal zusammenhängende Schlösser befinden, deren eins das neue, das andre das alte Schloß genennt wird, beyde zusammen aber den Namen des Schloßes zu St. Mörthen vermuthlich von dem heiligen Turonensischen Bischöfe Martinus, zu dessen Ehren nicht nur die alte Schloßkapelle, sondern auch nach der im Jahre 1500. erfolgten Translation die in der Hofmarch erbaute Kirche eingeweiht worden; wiewohl aus einigen alten Dokumenten zu ersehen, daß das hintere oder alte Schloß vor mehr als 400. Jahren den Namen Altschwent von seinen erstern Besitzern geführt habe. Das Schloß stellt ein schönes Viereck vor mit drey Stockwerken, worinnen sich hundert Fenster befinden; die Blumen- und andre Gärten und der dabey befindliche Weyer geben ein reizendes Ansehen, besonders ist der in dem inneren Schlosse befindliche — auf 16. großen marmorsteinenen Säulen ruhende Reitstall nebst andern Gebäuden merkwürdig.

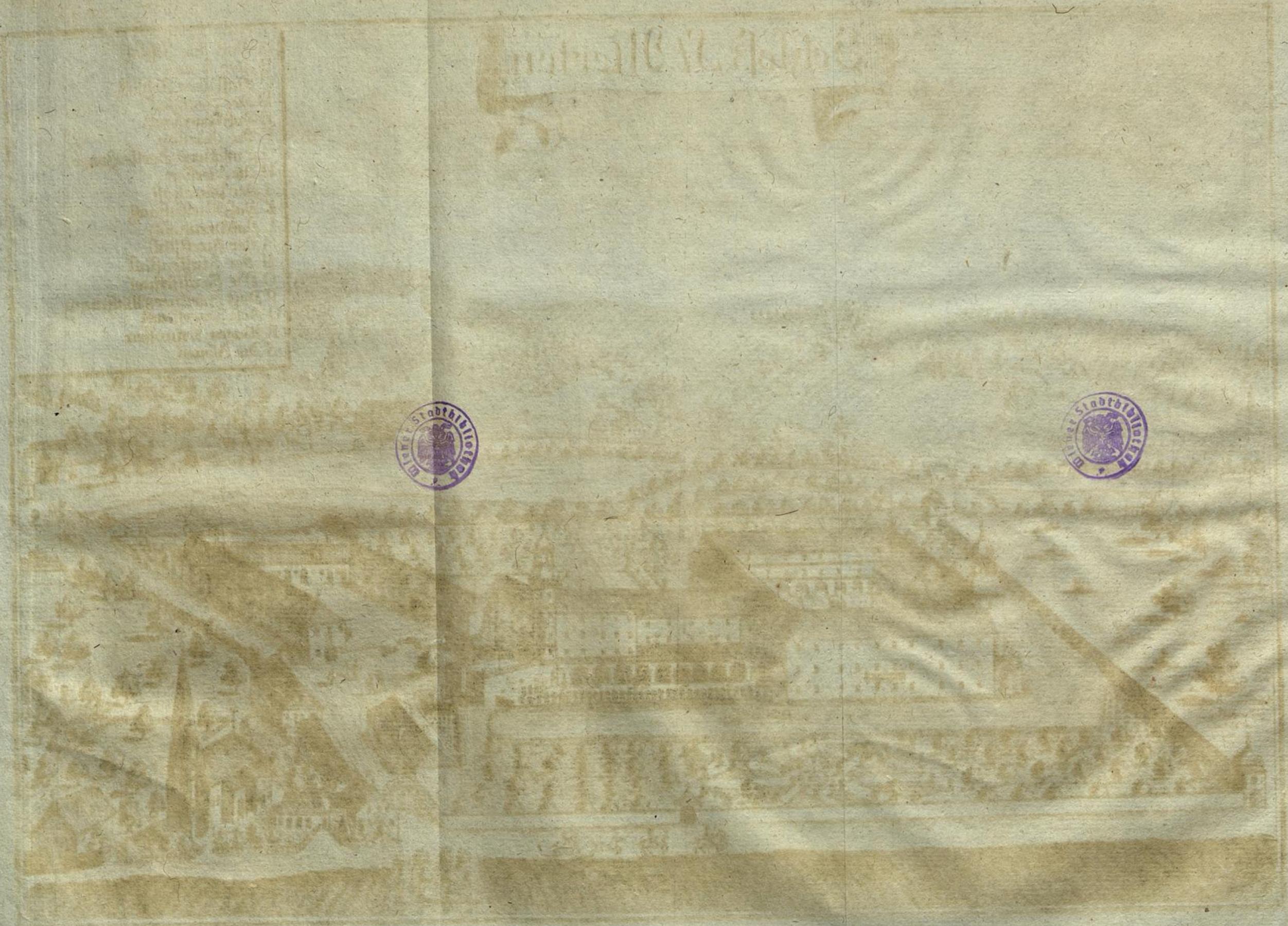
In der obgedachten Hofmarchskirche hat der Graf Ferdinand Joseph von Tattenbach für sich und seine Nachfolger eine eigenthümliche Grabstatt erbauen lassen.

Von

# Schloß St. Merken

- A Daß Alte Schloß
- B Der Saal
- C Daß Neue Schloß
- D Der Reithall
- E Daß Vogelhaus
- F Die Gärten
- G Einfaß und Darlenszimmer
- H Die Kirchen
- I Der Pfarrhoff
- K Daß Wirthshaus
- L Daß Preuhaus
- M Der Viech Stall
- N Der Stutenstall
- O Die Reithschuel
- P Daß Gärtners Wohnung
- Q Daß Jagerhaus
- R Wagen Schupffen
- S Die Bleuch





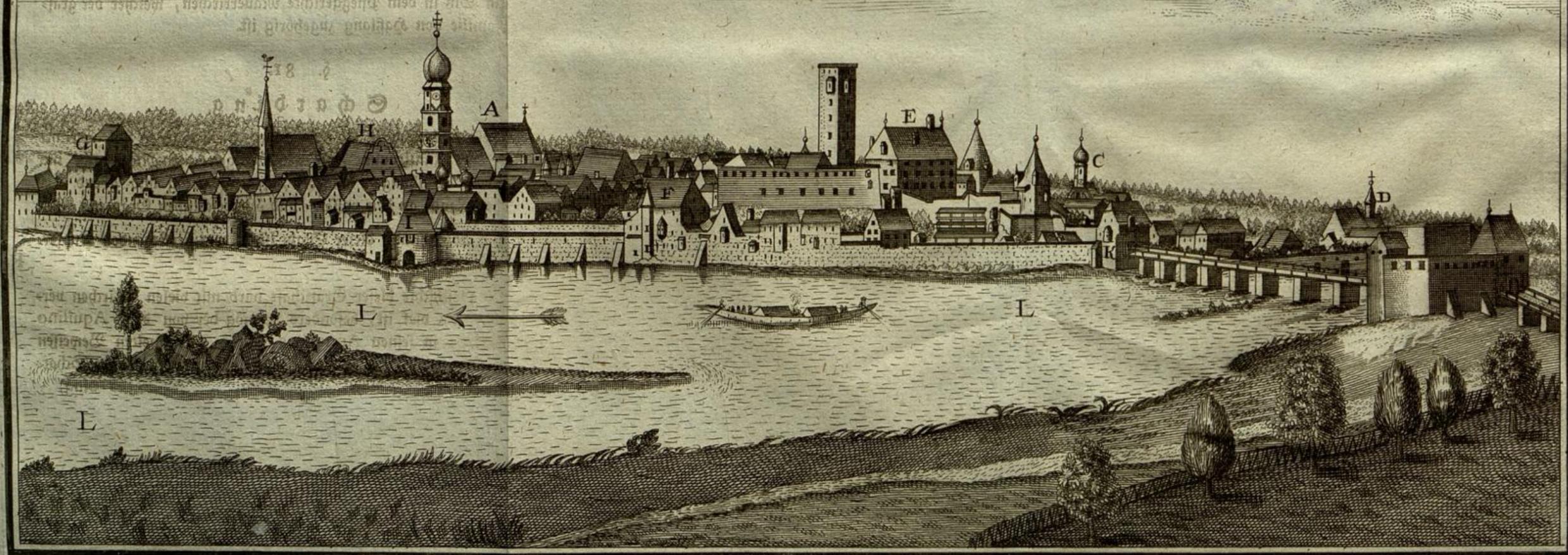
Faint, illegible text in the top left corner, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text in the top center, appearing to be a date or a short phrase, possibly "1862".



# Stat. Scharding.

- A S. Georgen Pfarrkirchen.
- B Bürger Spital.
- C S. Sebastian.
- D Cappuciner.
- E Das Fürstl. Schloß.
- F Lands. frey. Mauthaus.
- G Franckinger Hof.
- H Decchant Hof.
- I Ihn Thor.
- K Bruck Thor.
- L In: Fluß.



Von undenklichen Zeiten her war die Familie deren von Schwendt in dem Besitze dieser Herrschaft, von welchen selbe im Jahre 1400. an die von Trennbach, und dann von diesen durch Henrath an die gräflich Tattenbachische Familie gekommen ist, welche auch noch in dem Besitze davon ist.

Es liegt diese Herrschaft zwei Stunden von dem Markte Nied entfernt, gegen Oesterreich ob der Enns in einer sehr lustigen Ebene, wie dann auch die ganze Gegend herum sehr anmuthig ist, wozu die diesseits des vorbeysrauschenden Flusses Antis auf einem erhöhten Orte vorhandene Waldung sehr viel beiträgt.

Uebrigens befindet sich auch all dort eine gesunde Luft, fruchtbarer Boden, schöne Jagdbarkeit, und Fischey nebst einer Scutterey.

§. 80.

### Sch a ch a.

(Schacha.)

Ein Sitz in dem Pleggerichte Mauerkirchen, welcher der gräflichen Familie von Haslang zugehörig ist.

§. 81.

### Sch a r d i n g.

(Scharbing.)

Diese wohlgebaute Stadt sammt einem eigenen Pleggerichte liegt an dem Innstromme — gegen Morgen und Mitternacht mit Bergen und Waldungen umgeben, gegen Mittag und Abend aber auf flachem Lande an den passau- und österreichischen Gränzen.

Die Abzeichnung dieser Stadt ist in dem beyliegenden Kupferstiche Lit. R. zu sehen.

R.

Die Geschichte dieser Grafschaft wird mit vielen Märchen verunstaltet. So viel ist, besonders vermög der von dem Aquilino Julio Cæsare in seinen Annalibus Styriæ gesammelten Beweisen T. I. p. 157. und 666. richtig, daß die Grafen von Pütten Scharbing,

ding, wie auch Neuburg am Inn, Nied, Vornbach u. s. w. besessen haben. Der letzte dieser Grafen Ekebertus blieb bey der Belagerung der Stadt Meyland um das Jahr 1160., und ließ keine Leibeserben zurück. Seine Grafschaften und Güter fielen dem Margrafen Ottokar dem V. von Steyermark zu, und da dessen Sohn Ottokar der VI. und erste Herzog von Steyermark den Herzog Leopold von Oesterreich zum Besizer aller seiner Länder und Herrschaften im Jahre 1186. ernannte, kam auch Scharding an Oesterreich.

In dem Kriege, welchen Herzog Friedrich der Kriegerische von Oesterreich, der letzte des Babenbergischen Stammens, mit dem Herzoge von Bayern führte, bemächtigten sich die letztern der Herrschaften Schardingen, Neuburg und der übrigen Orten, und da bald darauf besagter Friedrich in dem Kriege gegen den König von Hungarn seinen Geist aufgab, blieben die bayerischen Herzoge im Besitze. Was die weitere Geschichte betrifft, und wie oft zwischen Oesterreich und Bayern wegen dieser Herrschaften gestritten worden, ist schon oben bey der Geschichte des Marktes Nied erzählt worden.

Uebrigens ist hier noch anzumerken, daß von den Herzogen von Bayern nach der Zeit Schardingen mit allen Zugehörungen an die Herzoge von Oesterreich verpfändet worden. Bey Gelegenheit aber des zwischen Bayern und Oesterreich wegen der an Oesterreich gelangten Grafschaft Tyrol entstandenen Krieges haben die Herzoge von Oesterreich in dem im Jahre 1369. geschlossenen Frieden die Pfandschaft nachgelassen, und Schardingen an Bayern zurückgegeben, worüber das Friedensinstrument in des Falkenstein Geschichte von Bayern T. III. p. 352. nachgesehen werden kann.

Man pflegt gemeiniglich anzugeben, daß Schardingen im Jahre 1310. wegen des gegen die Oesterreicher bezeugten tapfern Widerstandes zu einer Stadt erhoben worden sey. Allein in des Oeffel Script. rer. Boic. T. II. p. 189. ist eine Urkunde des Erzherzogs Rudolphs des IV. von Oesterreich dat. Erchttag vor sand Micheltag 1364. vorhanden, in welcher dieser dem Markte Scharding wegen

seis

seiner in dem damaligen Kriege gegen die Herzoge von Bayern bewiesenen Tapferkeit und Treue für Oesterreich gegeben hat: von besondern Gnaden recht und redlich alle dy Freyheit und Gnade Recht und Gewohnheit in aller Handlung die all unser Stette in unserm Herzogthume zu Oesterreich ob der Ens habent auf Wasser und auf Lande in allen Stücken und Sachen, wie die benannt sind, nichts ausgenommen &c. Wiewohl in dem obgemeldten Friedensinstrumente von 1369. Schardingen annoch ein Markt genennet wird.

Nach dem Berichte des Wenings in seiner bayerischen Topographie hat im Jahre 1449. Herzog Ludwig von Bayern und Graf von Mortany den Zwinger an dem Vorhofe, das Thor und den Thurm vom Grunde heraus mauren, auch von beyden Seiten an dem Innstromme den Graben aus den Felsen brechen, dann den Stadtzwingerthurm, das Thor, genant Heilling, und das Innthor und Zwinger vor dem Nibichel bis an den Vorhof vom Grunde heraus aufmauren, und andere nützliche und zur Verfestigung dienende Gebäude aufführen lassen.

Die Pfarrkirche ist dem heil. Georg eingeweiht. Den 29sten März dieses laufenden Jahres 1779. traf diese Stadt das Unglück, daß durch eine unversehene Feuersbrunst gegen 80. Häuser, worunter auch das Bräu- und das Posthaus begriffen, in die Asche gelegt worden.

§. 82.

### Schweigersreuth.

(Schweigerd.  
reuth.)

Ein gefreyter adelicher Sitz in dem Pflaggerichte Fridburg auf allen Seiten mit Bergen, Thälern, und Waldungen umgeben, an den salzburgischen und obereunischen Gränzen.

Vor ungefähr siebenzig Jahren ist dieses Gut der gräflich Reitzstein- Lättenbachischen Familie von Sr. kurfürstlichen Durchlaucht von

von Bayern als ein dazumal heimgefallenes Ritterlehen verliehen worden. Dermalen aber sind die Grafen von Fränking im Besitze. Was die Seelensorge betrifft, gehört dieses Ort in die Pfarr Hennhardt.

§. 83.

(Schwendl.)

**Schwendl.**

Eine Hofmarch mit einem Schlosse, in dem Pflaggerichte Scharding, liegt zwischen zween kleinen Bergen und Wäldern in einer Tiefe gegen Oesterreich zu. Es haben dieses Gut die von Messenböck bey zween hundert Jahren innen gehabt, und Siegmund von Messenböck hat den neuern Theil des Schlosses nach einer Feuersbrunst im Jahre 1586. erbaut.

Nach Erlöschung der Messenböckischen Familie kam dasselbe an die von Paar, und von diesen im Jahre 1635. an die Grafen von Thürheim, und endlich im Jahre 1652. durch Kauf an die Freyherrn von Risenfels, welche Familie auch ist noch im Besitze ist.

Eine Abbildung des Schlosses und der Gegend ist in dem neuesten benkommenden Kupferstiche Lit. S.

§. 84.

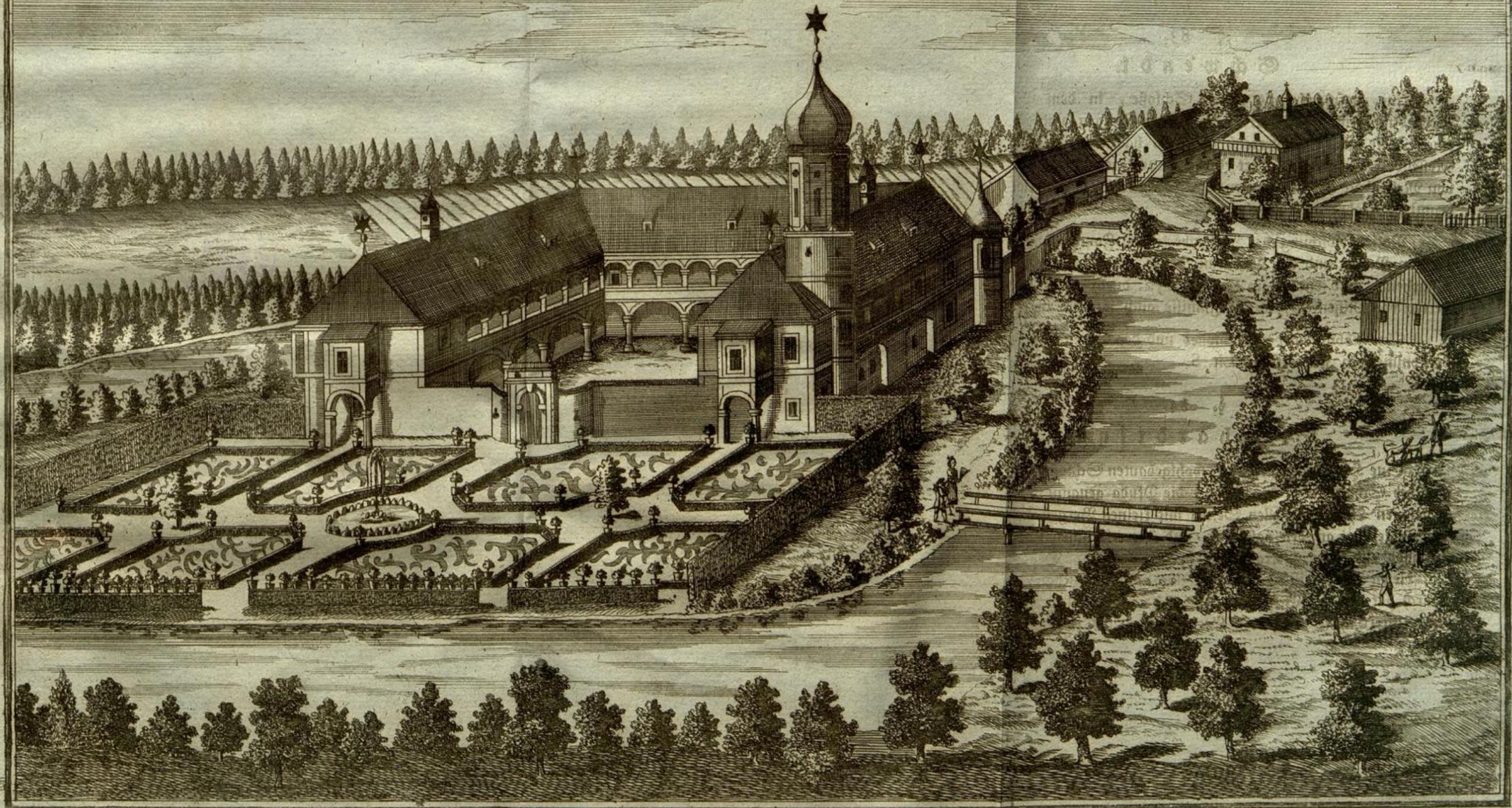
(Sieghardting.)

**Sieghardting.**

Eine Hofmarch mit einem wohlgebauten Schlosse in dem Pflaggerichte Scharding an dem Wasser die Pfuda genannt, in einem angenehmen Thale, auf allen Seiten mit kleinen Bergen und Waldungen umgeben, an den passauisch, und östereichischen Gränzen. Es ist allda ein guter Getraideboden und Viehzucht. Das Gewild hat um diesen Ort meistens seine Stände und Aufenthalt. Die Hofmarch hat alle vier Ehehaftsgerechtigkeiten und verschiedene einschichtige Unterthanen in andern Gerichten, welche zu dieser Herrschaft gehören.

Die

Schloß Schwerdt.



Handwritten text at the top of the page, possibly a title or header, which is mostly illegible due to fading and bleed-through.



Faint, illegible handwritten text in the lower right quadrant of the right page, possibly bleed-through from the reverse side of the leaf.

Die Herren von Pürching haben dieses Gut über vier hundert Jahre besessen, von welchen es im Jahre 1639. durch Kauf an den Grafen Hanns Adolph von Sättenbach gelangte, bey welcher Familie es bis auf heutigen Tag verblieben ist.

Die Schloßkapelle ist dem heiligen Pontraz geweiht, in welcher einige Grabstätte der vorigen Besitzer zu sehen sind.

§. 85.

### Spitzenberg.

(Spitzenberg.)

Eine Hofmark mit einem wohlgebauten Schlosse in dem Pfleggerichte Mauerkirchen. Scheint die Benennung von ihrer Lage bekommen zu haben, indem das alte nur in einem Stockwerke bestehende Schloß auf der Spitze des allda geendigten Berges lag.

Soviel aus den allda vorhandenen alten Schriften zu entnehmen, so hat Friedrich Mauerkircher Probst zu alten Detting und nächher im Jahre 1482. Bischof zu Passau das alte Schloß mit einer Ringmauer umgeben, noch ein Stockwerk dazugebant, und das Gut mit angekauften Grundstücken vermehrt.

Von dessen Erben gelangte diese Herrschaft an die von Wäning und Hechenkirchen, und von diesen im Jahre 1605. durch Kauf an Pontraz Freyherrn von Freyberg und Hohenaschau und seine Erben, welche das Schloß nebst verschiedenen Getraidkästen und Mauerhöfen vom Grunde neu erbaut haben. Dermalen ist die Frau Baronessin von Rosenbusch im Besitze.

Die Gegend hat einen anständigen Getraidboden, eine gute und gesunde Luft, sonderbar aber eine sehr angenehme Aussicht, indem es den Markt Mauerkirchen am Fuße des Berges, wie auch Braunau und Ranshofen und andre Gebäude beobachten kann. In der dabey befindlichen Pfarrkirche sind verschiedene Grabstätte der Ältern Besitzer zu sehen.

§

§. 86.

(Seern.)

**S t e r n.**

Eine Hofmarch mit einem wohlgebauten Schlosse, welches mit zweenen Weyern oder Wassergräben umgeben ist. Gehört in das Pfleggericht Mauerkirchen, und liegt auf ebenem Lande. Der Boden ist allda sehr fruchtbar und die Luft gesund. Man erzehlt all dort, daß, als im Jahre 1648. die Pest in Bayern so sehr wüthete, sich viele besonders die Beamten von Braunau anher geflüchtet, und ihre Gesundheit erhalten haben sollen.

In ältern Zeiten hat das adeliche Geschlecht der von Messenböck dieses Gut besessen, von welchem es an die von Paumgarten gekommen, welche selbes sodann gegen Ende des vorigen Jahrhunderts an die gräfliche Familie von Tattenbach verkauft haben. Dermalen aber ist die Familie der Herren Grafen von Fränking im Besitze.

(Süben.)

**S ü b e n.**

Ein Stifte und Kloster des Ordens der Canonicorum Regularium S. Augustini. Die Lage ist nächst an dem Innflusse auf einem Berge ungefähr eine Stunde Weges oberhalb der Stadt Scharding in dem Pfleggerichte dieser Stadt.

Von der Stiftung dieses Klosters ist so viel gewiß, daß eine gewisse Gräfin oder Prinzessin Utta oder Tutta die erste Stifterin gewesen. Hundius in Metrop. Salisb. T. III. p. 255. schreibt davon also: Engelbrecht der III. dieses Namens Herzog von Kärnten aus dem Geschlechte von Ortenburg habe mit seiner Gemahlin Utta einer Gräfin von Pütten dieses Kloster gestiftet. Wie dann auch folgender Grabstein in der Klosterkirche zu lesen ist: Hier liegt die Hochgebohrne Königl. Geschlechts aus Ungarn genannt Zuta Stifterin zu Süben, so gestorben anno 1136. Calendis Maji.

# Kloster Sűben.





In den von der Akademie der Wissenschaften herausgegebenen Monumentis Boicis T. IV. p. 513. seq. wird gemeldet, daß Tuota des Grafen Heinrichs von Neuburg und Formbach (welche auch Grafen von Nitten waren) Tochter diesem Stifte seinen Anfang gegeben habe, so wie ihre Schwester Himmeltrudis das Stift und Kloster zu Formbach, welches vorhin zu der Graffschaft Neuburg gehörte, gestiftet hat. Es wird auch in diesen Monumentis für eine Fabel angegeben, daß Tuta vom königlichen Geschlechte gewesen. Hingegen aber wird in einer Bestätigungsurkunde des Erzbischofes Eberhard von Salzburg von 1153. eben diese Tuta eine Königin genannt.

Für den zweyten Stifter kann Bischof Altmannus zu Trient angesehen werden, welcher im Jahre 1142. die mehresten seiner Güter in Steuermarkt, und insbesondre die Pfarr zu St. Margarethen diesem Stifte geschenkt und incorporirt hat, welche Güter aber, weil sie wegen der weiten Entlegenheit wenig Nutzen brachten, ausgenommen die obgedachte Pfarr St. Margareth, veräußert worden sind.

Ferners müssen auch nachher die Grafen von Schaunberg als neue Stifter betrachtet werden, indem bey dem Hundio Metrop. Salisb. T. III. p. 259. mehrere Urkunden dieser Grafen von 1301. 1306. 1363. 1375. 1377. 1423. 1490. 1536. vorkommen, in welchen theils neue Schenknisse enthalten, theils die vorigen bestätigt werden, zugleich aber auch von den besagten Grafen sich folgender Ausdrucke gebraucht wird: Das Gotteshaus zu Sübn, das von unsern Vordern den Gott genade, gestiftet ist, und des wir Vogt und Herrn seyn. Item: In der Bestätigung von 1423. und 1490. Die Gnad Gutthat und Freyhelt, damit das Gotshaus ze Sübn von weilland den wohlgebohrnen unsern Vorfordern löblicher Gedachtniß seligen als den rechten Stiftern deselben Goteshaus ze Sübn etwo viel Jahr bisher fürgesehen, begabt und gehalten.

Es erhellet zugleich aus diesen Urkunden, daß den besagten Grafen die Vogten über dieses Stift zugestanden habe.

Die Klosterkirche ist dem heil. Lambert eingeweiht, und finden sich alldort sehr viele Grabstätte adelicher Geschlechter. Im Jahre 1680. ist das Kloster cum perpetuo Jure & usu Mytrae begabt worden.

Die Abzeichnung des Klostergebäudes ist in dem beykommenen T. den Kupferstiche Lit. T. zu sehen.

§. 88.

(Sunzing.)

**Sunzing.**

Ein adelicher Sitz mit einem Schlosse, liegt an dem Ufer des Innstrommes auf flachem Lande in dem Pfliegerichte Mauerkirchen, und ist mit einem schönen fischreichen Brunnenbache und dreyen fischreichen Weyern versehen. Die alldort befindliche Kapelle ist der Mutter Gottes eingeweiht.

Vermöge alter Nachrichten haben die Sunzinger auf ihren hier gestandenen Manerhof ein Stockwerk erbauen lassen, wo es soz dann den Namen Sunzig erhalten hat, wie dann dieses Gebäude noch heute das alte Schloß genennt wird. Von denen von Sunzig kam dieses Gut durch Kauf an Wolf Siegmund Puchleithner, der das neue Schloß erbaute. Hierauf gelangte dasselbe durch Henrath an die von Lüzelsburg, welche freyherrliche Familie noch heut zu Tage im Besitze davon ist.

§. 89.

(Teichstett.)

**Teichstett.**

Ein adelicher Sitz mit einem Schlosse in dem Pfliegerichte Fribburg an dem landesfürstlichen großen Hennhardterwalde. In der Schloßkapelle wird der heil. Joseph als Schutzpatron verehrt.

Von

Von den vorigen Besitzern ist so viel bekannt, daß Herzog Wilhelm von Bayern nach dem Tode des Ludwig Meiners dieses Gut seinem Kanzler zu Burghausen Johann Fischer verliehen hat; nach dessen Tode besaß dasselbe Franz Fischer, welcher das durch eine Feuersbrunst beschädigte Schloß neu erbaute.

Dermalen gehört diese Herrschaft der Familie deren von Hackledt.

§. 90.

### Teuffenbach.

(Teuffenbach)

Ein adelicher Sitz und ein mit einem Wassergraben umgebenes Schloß in dem Pfleggerichte Scharding. Dem Vernehmen nach soll es seine Benennung von dem vorbeistießenden kleinen Bache und der Tiefe des Ortes erhalten haben. Sonst liegt dieses Gut an der von dem Lande ob der Enns nach Scharding gehenden Landesstrasse, das selbe soll vormals den Reitter, dann Rappisch, und Hacklederischen Familien gehört haben; von der letztern gelangte es durch Henrath an die Pelckhoverische Familie. Dermalen ist der Freyherr von Neuburg im Besitze.

§. 91.

### Wetzenach.

(Wetzenach)

Eine Hofmarch und ein Schloß in dem Pfleggerichte Scharding in einer erhöhten und auf zwei Seiten mit Bergen umgebenen Gegend, nicht weit von den Gränzen des Landes ob der Enns.

Das Schloß ist mit einem Weyer umgeben, und befinden sich in dieser Hofmarch verschiedene Handwerksleute; es ist auch allda ein guter Getraideboden und Viehweide. Die Pfarrkirche ist der Mutter Gottes eingeweiht.

Vor bald dreyhundert Jahren ist dieses Gut durch Erbschaft von dem adelichen Geschlechte der Stocker an die gräflich Tattenbachische Familie gekommen, welche auch noch im Besitze davon ist.

G 3

§. 92.

§. 92.

(Wiefßing)

**Wiefßing.**

Eine Herrschaft in dem Pfliegerichte Scharbing, welche den Herren Grafen von der Wahl zugehörig ist.

§. 93.

(Unter-Eizing.)

**Unter-Eizing.**

Eine Hofmarch in dem Pfliegerichte Nied, welche der gräflich Tattenbachischen Familie angehörig ist. Man besiehe übrigens, was oben bey der Hofmarch Ober-Eizing angemerkt worden ist.

§. 94.

(Unter-Fränkling.)

**Unter-Fränkling.**

Eine Hofmarch in dem Pfliegerichte Wildshut. Ein uraltes Stammgut der gräflich Fränklingischen Familie, welche auch noch heute im Besitze davon ist. Es sind in dem der heil. Magdalena geweihten Gotteshause nach Zeugniß des vorhandenen Grabsteines 1570. Oswald, Johel, und Sebulon von Fränkling sammt des Johel Gemahlin einer gebornen von Hausperg begraben. Man sehe, was oben bey der Hofmarch Ober-Fränkling erinnert wird.

§. 95.

(Woitshofen.)

**Woitshofen.**

Eine Herrschaft in dem Pfliegerichte Nied, welche der gräflich Tattenbachischen Familie zugehörig ist.

§. 96.

(Vorchtenau.)

**Vorchtenau.**

Vorchtenau oder Fortenau eine Hofmarch und ein Schloß in dem Pfliegerichte Nied, an der Landstrasse, welche von Nied nach Schar

Faint mirrored text at the top of the page, likely bleed-through from the reverse side.

Faint mirrored text in the upper left quadrant, likely bleed-through.

Faint mirrored text in the middle left quadrant, likely bleed-through.

Faint mirrored text in the lower left quadrant, likely bleed-through.

Faint mirrored text in the lower middle left quadrant, likely bleed-through.

Faint mirrored text in the lower left quadrant, likely bleed-through.



Das Landesfürstliche Schloß  
sambt dem Marek Vffendorff.



Schardingen führt. Liegt auf ebenem Lande, doch beyderseits mit einigen Bergen umgeben, und fließt der kleine Fluß die Antifß vorben.

Der gemeinen Sage nach, ist diese Hofmarch von der freyherrlichen Familie von Rhamburg bey 4 — bis 500. Jahren besessen worden, als aber wegen eines Schuldenlastes das Gut vergantet wurde, ist selbes im Jahre 1674. von dem Herrn Grafen Franz Albrecht von der Wahl erkaufet worden, indem dasselbe von der gräflich Wahlischen Herrschaft Auroszmünster nur eine Viertelstunde entfernt ist. Der heutige Besizer ist Herr Graf Franz von der Wahl.

§. 97.

### U r s p r a n g .

(Ursprung.)

Eine Hofmarch in dem Pfleggerichte Mauerkirchen, welche den Herren Grafen von Haslang angehörig ist, an welche dieselbe mit den Hofmärchen Aspach, Pürach, Leüten, und Waasen nach Erbsichung des gräflich Wartenbergischen Stammens gekommen ist. Siehe, was oben bey der Hofmarch Aspach angemerkt worden ist.

§. 98.

### U t t e n d o r f .

(Uttendorf.)

Ein landesfürstlicher Markt und ein eigenes Pfleggerichte. Gehörten in den ältern Zeiten zu dem Pfleggerichte Trostburg, wohin es auch noch in des Wenings Topographie T. II. p. 53. gerechnet wird. Liegt an dem Fluße Mattig zwischen Mauerkirchen und Mattigkofen. Es geben die dortigen Nachrichten, daß im Jahre 1692. den 17. July das Wasser der sonst kleinen Mattig nach einem Wolkenbruch und langen Regen dermassen angelaufen, daß man mit Schiffen, wie auf einem schiffreichen Wasser mitten durch den Markt hat fahren können. Uebrigens ist diese Gegend wegen des Wildpräts und der guten Fischen sehr berühmt.

Im

Im Jahre 1441. und 50. Jahre darauf ist dieser Markt zweymal in die Asche gelegt worden, wo auch bey dem letzten Brande alle Urkunden, und andre Originalbriefe des Marktes zu Grunde gegangen sind. In der Kirche werden die heiligen Aposteln Peter und Paul als Schutzpatronen verehrt.

Vor ungefähr vier hundert Jahren hat Bernhard von Grambs Uetendorf als eine Herrschaft besessen. Nach Erlöschung dieses Geschlechts ist dieselbe dem Hause Bayern heimgefallen.

Die Abzeichnung des Schloßes und Marktes ist in dem bey U. kommenden Kupfer Lit. U.

§. 99.

(Baufen.)

### B a a f e n .

Eine Hofmark und dabey ein mit zweenen Wehern umgebenes Schloß in dem Pfleggerichte Mauerkirchen, unweit von dem Markte Mauerkirchen.

Artlieb von Dachsberg hat dieses Gut im Jahre 1627. von den Freyherrn Achatien von Lanberg zu Aurokzminster käuflich an sich gebracht, von welchem es mit der Hofmark Aspach (siehe oben, was bey Aspach angemerkt worden) durch Heyrath an den Grafen Ferdinand Lorenz von Wartemberg als ein Fideicomiss gekommen ist. Nach Erlöschung des gräflich Wartembergischen Stammens gelangte es an die gräfliche Familie von Haslang, welche auch noch heute in dem Besitze ist.

Die alldort befindliche Pfarrkirche ist dem heil. Peter geweiht.

§. 100.

(Weegleithen.)

### W e e g l e i t h e n .

Ein Sitz und ein Schloß in dem Pfleggerichte Nied nächst an dem Markte Nied, und ungefähr eine Stunde von den österreichischen

schen Gränzen entfernt, in einer ganz ebenen und angenehmen Lage. Das Schloß ist ganz mit einem Weyer umgeben. In dem Schlosse befindet sich eine wohlerbaute Kapelle, welche der Familie Christi geweiht ist.

Von dem Geschlechte der Alhamb gelangte dieses Gut an die Mayerische Familie, von welcher es über zweyhundert Jahre besessen worden. Nachhin kam es an das gräflich Lättenbachische Haus, welches noch ist im Besitze ist.

## §. 101.

**W e i ß e n d o r f.**

(Weißendorf.)

Ein gefreuter Sitz mit einem kleinen Schlosse nicht weit von dem hohen Ruchelberge, ringsum mit einem Weyer umgeben, in dem Pfleggerichte Fridburg hart an den landesfürstlichen großen Waldungen. Es ist allda ein guter Bierverschleiß, Feldbau und Heuwachs, wie auch ein reicher Forellenbach.

Es ist dieses Gut von einem gewissen Zotten von Perneck an die gräflich Alhambische Familie gekommen. Dermalen aber besitzen dasselbe der Graf von Taxis, und Freyherr von Imstand gemeinschaftlich.

## §. 102.

**W i l d e n a u.**

(Wildenau.)

Eine Hofmark und ein Schloß in dem Pfleggerichte Mauerkirchen, liegt gegen den sogenannten hohen Ruchelberg vor dem Walde. Das Schloß ist ein altes aber sehr festes Gebäude, hat vornher einen großen und festen Thurm, von welchem man vorgiebt, daß selber in den Zeiten, als die Hunnen in Bayern eingefallen, ein Raubthurm gewesen seyn soll. Das Schloß ist auch mit einem doppelten tiefen Weyer und einem schönen Garten umfungen. Allda ist ein brauner Bierschlag, guter Getraideboden, und Heuwachs,

S sammt

sammt einer ergiebigen Jagdbarkeit. In der Schloßkapelle, wo verschiedene heilige Gebeine ruhen, werden der heil. Georg und der heil. Kilian als Schutzpatronen verehrt.

Von undenklichen Zeiten, und so weit einige Nachrichten reichen, wurde dieses Gut unverrückt von der Alhamischen Familie besessen, wie dann auch noch heute dieses gräfliche Haus im Besitze ist.

§. 103.

(Wildhuth.)

### W i l d h u t .

Ein landesfürstliches Schloß und eigenes Pfliegericht, auf einer Seite von dem Salzaflusse, auf der andern von dem salzburgischen Gebirge, und dann auch von dem landesfürstlichen Forste Willhardt umgeben. Das Schloß ist klein, und mit einer Ringmauer und sehr tiefen Gräben versehen.

Die Schloßkapelle ist dem heil. Sebastian geweiht. In der nahe gelegenen wohlgebauten Kirche zu Weng wird der heilige Pantaleon und dessen Reliquien verehrt. Es befindet sich auch bey diesem Gotteshause ein kleiner Gesundheitsbrunn, von welchem die ankommenden Kirchfahrer für allerley Gebrechen dieses Wasser mit guten Wirkungen trinken.

Daß diese Herrschaft von der Familie deren von Nusdorf an die Herzoge von Bayern gekommen, beweiset ein noch vorhandenes Dokument vom Jahre 1433. Frentag vor St. Margarethentag worinnen die von Nusdorf um die Beste von Wildhuts einen Revers an die Herzoge von Bayern ausstellen.

Eine Abzeichnung des Schloßes und der Gegend sieh in dem W. nebenkommenden Kupferstiche Lit. W.

§. 104.

Das Landsf. Schloß Wildshut





§. 104.

**W i m b h u b.**

(Wimbhub.)

Ein adelicher Sitz in dem Pfüggerichte Mauerkirchen in einer waldig- und bergigen Gegend. Vermöge vorhandenen Dokumenten hat die Wimhuberische Familie schon im Jahre 1462. dieses Gut besessen, von welcher es vermuthlich auch ihre Benennung erhalten hat. Im Jahre 1549. verkauften die Wimhuberischen Erben selbes an den Johan Hackleder zu Hackledt, und ob gleich der Besitz von dessen Erben wiederum verschiedentlich veräußert worden, so gelangte es doch im Jahre 1589. den 25. May abermals durch Kauf an Mathias Hackleder von Hackledt zu Brunchal, wie dann auch noch heut zu Tage die Familie von Hackledt im Besitze ist.

§. 105.

**B e n.**

(Ben.)

Eine Hofmark und ein Schloß in dem Pfüggerichte Braunau, auf dem Gipfel eines ziemlich gähen achteckigten Berges, welcher vormals der St. Pongrazenberg genennt worden, eine Stunde von den salzburgischen Gränzen entfernt, mit drey kleinen Seen, zweenen Wehern, auch einer schönen Waldung und herumliegendem ebenen Lande umgeben.

Soll in ältern Zeiten eine herzogliche Pflege gewesen seyn, welche vor ungefähr 400. Jahren von denen von Sonnendorf in den Gebäuden wiederum neu erhoben worden. Von den letzten des Sonnendorfschen Stammens ist dieses Gut denen von Tauffkirchen käuflich überlassen worden, welche gräfliche Familie auch noch im Besitze ist.

Es ist allda eine gesunde Luft, und ein ziemlich guter Getraidboden und Viehzucht. In der Schloßkapelle wird ein wunderthätiges Mutter Gottes Bildniß verehrt. In der zu dieser Hofmark gehörigen Pfarrkirche Egglsparg befinden sich verschiedene Tauffkirchnerische

rische Grabsteine; man sieht auch all dort einen Mann in Lebensgröße aus Marmor, welcher zu ewiger Gedächtniß des letzten Commendators und Stifters in der Kirche eingemauert ist. Auch in dieser Kirche wird ein wunderthätiges Mutter Gottes Bildniß von vielen Wohlfahrtern besucht.

§. 106.

Z e l l.

(Zell.)

Eine Hofmarch und ein Schloß in dem Pfleggerichte Schar-  
ding, soll der gemeinen Sage nach von dem uralten Geschlechte der  
von Zeller erbaut worden seyn, und daher auch seine Benennung er-  
halten haben; so viel ist gewiß, daß die Zellerische Familie mehr  
als durch 300. Jahre selbe innen gehabt hat, von welcher es an  
die von Nitschau, dann an die von Hoheneck, und endlich an die  
von Lättenbach gekommen ist, welche Familie noch heute in dessen  
Besitze ist.

Es hat diese geschlossene Hofmarch ein gefreytes Bräuhaus und  
auch verschiedene einschichtige außer der Hofmarch liegende Unterhan-  
nen. Uebrigens liegt dieser Ort in einer lustigen schönen Ebene ben  
dem ziemlich fischreichen Flusse Prámb mit einem doppelten wohlbe-  
festen Weyer auch einigen Bergen und Waldungen umgeben, nahe  
an den Gránzen des Landes ob der Enns; der Getraideboden und die  
Viehzucht ist von mittelmäßiger Gattung.

Die all dort befindliche Kirche ist der gloriwürdigen Himmelfahrt  
der Mutter Gottes geweiht, wo auch verschiedene Grabstätte der  
vormaligen Inhaber dieses Ortes zu sehen sind.



An-

---

## A n h a n g.

---

In demjenigen — vormals bayerischen Distrikte, dessen Topographie man in den vorstehenden §. §. geliefert hat, befindet sich auch die Herrschaft **Obernberg** an dem Innflusse, welche von undenklichen Zeiten her ein Eigenthum des **Hochstiftes Passau** ist, wie dann nach Zeugniß des P. Hansiz in germ. sacr. T. I. p. 345. schon **Wolfgerus** Bischof von Passau um das Jahr 1198. eine Feste alldort zum Schutze seiner Lande hat anlegen lassen.

Es beßit das Hochstift diese Herrschaft als eine eigene Pflanze mit aller hohen und niedern Gerichtsbarkeit, und ungeachtet Ruhrbayern allezeit einen eigenen Beamten oder sogenannten Zehendner hatte, so war doch demselben nichts anders aufgetragen, als nur das kurfürstliche Interesse, so viel die dasigen Zehenden, dann das Salz-, Rauch- und Acciswesen betrifft, nach den Verträgen und Herkommen zu besorgen.

Wegen des Burgfriedens von Obernberg sind nach Zeugniß des Freyherrn von Kreittmayr im bayerischen Staatsrechte §. 138. Verträge von den Jahren 1575. und 78. vorhanden.

Ferners sind einige Irrungen in diesen Gegenden mit dem Erzstifte Salzburg noch unentschieden; und zwar

I<sup>mo</sup> Wegen der Herrschaft **Mattsee**, welche gegen Mittag die Gränze des östereich: bayrischen Urtheils ausmacht. Das Erzstift Salzburg erkaufte diese Herrschaft sammt dem See und allen Zugehörungen von dem Hochstifte Passau im Jahre 1398. für 15000. Wiener Pfunde, wie Hundius Metrop. Salisb. T. I. p. 17. berichtet. Im Jahre 1431. erhielt das Erzstift **das Hals- und oberste Gericht mit allen Ehren, Nutzen und Güten** für 9000. Gulden von den Herzogen von Bayern jedoch nur pfandweise, wie Freyherr von Kreittmayr in dem bayrischen Staatsrechte §. 137. anführt, welcher auch noch weiters anmerket, daß, ungeachtet das Pfand nach der Hand wiederum abgelöst worden, das Erzstift unter dem Angeden, daß nur der Blutbann verpfändet gewesen, nicht nur die Landeshoheit über Mattsee, sondern auch außer den im Vertrage 1530. benannten Malefizfällen die Criminaljurisdiction, wie nicht weniger bey den — außer der Mattseeischen Gränze gelegenen einschichtigen Grundunterthanen alle hohe und niedere Obrigkeit behaupten wolle. Bayerischer Seits hingegen gestunde man dem Erzstifte in Mattsee weder das kleine Territoriale, noch in einem einzigen Stücke das Criminale, und eben so wenig auch bey den gemeldten einschichtigen Grundunterthanen die niedere Gerichtsbarkeit ein. Im Jahre 1592. kam die Sache zum Prozeß bey dem Reichskammergerichte, und es ergiengen auf die gegen Bayern su-  
per

per constitutione pignoralitia gestellte erzstiftische Klagen viele Mandata und paritoria. Die von Bayern dagegen eingerichteten Exceptiones und der darüber gepflogene Schriftwechsel beruhet seit 1616. auf der kammergerichtlichen Relation und Entscheidung.

2<sup>do</sup> Eine gleiche Irrung besteht auch wegen der Malesiz zu Straßwalchen und Hecksfelden, welche in den obigen Prozeß einschlägt. Als daher im Jahre 1758. der renovirte salzburgische Galgen zu Straßwalchen niedergerissen, und im folgenden Jahre vier Räuber aus dortigem Amtshause manu militari weggenommen, dann ein salzburgischer Jäger durch die bayerische Miliz aufgehoben worden, wurden auf Anlangen des Erzstiftes bey dem kaiserl. Reichshofrathe Mandata S. C. gegen Ruhrbayern erkannt. Ruhrbayerischer Seits schüßte man exceptionem litispendentiae Cameralis vor. Vom Reichshofrathe wurde zwar diese Exception verworfen, das Kammergericht aber erkannte ein Mandatum de non trahendo litem ad iudicium imperiale aulicum, worauf die Sache also beruhet.

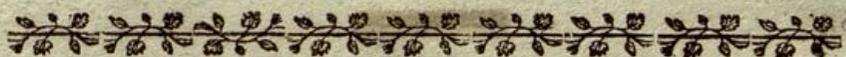
3<sup>to</sup> Die Gränzdifferenzen zwischen den vormalsigen bayerischen Pfliegerichten Braunau und Wildshut und dem erzstiftischen Pfliegericht Lauffen sollen zwar von geringerer Erheblichkeit seyn, aber doch noch unentschieden.

Reittmayer, welchen man, ohne die Gegengründe des Erzstiftes zu wissen, nur relative gefolget, meldet zugleich in seinem A<sup>o</sup> 1770.

im Drucke erschienenen Staatsrechte, daß eben dazumal nämlich A° 1770. Vergleichstraktaten über alle diese Gränz- und andre Irrenungen auf dem Tapete gewesen, wovon der Ausschlag zu erwarten sey. Dem Vernehmen nach soll man auch mit diesem Vergleiche bis zur endlichen Relation gekommen seyn, welche aber durch den Todfall des Herrn Kurfürsten Maximilian Joseph in das Stecken gerathen ist.

4<sup>o</sup> In dem salzburgischen Markte **Straßwalchen** stunde den Herzogen von Bayern, folglich auch dem künftigen Landesfürsten dieses Antheils, das Recht zu, eine eigene Gränzmauth all dort einzunehmen, und ihre eigene Mäuthner zu bestellen, welches Recht bisher unverrückt und ohne Widerspruch ausgelibt worden.





E r s t e s  
V e r z e i c h n i s s

der in dieser Topographie beschriebenen Städten, Märkten, Stiften,  
Hofmarchen, und Adelsitzen.



A.

	Seite.
Ach. " " " " " " " "	9
Aham. " " " " " " " "	9
Altham, sammt einer Abzeichnung dieses Marktes. " " " "	10
Aspach. " " " " " " " "	10
Aurolzmünster, Markt und Schloß sammt zweenen Kupfer- stichen. " " " " " "	11

B.

Braunau, mit einem Kupferstiche. " " " "	11
Bürenwang. " " " " " " " "	13

C.

Eberswang. " " " " " " " "	13
Ellriching. " " " " " " " "	13
Erb, oder Jm: Erb. " " " " " " " "	14
Ettenau. " " " " " " " "	14

F.

Frauenstein. " " " " " " " "	14
Forstern. " " " " " " " "	15
Friedsburg, sammt einem Kupferstiche. " " " "	15

G.

Geretstorf. " " " " " " " "	16
Grampelstein. " " " " " " " "	17
Griennau. " " " " " " " "	17

I

Gros

	Seite.
Groszen: Schörgarn.	17
Günzing.	18
Gurten.	18
<b>H.</b>	
Hackenbuch.	18
Hackledt.	19
Hagenau.	19
Haising.	19
Hausing.	20
Henhardt.	20
Herbstham.	20
Hueb.	21
<b>I.</b>	
Imolkam.	21
<b>K.</b>	
Kalling.	22
Kaxenberg, sammt einem Kupferstiche dieser Hofmarch.	22
Kirchdorf.	22
<b>L.</b>	
Lauffenbach.	23
Leuthen.	23
<b>M.</b>	
Mambling.	23
Masbach.	24
Mattigkofen, sammt einem Kupferstiche davon.	24
Mauerkirchen, sammt einem Kupferstiche davon.	25
Mayerhof, sammt einem Kupferstiche davon.	27
Mayring.	27
Milham.	28
Mörschwang.	28
Münzkirchen.	29
Müring.	29
<b>N.</b>	

N.

	Seite.
Neuhaus.	29
Neukirchen.	30
Neündling.	30
Neurathing.	31

O.

Obereizing.	31
Oberfränking.	31
Offenwang.	32
Orth, sammt einem Kupferstiche dieser Hofmarch.	32
Osternach.	32

P.

Perwang.	33
Pfaffstetten.	33
Pogenhofen.	33
Prackenberg.	34
Prameth.	34
Prumthal.	34
Pürath.	35

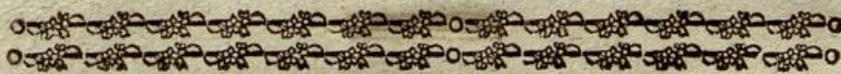
R.

Raab, sammt einem Kupferstiche davon.	35
Rainbach.	36
Rainting.	36
Rameting.	36
Ranshofen, sammt einem Kupferstiche dieses Stiftes.	37
Reichersberg, sammt einem Kupferstiche dieses Stiftes.	39
Ried, sammt einem Kupferstiche dieses Marktes.	40
Riegerting, sammt einem Kupferstiche davon.	43
Rospach.	43

S.

St. Mörthen, sammt einem Kupferstiche davon.	44
Schacha.	45

	Seite.
Scharding, mit einer Abbildung dieser Stadt.	45
Schweigerbreuth.	47
Schwendt, sammt einem Kupferstiche.	48
Steghardtig.	48
Spitzenberg.	49
Stern.	50
Süben, Stift und Kloster sammt einer Abbildung desselben.	50
Sunzing.	52
<b>F.</b>	
Feichstett.	52
Feuffenbach.	53
<b>B.</b>	
Bezenaich.	53
Bielsässing.	54
Untereinzing.	54
Unterfränking.	54
Boitshofen.	54
Borchtenau.	54
Urspräng.	55
Uttendorf, sammt einer Abzeichnung des Schloßes und Marktes.	55
<b>W.</b>	
Waafen.	56
Weegleithen.	56
Weiffendorf.	57
Wildenau.	57
Wildshut, mit einer Abzeichnung des Schloßes und Marktes.	58
Wimbhub.	59
<b>Y.</b>	
Yben.	59
<b>Z.</b>	
Zell.	60



Zweytes  
**Verzeichniß**  
 der Besitzer

der vorgeachten Städten, Märkten, Stiften, Hofmärkten  
 und Sizen



**Landesfürstliche Städte, und Märkte.**

- Ultham.
- Braunau.
- Friedburg.
- Mattigkofen.
- Mauerkirchen.
- Died.
- Scharbing.
- Uetendorf.
- Wildshut.

**Stifte und Klöster Canonicorum regularium S. Augustini.**

- Nanshofen.
- Reichersberg.
- Süben.

**Alheim (Grafen von)**

- Imolkam.
- Neuhaus.
- Wildenau.

**Braunau die Stadt.**

- Forstern.

**Burghausen Kastenamt allda.**

- Ettenau.

**Fränking (Grafen von)**

- Griennau.
- Hagenau.
- Haising.

Hueb.  
Neuñdliug.  
Oberfränking.  
Unterfränking.  
Schweigersreuth.  
Stern.

Gruber (Kuhrbayerischer Pflagkommissarius)  
Henhardt.

Hackledt (Frenherren)  
Hackledt.

Hackledt (Herren von)  
Prumthal.  
Leichstett.  
Wimbhueb.

Haslang (Grafen von)  
Aspach.  
Leuthen.  
Pürath.  
Kosbach.  
Schacha.  
Ursprang.  
Waasen.

Huber (Frenherr von)  
Vogenhofen.

Jmsland (Frenherr von)  
Weiffendorf.

Kerchensfeld (Frau Freyin von)  
Günzing.  
Mayring.  
Niegerting.

Küßburg (Frenherr von)  
Diameting.  
Günzing.

Mattigkofen (Kollegiatstift allda)  
Osternach.

**Michelbauern** (Kloster im Salzburgischen)  
Perwang.

**Neuburg** (Freiherr von)  
Teuffenbach.

**Passau** (Hochstift)  
Bürenwang.  
Grampflstein.  
Mörschwang.  
Neuraching.  
Prametsh.

**Paumgarten** (Grafen von)  
Frauenstein.

**Pelkofen** (Freiherr von)  
Masbach.

**Pflacher** (Freiherr von)  
Großen-Schörgarn.  
Hackenbuch.

**Prielmayer** (Herr von)  
Ach.

**Ranshofen** (Kloster und Stift Canon. reg. S. Augustini)  
Neukirchen.

**Reichersberg** (Stift und Kloster Canon. reg. S. Augustini)  
Orth.

**Riesenfels** (Freiherr von)  
Kalling.  
Schwendt.

**Rosenbusch** (Freiin von)  
Geretsdorf.  
Spitzenberg.

**Tättenbach** (Grafen von)  
Eberschwang.  
Mayerhof.  
Münzkirchen.  
Müring.  
Obereising.  
Prackenber.

Naab.

Naab.  
Sr. Mörkhen.  
Siegharting.  
Beyenaich.  
Untereising.  
Boitshofen.  
Weyleichen.  
Zell.

**Taußkirchen (Grafen von Buttenburger oder Engelburger Linie)**  
Rasenberg die Feste.

**Taußkirchen (Grafen von Ybner Linie.)**

Pfaffstetten.  
Yben.

**Taußkirchen (Gräfin von, Wittib)**

Aham.  
Ellriching.  
Gurten.  
Rasenberg die Hofmark.  
Kirchdorf.

**Taxis (Graf von)**

Weißendorf.

**Törring (Graf von Zettenbachischer Linie.)**

Erb.  
Mambling.

**Trotti (Marquise de)**

Milham.

**Wahl (Grafen von der)**

Auroszmünster.

Gausing.

Herbstham.

Lauffenbach.

Mainlach.

Mairting.

Mielsfäding.

Borchtenau.

**Wald (bayerisches Gericht)**

Offenwang.

Weyß

## Beilage N<sup>o</sup>. I.

Kaiser Josephs des Ersten Rescript an die bayerische Regierung zu Burghausen, worinn derselben die Separation der disseits des Inns gelegenen bayerischen Landschaft, und derselben Incorporation an Oesterreich intimiret wird. Von 19. November 1709.

**J**osephus von Gottes Gnaden erwählter römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs etc. etc. Es ist überall in frischer Gedächtniß, welcher Gestalt der geachtete Churfürst zu Bayern bald nach erst indenen gegenwärtigen Kriegszeiten zwischen Uns und der Cron Frankreich, sein feindseliges Gemüth gegen Uns und Unser Erzhaus dahin geäußert und an Tag gelegt, daß er nicht allein Uns an rechtmäßiger Prosequirung Unseres an die spanische Monarchie habend unstreitigen Successions, Rechts mit offenbaren Gewalt zu hindern, sondern auch Uns so wohl von der österreichischen und des Landes ob der Ens als Unser gefürsteten Grafschaft Tyrol zu entsetzen und sich dieselbe zuzueignen, so viel an ihm gewesen, getrachtet, allermassen er auch gedachtes Tyrol unter seinen Namen und Siegel als angemaster wirklicher Landesherr zu regieren bereits angefangen hat. Die göttliche Vorsicht nun hat diesen ungerechten Vorhaben gesteuert, und es zu Schanden gemacht, es sind doch daran solch traurig und schmerzliche Denkmale übrig geblieben, daß Wir so wohl als unsere ruinierte getreue Lande und Unterthanen selbige einige Zeit zu empfinden haben werden, und obwohlen Uns demnach von Niemanden mit Fug verdacht werden könnte, wann wir theils zu einiger Milderung des Uns dadurch so wohl in rechtmäßig und nachdrücklicher Vindicirung obgedacht Unserer Jurium verursachten unerfäßlichen Hinderniß, und sonst zugesägten unschätzbaren Schadens, als auch zu Stabilirung künftiger mehrerer Sicherheit und guten Benehmens zwischen Uns und unsern Nachkommen eines, und den Possessoren der bayerischen Lande andern Theils, wenigstens den ganzen Inntrom als einen natürlichen Limitem zwischen beydseitigen Landen setzen, und uns denselben völlig zueigneten. So und wir doch gnädigst gesinnet, Uns, so viel unsere Erblande angehet, mit einem weit geringeren zu vergnügen, und um obgedachten Zweck zu erlangen, nur die zwischen den Stiftern Salzburg und Passau, disseits des Inns gelegene, an unser Herzogthum Oesterreich ob der Ens anstossende

Kleine Portion des Landes von Bayern, dergestalt abzusondern, daß wir zwar davon etwas seztgedachtem Erzherzogthume ob der Ens wiederum einzuverleiben, das übrige aber den Bischöffen und dem Stifte Passau zu ihrer nicht unbillig suchenden Satisfaction, theils auch unsern und des Reichs getreuen Vasallen zu Belohnung ihrer Verdiensten zu unmittelbahren Reichslehen, wovon sie dem bayerischen Erantz ihre Prästanda bezutragen haben werden, zukommen zu lassen gedenken, mitbin dem Reiche zeigen wollen, daß wir darunter mehr die künftige Ruhe als unser particulier Nutzen suchen. Und gleichwie wir unsern lieben und getreuen Landschaft bereits die Abtheilung intimirt und anbefohlen haben, daß selbe künftighin solchen Distrikt, als ein von dem Herzogthum Bayern abgetrenntes und besonderes Land zu consideriren, und sich von Landschaft wegen einiger Einkünfte oder Verordnung mehr unternehmen, wie auch die hierinnen entlegenen vormals gewesten Stände der Edltern, Adels und der Bürgerschaft bey einigen bayerischen Landtagen ihrer in diesem Distrikt situirten Güter halber mehr erscheinen, noch auch die hierinne befindliche landschaftliche aus Wahl verordnete Rechnungs- Aufnehmer und andere zu bevorstehend künftiger noch anderer Versammlung convociren lassen werden, und eben der Ursachen solche in erdeuterten Distrikt entlegene landschaftliche Verrechnungs Aufnehmer und andere der bisshero ersagten bayerischen Landschaft zugetragenen Pflicht allerdings entlassen; Also auch haben wir euch diese des Landes Abtrennung gleicher Gestalt zu dem Ende kund thun wollen, daß ihr euch in besagt von dem Lande Bayern abgesonderten Distrikt keiner Verordnung mehr unternehmet, sondern weisen wir diesen Theil Landes sonderheitlich administriren zu lassen gedenken, deme abwartet, was wir euch hißfalls bedeuten werden, euch unverhaltend, daß wir denen Gerichten Wieselhofen, Landshut, Braunau, Mauerkirchen, Mattighofen, Uctendorf, Eichburg und Schärding von dieser unser Resolution bereits von hieraus behörige Communication thun lassen; seynd euch amben mit Gnaden gewogen. München den 19. November 1709.

Ad mandatum Sac. Reg.  
Majest. proprium. \*

\* In des Königs Reichsarchiv. P. Spec. Cont. I. Abf. 4. österr. p. 129. und in den *Electis* Jur. publ. T. II. P. I. p. 70.

# Beilage N<sup>o</sup>. 2.

## Uebersetzung

des Vertrags der Kaiserinn Königin Majest.  
mit dem Herrn Kurfürsten von Pfalz kurfürstlichen  
Durchlaucht vom 13ten May 1779.

Ihre Majestät die Kaiserin, apostolische Königin zu Ungarn und Böhmen und Ihre kurfürstliche Durchlaucht zu Pfalz haben beschlossen, sich über die Verlassenschaft des höchstseligen Herrn Kurfürsten von Bayern mit Beziehung des Herrn Herzogs von Zweibrücken Durchlaucht einzuverstehen, und zu dem Ende haben besagt ihre Majestät einerseits, und der Herr Kurfürst von der Pfalz für sich und seine Agnaten andererseits folgende Artikel festgesetzt.

### 1. Art.

Der Herr Kurfürst von der Pfalz wird sammt seinem Hause alle jene Bezirke, welche das Haus Oesterreich sowohl in Bayern, als auch in der obern Pfalz gegenwärtig im Besitze hat, gegen die in dem 4. 5. ten Artikel ausgedrückten Bedingnisse, und gegen die Verzicht auf alle, wie immer Namen habende Forderungen zurück erhalten, welche auf diesen österreichischen Besitz einige Beziehung haben würden, und der Kaiserinn Königin Majestät entledigen Ihrer Seits den Herrn Kurfürsten von der Verbindlichkeit der Konvention vom 3ten Jänner 1778., und entsagen durch den gegenwärtigen Artikel auf die feyerlichste und verbindlichste Weise für Sich, Ihre Erben und Nachfolger auf immer allen Ansprüchen, welche Sie aus was immer für einem Rechtsgrunde auf einige Theile der Verlassenschaft des höchstseligen Kurfürsten gemacht haben, oder machen könnten.

### 2. Art.

Als ein Merkmaal Ihrer besondern Gunzigung überlassen der Kaiserinn Königin Majestät für Sich, Ihre Erben und Nachfolger dem Herrn Kurfürsten gleichfalls für sich, seine Erben und Nachfolger die Herrschaft Mindelheim. Allerhöchst Dieselben überlassen

lassen auch dem Herrn Kurfürsten, um Ihm den Vergleich über die Allodialansprüche des Hauses Sachsen zu erleichtern, alle Rechte Ihrer Krone Böhmen über die gräflich von Schönburgischen Herrschaften Glaucha, Waldenburg, und Liechtenstein sammt deren Zugehörungen; endlich wollen Ihre Majestät gleichfalls dem Herrn Kurfürsten und dem gesammten pfälzischen Hause die von der Krone Böhmen rührende, in der obern Pfalz gelegene Lehen, so, wie sie bis nun von den Kurfürsten in Bayern besessen worden, anwiederum verleihen.

### 3. Art.

Der Kaiserinn Königin Majestät versprechen sich bey Sr. Majestät dem Kaiser und dem Reiche dahin verwenden zu wollen, daß Ihrer kurfürstlichen Durchlaucht für Sie, und das gesammte pfälzische Haus die sowohl in Bayern als auch in Schwaben gelegene, von der Willhelmischen Linie neuerworbene Reichslehen, so, wie sie der verstorbene Kurfürst von Bayern besessen, wiederum verliehen werden, und um den Herrn Kurfürsten noch mehr von der Aufrichtigkeit Ihrer Gesinnungen für seine Person und den Vortheil seines Hauses zu überzeugen, versprechen Ihre Majestät auch Sich dahin verwenden zu wollen, damit die Verwaltung der besagten Lehen Ihrer kurfürstlichen Durchlaucht unmittelbar nach der Ratification der gegenwärtigen Konvention überlassen werde.

### 4. Art.

Dagegen aber, und um diesen Merkmaalen der Zuneigung Ihrer k. k. apostol. Majestät zu entsprechen, überläßt der Herr Kurfürst zu Pfalz für sich, seine Erben und Nachfolger der Kaiserinn Königin Majestät für Sie, Ihre Erben und Nachfolger die Aemter Wildshut, Braunau sammt der Stadt dieses Namens, Mauerkirchen, Friedburg, Mattighofen, Nied, Scharding, und überhaupt den ganzen Antheil Bayerns, welcher zwischen der Donau, dem Inn und der Salza liegt, und einen Theil der burghausischen Regierung ausmacht, in dem Stande, in welchem sich dieser Bezirk gegenwärtig befindet.

### 5. Art.

Die in dem vorhergehenden Artikel benannten Flüsse werden dem Hause Oesterreich und dem Kurfürsten von der Pfalz in so weit gemein seyn, als sie die abgetretenen Länder berühren. Keiner der beyden kontrahirenden Theile wird in denenselben den natürlichen Lauf

Lauf der Flüsse hemmen, oder verändern, noch die freye Schifffahrt und den freyen Durchzug der Unterthanen, Waaren, und was immer für Produkten und Fahrnisse des andern Theiles hindern können; und keinem dieser beyden Theile soll erlaubt seyn auf diesen Flüssen neue Mäute, oder was immer für Namen habende Zölle anzulegen. Welches alles auch für jenen Theil des Inns zu verstehen ist, der zwischen dem Amte Scharding und der, dem Hause Oesterreich gehörigen, Graffschaft Neuburg durchfließt.

#### 6. Art.

Das inner denen im 4ten Artikel bemerkten Gränzen eingeschlossene Land soll der Kaiserinn Königin und Ihren Nachfolgern mit voller Landeshoheit, und allen andern Gerechtsamen ohne Ausnahme angehören, jedoch sollen Ihre Majestät und Ihre Erben und Nachfolger auf keinen andern Antheil der bayerischen Staaten, weder aus dem Grunde der Zugehörigkeit oder Abhängigkeit, noch unter was immer für einem Vorwande, einigen Anspruch machen können; und Ihre Majestät erklären überdies, daß Sie weder am Reichstage, noch bey dem bayerischen Kreise an dem Sitz, und Stimmrechte der Herzoge von Bayern Antheil nehmen wollen, sondern überlassen diese Gerechtsamen dem Herrn Kurfürsten von der Pfalz, seinen Erben und Nachfolgern; und Derselbe seinerseits übernimmt für sich, seine Erben und Nachfolger alle damit verbundene Schuldigkeiten und Bürden.

#### 7. Art.

Der Kaiserinn Königin Majestät und Ihre kurfürstliche Durchlaucht zu Pfalz werden sich alle Schriften, Urkunden, Dokumenten und Archive, welche zu denen unter Ihnen durch gegenwärtige Konvention abgetretenen Landen, Städten und Ortschaften gehören, oder auf selbe einige Beziehung haben, wechselseitig übergeben lassen.

#### 8. Art.

Sechzehn Tage nach Unterschrift der gegenwärtigen Konvention werden die k. k. Truppen den Antheil von Bayern räumen, welcher vermöge des 1. Art. dem pfälzischen Hause zurückgestellt wird, und Ihre Majestät die Kaiserinn Königin werden zur nämlichen Zeit in den Besitz des Antheils der burghausischen Regierung eintreten, welcher Denenselben laut des 4. Art. dieser Konvention überlassen worden.

9. Art.

Die Ratificationen der gegenwärtigen Konvention sollen in der gehörigen Form ausgefertigt, und binnen 14. Tagen von dem Tage der Unterzeichnung, oder noch eher, wenn es seyn kann, in der Stadt Teschen ausgewechselt werden. Urkund dessen haben wir unterzeichnete bevollmächtigte Minister die gegenwärtige Konvention kraft unsrer Vollmachten unterzeichnet, und unsre Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen zu Teschen den 13. May 1779.

Unterzeichnet

Johann Philipp  
Graf Kobenzl.

Anton Graf  
von Ferring-Seefeld.

A u s z u g

aus den Friedensschlüsse zu Teschen zwischen Ihrer  
Majestät der Kaiserinn Königin und des Königs  
von Preußen Majestät.

Art. I.

Wird ein dauerhafter und unverbrüchlicher Frieden wie auch eine wahre und aufrichtige Freundschaft zwischen der Kaiserinn Königin, und des Königs von Preußen Majest. Majest. für sich, Ihre Erben und Nachfolger und alle ihre Königreiche, Lande und Unterthanen auf ewig festgesetzt.

Art. II.

Gleichwie alles, was vor oder während diesem Kriege geschehen, in eine ewige Vergessenheit gesetzt werden solle, also sollen auch die Unterthanen der beyden friedenschliessenden Theile eine allgemeine und vollkommene Amnestie genießen, und in Folge dessen ihnen auch nicht nur alle ihre Güter, Fahrnisse und Einkünften wiederum eingestanden werden, sondern auch unter keinerley Vorwand an ihren Personen, Gütern, Ehren und Rechten gekränkt werden.

Art.

### Art. III.

Da die Feindseligkeiten schon während des Waffenstillstandes aufgehört haben, so wurde bedungen, daß jeder Theil in einem Zeitraume von sechs zu sechs Tagen nach Unterzeichnung dieses Friedensschlusses alle in Besiz genommene Lande, Städte oder Plätze des andern Theils ohne aller Ausnahme in jenem Stande, in welchem selbe in Anbetracht der Festungswerke, der Artillerie und Munition zur Zeit der Besitznehmung gewesen, zurüestellen solle.

### Art. IV.

Alle Kriegsgefangene, und jene welche wegen des Kriegs angehalten worden, sollen ohne Unterschied, und ohne Bezahlung eines Lösegeldes auf das Längste in Zeit von sechs Wochen nach ausgewechselten Ratifikationen auf freyen Fuß gestellet werden, jedoch daß die von ihnen während der Gefangenschaft gemachte Schulden vorerst bezahlet werden. Hingegen aber renunciiren beyde Theile auf alles dasjenige, was ihnen zu ihrem Unterhalt, und so auch den Kranken und Blessirten wegen ihrer Genesung gereicht worden.

### Art. V.

Alle Lieferungen und Kriegsprästationen hören von dem Tage der Unterzeichnung auf. Alle Rückstände, und die in Ansehung des Krieges ausgestellte Verschreibungen werden auf beständig für null und nichtig erkläret; und was nach obigen Termin abgefodert werden würde, solle unentgeltlich zurückgegeben werden.

### Art. VI.

Alle Unterthanen welche in des andern Dienste zu treten, gezwungen worden, sollen zurückgestellet, und nach dem Frieden sich über die Maasregeln freundschaftlich einverstanden werden, um diesen Artikel in Vollzug zu setzen.

### VII.

Die untereins zwischen der Kaiserinn Königin Majestät für sich und ihre Erben und Nachfolger, und Sr. kühurfürstlichen Durchlaucht von Pfalz für sich seine Erben und Nachkommen, wie auch des Herrn Herzogs von Zweibrücken Durchlaucht welcher daran als Hauptmitcontrahent ebenfells für sich, seine Erben und Nachfolger Theil genommen hat, unterzeichnete Convention solle den gegenwärtigen Friedensvertrag

traktat beygefüget — für einen Theil desselben geachtet, und von den vermittelnden Mächten, wie der Friedensschluß selbst garantiret werden.

Art. VIII.

Dem ganzen pfälzischen Hause und namentlich der Birkenfeldischen Linie werden die Hausverträge von 1766, 1771 und 1774. garantiret in so weit solche dem westphälischen Frieden gemäß, und was nicht in dem gegenwärtigen Friedensschluß und Konventionen, dann durch jene Akten abgeändert worden, welche der Herr Kurfürst von Pfalz, und der Herr Herzog von Zweibrücken wegen der Beobachtung dieser Hausverträge ausgestellt haben, und welche ebenfalls als ein Theil des Friedensschlusses zu betrachten.

Art. IX.

Die Konvention von dem nämlichen Dato, in welchen die Alodialansprüche Sr. Kurfürstl. Durchlaucht von Sachsen berichtigt worden, sollen ebenfalls in diesem Friedensschlusse beygefüget, und für einen Theil desselben gehalten, auch von der Kaiserinn Königin Majestät — des Königs von Preußen Majestät und den vermittelnden Mächten garantiret worden.

Art. X.

Die Kaiserinn Königin Majestät verbinden sich für sich Ihre Erben und Nachfolger sich niemals widersehen zu wollen, daß die Anspach, und Bayreuthischen Lande mit der Primogenitur des Kurfürstenthums Brandenburg vereinigt werden, und sie damit nach Wohlgefallen schalten können.

Art. XI.

Auf dem Falle der Vereinigung der vorgemeldten Fürstenthümer mit der Kurfürstlichen Primogenitur versprechen Ihre Majestäten die Kaiserinn Königin und der König von Preußen alle Lehensabhängigkeit und Verbindung ohne allem Vorbehalt aufheben zu wollen, welche einer Seits in Ansehung der in dem erwähnten Fürstenthümern gelegenen königl. böhmischen Lehen, anderer Seits aber wegen der auf dem österreichischen Boden gelegenen — von diesen Fürstenthümern rührenden Lehen bestehet.

Art. XII.

Der westphälische Friedensschluß und alle Friedenstraktaten zwischen ihren kaiserl. und preussischen Majestäten nämlich welche zu Breslau

lau und Berlin 1742. zu Dresden 1745. und zu Hubertsburg 1763.  
geschlossen worden, werden ausdrücklich erneuert und bestätigt.

Art. XIII.

Der Kaiserinn, Königin Majestät werden vereinigt mit dem  
Herrn Kurfürsten von Pfalz und dem Herrn Herzog von Zweibräu-  
cken den Kaiser und das Reich ersuchen, die in Bayern und Schwa-  
ben gelegene Reichslehen, wie selbe der verstorbene Herr Kurfürst  
von Bayern besessen hat, der gesammten pfälzischen Hause zu verleih-  
en. Ihre Majestät die Kaiserinn, Königin versprechen, sich auch  
dahin verwenden zu wollen, daß Sr. kaiserlichen Durchlaucht die  
Verwaltung der besagten Lehen unmittelbar nach der Ratifikation die-  
ses Traktates überlassen werde.

Art. XIV.

Der Kaiser und das Reich werden von allen interessirten und  
Kontrahirenden Theilen ersucht ihre vollkommene Einwilligung zu die-  
sem Traktat, und allen dazu gehörigen Konventionen und Akten zu  
ertheilen.

Art. XV.

Der Kaiserinn Königin Majestät wollen sich samt des Königs  
von Preußen Majestät bey Sr. Majestät dem Kaiser dahin verwenden,  
daß dem herzoglichen Hause Mecklenburg das Privilegium de non  
appellando illimitatum auf sein geziemendes Ansuchen verliehen  
werde.

Art. XVI.

Der allerchristlichste König und die Kaiserinn aller Neussen wer-  
den von allen Kontrahirenden und interessirten Theilen ersucht die Gas-  
rantie dieses Traktats und aller dazu gehörigen Konventionen zu über-  
nehmen.

Art. XVII.

Die Ratifikationen sollen inner 14. Tagen oder noch eher aus-  
gewechselt werden. Teschen den 13. May 1779.

Unterzeichnet

Johann Philipp  
Graf Kobenzl.

Johann Hermann  
Freyherr von Niedesel.

£

Sierz

Hierauf

Erklären die Bevollmächtigte des allerchristlichsten Königs und der Kaiserinn aller Neussen, welche das Amt der Mediateurs vertreten haben, daß dieser Friedenstractat samt allen Konventionen und Akten, welche als Theile derselben zu achten sind, mit allen darinnen enthaltenen Klauseln und Bedingnissen, durch die Mediation und unter der Garantie des allerchristlichsten Königs und der Kaiserinn aller Neussen abgeschlossen worden.

Zeschen den 13. May 1779.

Unterzeichnet

Freyherr von  
Breteuil.

Niklas Fürst von  
Requin.

Separat Artikel.

**S**achse-Kurfürstliche Durchlaucht von Sachsen werden in diesem Friedenstractat als kontrahirender Theil mit einbegriffen. Dieselben genießen alle Wirkungen, und versprechen auch selbst in allen Stücken heilig zu beobachten.

Dieser Artikel solle gleiche Verbindlichkeit haben, als wenn von Sachsen in dem Friedensschlusse ausdrückliche Meldung gemacht worden wäre, und solle auch mit dem Friedensschlusse ratificiret werden.

Zeschen den 13. May 1779.

Unterzeichnet

Johann Philip  
Graf Kobenzl.

Friedrich August Graf von  
Zinzendorf u. Pottendorf.

Accessionsakt Sr. Majestät des Kaisers.

Demnach allerhöchstseltbe freundschaftlich eingeladen worden, in Eigenschaft eines Mitregenten und Erbfolgers der Staaten Ihrer Majestät der Kaiserinn Königin diesem Friedenstractat beizutreten, so haben allerhöchstseltbe zur Befestigung der Freundschaft und guten Einverständnis zwischen den Höfen von Wien und Berlin mit Vergnügen sich entschlossen, diesem Versöhnungs-Friedens und Freundschaftstraktat samt allen beygefügten Akten und Konventionen in der Eigenschaft eines

eines Mitregenten und Erbfolgers benutzeten, dergestalt daß alle Artikel und Bedingungen eben jene Kraft und Wirkung haben sollen, als wenn allerhöchsts selbe namentlich in diesem Traktat und allen benutzeten Konventionen und Akten mit einbegriffen wären. Wollen auch nicht nur keine Hindernis setzen, sondern alles getreulich erfüllen.

Wien den 16. May 1779.

Unterzeichnet

Joseph.

Fürst Kollaredo:

Von Leykam.

### Acceptationsakt der Accession Sr. Maj. des Kaisers von des Königs von Preussen Majestät.

Nachdem Sr. Majestät der Kaiser in der Eigenschaft eines Mitregenten und Erbfolgers Ihrer Majestät der Kaiserinn Königin dem Friedenstraktate benutzeten beliebt haben, so habe des Königs von Preussen Majestät von einem gleichen Verlangen belebet die Bande der zwischen den Höfen von Wien und Berlin wieder hergestellten Freundschaft und guten Einverständnis zu befestigen die vorbesagte Accession feyerlich angenommen, und wollen, daß alle Artikel des Traktats und der Konventionen und Akten in Ansehung Sr. Majestät des Kaisers als Mitregenten und Erbfolgers die nämliche Kraft und Wirkung haben sollen als wenn sie namentlich miteinbegriffen wären.

Breslau den 20. May 1779.

Unterzeichnet

Friedrich.

Finkenstein C. J. von Herzberg.

Art, mittelst welcher der Herr Herzog von Zweybrücken der zwischen Oesterreich und Pfalz geschlossenen Konvention benutzeten, und dieser Beytritt von der Kaiserinn Königin angenommen worden.

Da von den bevollmächtigten Ministern der Kaiserinn Königin Majestät und Sr. Kurfürstl. Durchl. von Pfalz der bevollmächtigte Minister des Herzogs von Zweybrücken Durchl. freundschaftlich eingeladen

haben worden dieser Konvention im Namen Sr. Durchlaucht bejzutreten, so sind diese Minister über folgendes eins geworden:

Sr. Durchlaucht der Herzog von Zweybrücken, welche zur Befestigung der zwischen der Kaiserinn Königin Majestät und Sr. Kurfürstl. Durchlaucht von Pfalz und dessen gesammten Hause bestehenden Freundschaft und guten Einverständniß ihrer seits bejzutragen das Verlangen hegen, treten in Kraft dieser Akte der besagten Konvention bey ohne einigem Vorbehalt oder Ausnahme, und versprechen alles in getreue Erfüllung zu bringen.

Hinwiederum nehmen der Kaiserinn Königin Majestät diese Accession Sr. Durchl. des Herzogs an, und versprechen gleichfals alle Artikel und Bedingnisse der Konvention ohne Vorbehalt oder Ausnahme zu erfüllen.

Die Ratifikationen dieser Akte sollen inner 15. Tagen oder früher ausgewechselt werden.

Weschen den 13. May 1779.

Unterzeichnet

Johann Philipp  
Graf Kobenzl.

Christian von  
Hohensfels.

### Konvention zwischen Kurpfalz und Kurhsachsen.

Die beyden kontrahirenden Theile haben sich in Ansehung der Allodialsuccession Weiland Sr. Kurfürstl. Durchlaucht von Bayern freundschaftlich und ohne weiterer rechtlicher Untersuchung mit Beyziehung des Herzogs von Zweybrücken Durchlaucht und unter der Garantie so wohl der vermittelnden Mächte des allerchristlichsten Königs und der Kaiserinn aller Reussen, als auch Ihrer Majestät der Kaiserinn Königin und des Königs von Preussen einverstanden und folgende Artikel festgesetzt:

#### Art. I.

Zur Befriedigung Sr. Kurfürstlichen Durchlaucht von Sachsen wegen der Allodialansprüche versprechen und verbinden sich der Herr Kurfürst von Pfalz für sich, dero Erben und Nachfolger die Summe von sechs Millionen Gulden in Reichswährung zu München in grober Mün-

Münze innerhalb zwölf Jahren, jedoch ohne Zinsen und zwar jedes Jahr mit sechsmal hundert tausend Gulden in zwey gleichen monatlichen Fristen, womit der Anfang den 4ten Jener 1780. gemacht werden solle, bezahlen zu lassen, zu wessen Sicherstellung die ganze bayerische Fideikommissarverlassenschaft zu General- und Specialhypothek also angewiesen wird, daß auf dem Falle, daß mit dem Zahlungstermin nicht zugehalten würde, es dem anderen Theile frey stehen solle, die Einkünften besagter Länder durch den Weg Rechtsens, oder wo er es für gut finden mag, nach Maß der rückstehenden Summe in Beschlag zu nehmen.

#### Art. II.

Se. Kurfürstl. Durchlaucht von Pfalz treten an Kurfürstlichen als sie jene Gerechtsamen ab, welche die Kron Böhmen bisher über die gräflich, Schönburgische in Sachsen liegende Herrschaften Glaucha, Waldenburg und Lichtenstein besessen hat, auf eben die Art als diese Gerechtsamen zur Erleichterung dieses Vergleichs in dem zweyten Artikel der zwischen der Kaiserinn Königin Majestät und Sr. Kurfürstl. Durchlaucht geschlossenen Konvention abgetreten worden sind.

#### Art. III.

Se. Kurfürstl. Durchlaucht von Sachsen thun für sich, ihre Erben und Nachfolger auf das feyerlichste Verzicht auf das gesammte bayerische Allodium ohne Rücksicht auf eine Feudal, oder Allodial-eigenschaft; und solle dieses Allodium zu dem ewigen Fideikommiss des pfälzischen Hauses geschlagen werden. Es garantiren auch des Herr Kurfürsten von Pfalz Durchl. daß Se. Kurfürstl. Durchl. von Sachsen von allen aus dieser Verlassenschaft rührenden Bürden und Verbindlichkeiten frey seyn, und für keine damit verknüpfte Passivschulden zu haften haben solle.

#### Art. IV.

Der Kaiser und das Reich werden ersucht, dieser Konvention mit ihrer vollkommenen Einwilligung beizutreten.

#### Art. V.

Ihre Majestäten die Kaiserinn Königin, und der König von Preussen, wie auch die vermittelnden Mächte nämlich Ihre Majestäten der allerchristlichste König und die Kaiserinn aller Russen übernehmen die Garantie dieser Konvention.

Die Ratifikationen sollen inner 15 Tagen oder noch früher aus-  
gewechselt werden.

Leschen den 13. May 1779.

Unterzeichnet

In dem kurbpfälzischen Instrument

Anton Graf von Terring Seefeld.

In dem kurbäyrischen Instrument

Friedrich August Graf von Zinzendorf.

### Art der Garantie dieses Friedenstraktats.

Nachdem der Schluß des Friedens durch die Vermittlung des  
allerchristlichsten Königs und der Kaiserinn aller Reussen erfolgt ist,  
und beyde diese Mächte freundschaftlich ersuchet worden die Vollzie-  
hung eines so erwünschten Werks mittelst ihrer Garantie zu ver-  
sichern, so haben sich auch beyde genannte Mächte sich einem Mits-  
tel mit Vergnügen unterzogen, welches zur Befestigung der allge-  
meinen Ruhe gereicht.

Es erklären also und bekräftigen die Bevollmächtigten beyder  
Mächte Kraft ihrer Vollmachten, daß der allerchristlichste König  
und die Kaiserinn aller Reussen diesen Friedenstraktat mit allen bey-  
gefügten Konventionen, Akten, Accessionen und Acceptationen auf  
die vollgiltigste Weise garantiren, und daß beyde Mächte ihre be-  
sondere Ratifikationen über diese Garantieakte werden ausfertigen  
lassen. Die Auswechslung der Ratifikationen solle innerhalb drey  
Monate oder früher geschehen.

Leschen den 13. May 1779.

Unterzeichnet

Freyherr von  
Breteuil.

Niklas Fürst von  
Repnin.

Ac

## Acceptationsakt der Garantie des Friedensschlusses.

Es erkläret der kais. Königl. Bevollmächtigte Kraft seiner Vollmacht, daß Ihre Majestät die Kaiserinn Königin die Garantieakte, welche denenselben von den vermittelnden Mächten ausgestellt worden, mit Dankbarkeit annehmen, und zugleich versprechen, alle Bedingnisse des Friedensschlusses und alle dazu gehörigen Stipulationen, in so fern solche Dieselbe betreffen können, getreulich erfüllen, und eine besondere Clarifikation dieser Acceptationsakte ausfertigen lassen zu wollen.

Leschen den 13. May 1779.

Unterszeichnet

Johann Philipp  
Graf Kobenzl.

DECLARATION OF THE RIGHTS OF THE PEOPLE

That the rights of the people are the foundation of the government and that the government is instituted among the people to secure these rights, and that whenever any form of government becomes destructive of these ends, it is the right of the people to alter or to abolish it, and to institute new government, laying its foundation on such principles and organizing its powers in such form, as to them shall seem most likely to effect their safety and happiness.

1776

